



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Onlinekonsultation zum AWG 2002

Anhang



Auswertung der Online-Diskussion

Gesetzestext und Kommentare

§ 1 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 1 (1) Z1		Anpassung der gesetzlichen Ziele § 1 AWG 2002 definiert die Ziele und Grundsätze der österreichischen Abfallwirtschaft. Mit der Novelle 2021 wurden „Kreislaufwirtschaft“ und „effiziente Ressourcennutzung“ aufgenommen. Damit ist bei der Abfallhierarchie die Förderung der Kreislaufwirtschaft einschließlich	

		Abfallvermeidung zu berücksichtigen. Diese Ergänzungen sind positiv, aber unzureichend: Soll die Kreislaufwirtschaft ernsthaft gestärkt werden, muss sie deutlicher in den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes verankert sein. Ein Ansatz ist § 1 Abs. 1 AWG 2002, wo die „Kreislaufwirtschaft“ ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Da viele Bestimmungen auf diese Norm verweisen, hätte dies mehr als symbolische Wirkung. Der Einleitungssatz könnte ergänzt werden, dass die Abfallwirtschaft „im Sinne des Vorsorgeprinzips, der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft“ auszurichten ist. Alternativ wäre die „Förderung der Kreislaufwirtschaft“ als erstes Ziel in § 1 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zu verankern. Auch die Vollziehung kann wesentlich beitragen, da die Ziele	
--	--	--	--

		und Grundsätze bei der Auslegung sämtlicher Bestimmungen maßgeblich sind.	
1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen Ziele und Grundsätze § 1. (2) Diesem Bundesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde: 1. Abfallvermeidung; 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Recycling; 4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung; 5. Beseitigung.	§1 Abs. 2 Z2 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung; "Wiederverwendung; "Vorbereitung zur" streichen" "Worin besteht hier die Erleichterung?" "Klarheit" "die AbfallrahmenRL spricht von preparing for re-use. Die schlichte Wiederverwendung zB einer Glasflasche braucht keine gesonderte abfallrechtliche Regelung, wohl aber uU der Vorgang des Einsammelns und ggfs. die Reinigung, also "Vorbereitung zur" macht schon Sinn!" "In den Erläuterungen bitte klarstellen, dass es sich dabei um ein Behandlungsverfahren handelt; am besten auch den R-Code dazuschreiben"		

	"Dies geht bereits aus den Begriffsdefinitionen hervor: Z 6: Vorbereitung zur Wiederverwendung jedes Verwertungsverfahren ... Z 1: Abfallbehandlung jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren ... "		
(2a) Bei Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes: 1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.	§1 Abs. 2a Z1 1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann. "Die Abfallhierarchie ist in der praktischen, täglichen Umsetzung zahnlos! Ich kenne keinen Fall, in dem ein Unternehmen zur Verantwortung gezogen wurde, weil es Abfälle deponierte oder verbrannte,		

	die eigentlich verwertbar wären. Bsp. nicht verunreinigter Bodenaushub. - Was es braucht sind BehandlungspflichtenVO, welche für bestimmte Abfallarten konkret vorgeben, wie die Abfälle zu behandeln bzw. zu verwerten sind." "Gibt es eine Art Überprüfung ob man sich an solche Vorgaben hält?" "Ich glaube nicht, dass die Abfallhierarchie "zahnlos" ist. Wir orientieren uns als Dienstleistungsunternehmen aber auch für unsere Kunden daran, wie wir von der Beseitigung (unten) zur Vermeidung (nach oben) kommen und kombinieren dies mit KPI´s, welche die einzelnen Fachabteilungen im Bereich der Umsetzung der CSDDD, CSRD, CBAM u.s.w. benötigen." "Es reicht der erste Halbsatz; die verhältnismäßigkeit der Kosten regelt der Markt oder		
--	--	--	--

	eine Besteuerung, die sich am Erfüllungsgrad der Abfallhierarchie orientiert"		
2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt. 3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.	§1 Abs. 2a Z2 2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt. "Ist so unbestimmt, dass es in der praxis wenig bis keine Wirkung zeigt; im besten fall als Ausrede dient;" "Stimme dem ersten Kommentar zu. Solange es hier keine Standardisierung gibt, wie das Procedere zur Beurteilung bzw. auch die zu setzenden Grenzen (was muss mitbetrachtet werden, was nicht...) vorzunehmen ist, ergibt sich aus diesem Punkt		

	2 nur eine Möglichkeit sich aus jeglicher Verantwortung zu nehmen. Vgl. Ökobilanzierungen, LCAs - es wird Äpfel mit Shrimps verglichen... u damit ist niemandem geholfen. Es eröffnet die Möglichkeit - weiter zu handeln wie bisher, da Innovation immer Kosten verursacht und unbequem ist."		
4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kreislaufwirtschaft einschließlich der Abfallvermeidung – zB durch die Erhöhung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen – gefördert wird und unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere in Hinblick auf das Recycling und die Zielvorgaben gemäß Anhang 1a, erreicht werden. 5. Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie können durch wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen, wie zB die in Anhang 1b aufgeführten Maßnahmen, geschaffen werden.	§1 Abs. 2a Z 4 4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kreislaufwirtschaft einschließlich der Abfallvermeidung – zB durch die Erhöhung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen – gefördert wird und unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere in Hinblick auf das Recycling und die Zielvorgaben gemäß Anhang 1a, erreicht werden. "Ergibt diese Formulierung nicht einen Widerspruch? Die Entscheidung zum Einsatz von wiederverwendbaren Verpackungen muss vor dem Zeitpunkt passieren, bevor die Abfalleigenschaft eintritt		

	(Endledigungsabsicht), oder ist mit dem Beispiel gemeint, dass die Abfallwirtschaft Mehrwegverpackungen einsetzt?"		
--	--	--	--

§ 2 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 2 (und § 3)		Grundlegende Fehler – AWG-Erfahrungen Das AWG 1990 und das AWG 2002 (im Folgenden AWG) waren von Beginn an komplizierte Gesetze, die im Wesentlichen aus der Gewerbeordnung übernommen wurden. Die ursprünglich fragmentarischen Regelungen wurden nur notdürftig auf Abfallbehandlungsanlagen zugeschnitten.	

		Der zentrale Fehler findet sich bereits in § 2: In den Begriffsbestimmungen werden Abfälle u. a. als bewegliche Sachen definiert, deren Sammlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist – dieser Teil ist nachvollziehbar. Daneben gilt jedoch schon der Wille, sich einer Sache zu „entledigen“, als Abfallbegriff. Das führt zu absurden Konsequenzen: Wer etwa einen ungetragenen, aber zu kleinen Pullover verschenkt, „entledigt“ sich im Sinne des Gesetzes – streng genommen wäre der Pullover somit Abfall. Das Wort <i>entledigen</i> ist daher völlig ungeeignet. Es umfasst auch Vorgänge wie Verschenken, Verkaufen, Verlieren oder Vererben – allesamt keine Abfallentsorgung. Abfall lässt sich nicht über eine bloße Entledigungsabsicht definieren. Kommentar: Der Auslegung, dass Gegenstände, deren man sich entledigt, nicht als Abfall gelten, wenn sie weiterhin bestimmungsgemäß verwendet	
--	--	---	--

		werden, sollte stärkeres Gewicht zukommen. Am klarsten ließe sich dies durch eine entsprechende Ergänzung in § 3 AWG festschreiben. Abfallbegriff / Biomasse • Anpassung des subjektiven und objektiven Abfallbegriffs in § 2 AWG, sodass Materialien mit offensichtlichem Nachnutzungspotenzial nicht automatisch als Abfall gelten, sofern keine öffentlichen Interessen gefährdet sind. • Aufnahme von Biomasse (z. B. Totholzhaufen zur Förderung der Biodiversität) in die in § 3 AWG ausdrücklich genannten Materialien, die nicht unter den Abfallbegriff fallen (wie etwa Bergbau-Abraum).	
§ 2 (1) Z2		Anpassung des objektiven Abfallbegriffs	

		Die Definition des Abfallbegriffs beeinflusst maßgeblich die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Sein Umfang richtet sich nach den abfallwirtschaftspolitischen Zielen und sollte bei veränderten Prioritäten angepasst werden. Während sich diese seit 1990 stark verschoben haben – vom Deponieren hin zur Vermeidung –, blieb der Abfallbegriff nahezu unverändert. Dadurch unterstellt das AWG 2002 auch Stoffe dem Abfallrecht, die ohne Risiko für Umwelt oder Gesundheit wie Produkte genutzt werden könnten. Ursache ist die weite Fassung des objektiven Abfallbegriffs in § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002. Danach gelten bewegliche Sachen bereits dann als Abfall, wenn ihre Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen des § 1 Abs 3 AWG 2002 zu wahren. Problematisch sind dabei insbesondere:	
--	--	--	--

		• Weite des Interessenkatalogs (§ 1 Abs 3 AWG 2002): Er erfasst nicht nur abfalltypische Risiken, sondern auch Aspekte wie Lärm oder Störungen der öffentlichen Ordnung. • Doppelfunktion der öffentlichen Interessen: Sie begründen nicht nur den Abfallstatus, sondern dienen auch als Maßstab der Abfallbewirtschaftung. Im Unionsrecht sind sie jedoch ausschließlich bei der Bewirtschaftung relevant. Um die Kreislaufwirtschaft zu stärken und unionsrechtliche Vorgaben einzuhalten, sollte das AWG 2002 zwischen <i>abfallbegriffsrelevanten</i> und <i>abfallbehandlungsrelevanten</i> Interessen unterscheiden.	
§2 (3)		Abfallbegriff Der Abfallbegriff ist zu weit gefasst. Landwirtschaftliche Reststoffe, die nicht im eigenen, sondern in einem	

		benachbarten Betrieb zur Vergärung eingesetzt werden, gelten als Abfall. Daher greift § 2 Abs. 3 zweiter Satz nicht, da die Ausnahme nur innerbetrieblich angewandt wird. Diese enge Auslegung überzeugt nicht: Auch die Abgabe an einen Nachbarbetrieb oder eine Biogasanlage schafft denselben ökologischen und wirtschaftlichen Mehrwert wie die Verwertung im eigenen Betrieb. Zudem wären die Reststoffe andernfalls ohnehin im Herkunftsbetrieb als Dünger genutzt worden – der Abfallbegriff wäre somit gar nicht erfüllt. Ohne Klarstellung droht § 2 Abs. 3 so interpretiert zu werden, dass die genannten Stoffe bereits bei Verwendung in einem anderen (etwa gewerblichen) Betrieb als Abfall gelten. Damit würde die gesamte nachgelagerte Verarbeitungsindustrie der Landwirtschaft dem Abfallrecht unterliegen. Daher ist eine ausdrückliche Ergänzung erforderlich, wonach	
--	--	--	--

		landwirtschaftliche Produkte und Reststoffe auch bei Abgabe an nicht land- oder forstwirtschaftliche Dritte nicht als Abfall einzustufen sind. (vgl. BVwG-Entscheid GZ W109 2278273-1/13E)	
Begriffsbestimmungen § 2. (3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, gilt als Nebenprodukt und nicht als Abfall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird; 2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden; 3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und 4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine	§2 Abs. 3a (3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, gilt als Nebenprodukt und nicht als Abfall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: "(3b neu) Klare Regelung, wann ein Bauteil kein Abfall ist (weil keine Entledigungsabsicht des Bauherrn) sollen geschaffen werden. Ein Bauteil, der bei einem Abbruch gemäß § 3 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung anfällt und einer Wiederverwendung zugeführt wird, ist kein Abfall im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 (keine Entledigungsabsicht des Bauherrn), wenn - der Bauteil in der		

Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten. Der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes hat die Erfüllung aller Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.	Dokumentation zum Rückbau (§ 5 Abs. 1 und 2 Recycling-Baustoffverordnung) als zur Wiederverwendung geeignet ausgewiesen ist, - der Bauherr (vgl. § 3 Abs. 4 Recycling-Baustoffverordnung) die Wiederverwendung des Bauteils beauftragt und - der Bauteil nachweislich wiederverwendet wird. " "Derartige "Schrödingers Katze" Regelungen (ist kein Abfall, wenn...) bringen keine Erleichterung. Funktioniert schon mit der IPPC-Mengenschwelle von 50 t nicht wirklich. Wenn ein Bauteil weiterverwendet werden kann (zB gebrauchte Holzteile aus dem Rückbau, Pflastersteine, ausgebaute Fenster) stellt dieser keinen Abfall dar. Wenn derartige Bauteile jedoch in eine Verwertungsschiene eingebracht werden,		
---	---	--	--

	sind sie als Abfall zu qualifizieren." "§2 vorschlag für neuen Abs. 3b: Lässt sich kaum überprüfen; besser: Abfallende durch "Vorbereitung zur Wiederwerwendung", dies inkludiert dann auch eine Eignungsprüfung und v.a. hängt das Abfallende nicht an der frage ob tatsächlich wiederverwendet wird!" "sehe ich kritisch, da somit argumentiert werden könnte - das Bauprodukt wird als "Produkt" deklariert, ins Ausland /EU-Ausland gebracht und damit wieder "aus den Augen, aus dem Sinn"... vgl. Altautos uvm. Eine solche Anwendung müsste dan auch für Textilbereich, Kunststoffe etc. gelten - Kleidung kann ja immer noch angezogen werden... Fenster, Rohre, Kabel, Windräder		
--	--	--	--

	irgendwo eingebaut werden - ohne Kontrolle... Ein Nachweis des tatsächlichen Einsatzortes soll notwendig sein. - Könnte ja im Zuge des Rückbaukonzeptes vorgelegt werden müssen." "Aspekt Nicht-Abfall von Bau-Re-Use-Bauteilen. Dazu könnte man die Bestimmung zu Nebenprodukten entsprechend erweitern. Die Idee ist, dass Gegenstände nicht zu Abfall werden und daher im Rahmen einer Wiederverwendung noch außerhalb des Abfallregimes vermittelt werden, wenn: • Die Re-Use-Bauteile in der Rückbaudoku (eigentlich in der Schad- und Störstoff Erkundung vor dem Rückbau) gemäß RBV explizit aufscheinen und • Der Bauherr die Wiederverwendung explizit beauftragt und • Die Bauteile nachweislich		
--	--	--	--

	wiederverwendet oder für die Wiederverwendung vorbereitet werden." "(3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der beim verwertungsorientierten Rückbau eines Gebäudes gem. RBV anfällt oder das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, gilt als Nebenprodukt und nicht als Abfall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet oder wiederverwendet wird; 3. der Stoff oder Gegenstand wird beim verwertungsorientierten Rückbau eines Gebäudes gem. RBV nachweislich als wiederverwendbar eingestuft oder als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und"		
--	---	--	--

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind 1. „Altstoffe“ a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. 2. „Siedlungsabfälle“ a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;	§ 2 Abs. 4 Z 2 lit a a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel; "Hier sollten auch Altspeisefette und -Öle genannt werden." "Im EWC den Siedlungsabfällen zugeordnet: 20 01 25 Speiseöle und -fette" "Müsste es nicht heißen".. aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen"?" „Matratzen sind nun also keine Textilien mehr (keine Pflicht zur getrennten Sammlung) sondern dem Sperrmüll zugeordnet?"		
---	---	--	--

	"Hier sollten auch Altspeiseöl- und -fett genannt werden." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. „a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel; Altspeiseöl- und -fett;" "Sportgeräte wäre auch noch wichtig."		
b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation	§ 2 Abs. 4 Z 2 lit b b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation		

und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. 3. „gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind. 3a. „nicht gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die nicht unter die Z 3 fallen. 4. „Problemstoffe“ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.	und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. "(4) 2. b) ist entbehrlich, da dadurch nur mehr an Verwirrung gestiftet wird, als eine klare einfach lesbare Definition, welcher Abfall ist welcher Abfall." "Die Siedlungsabfalldefinition ist sehr wichtig. Damit argumentieren Ministerium und UBA die außerordentlich hohe Recyclingquote Österreichs von 63 %."		
7. „Bioabfälle“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und	§ 2 Abs. 4 Z 7 7. Bioabfälle“ biologisch abbaubare Garten- und		

Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben. 8. „Lebensmittelabfälle“ alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002 S. 1, die zu Abfall geworden sind.	Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben. "besser: biogene Abfälle"		
§ 2 (5) Z2 und Anhang II		Stoffliche vs. energetische Verwertung In der Praxis wird die Vergärung organischer Stoffe mit anschließender Nutzung des erzeugten Gases in einem BHKW oft fälschlich als rein energetische Verwertung eingestuft. Tatsächlich bleibt jedoch ein Fermentationsrückstand von rund 90–95 % der Inputmasse mit einem Kohlenstoffanteil von 40–50 %, der als organisches Düngemittel und Bodenverbesserer dient. Damit	

		erfolgt die Vergärung überwiegend, bei der Aufbereitung zu Biomethan sogar ausschließlich, stofflich – ergänzt um eine energetische Nutzung. Im Gegensatz zur Müllverbrennung, bei der die Massereduktion im Vordergrund steht, wird bei der Vergärung der wesentliche Teil der Masse stofflich verwertet. Die Einstufung als rein energetische Verwertung führt hingegen dazu, dass Regelungen für die „ausschließlich stoffliche Verwertung“, etwa Ausnahmen von der UVP-Pflicht, nicht mehr gelten – mit negativen Folgen für die betroffenen Anlagen. Eine eindeutige Klarstellung in Anhang II unter „R3“ sowie in § 2 Abs. 5 Z 2, dass die Vergärung organischer Stoffe auch bei Nutzung des erzeugten Gases in einem BHKW als (ausschließlich) stoffliche Verwertung zu gelten hat, ist daher dringend erforderlich (vgl. BVwG-Entscheid GZ W109 2278273-1/13E).	
4. ist „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem Produkte sowie Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck	§ 2 Abs. 5 Z 4 4. ist „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem Produkte sowie Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck		

verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren. 5. ist „Verwertung“ jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem a) sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder b) – im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (zB die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen. Anhang 2 Teil 1 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.	verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren. "Auflockerung des Begriffs Wiederverwendung, auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. "4. ist „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem Produkte und Bauteile sowie Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren. einen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt werden, solange ein Markt dafür existiert."		
2. ist „Abfallerzeuger“ a) jede Person, durch deren	§ 2 Abs. 6 Z 2 2. ist „Abfallerzeuger“		

Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken; 3. ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere a) abholt, b) entgegennimmt oder c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;	"Unternehmen, die z.B. Reparaturen, Installationen, Wartungsarbeiten, Baum- und Strauchschnitt, durchführen, sollten als Erzeuger (und nicht wie bisher als Sammler) gelten." "Dies würde auch dem Erwägungsgrund 15 der Abfallrichtlinie entsprechen: "... Anlagen oder Unternehmen, die im Zuge ihrer Tätigkeit Abfälle erzeugen, sollten nicht als in der Abfallbewirtschaftung tätig gelten und für die Lagerung ihrer Abfälle bis zu deren Sammlung nicht genehmigungspflichtig sein.""		
dd) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien. Die unter lit. a genannten Personen oder Einrichtungen sind nur dann als befugte Fachperson oder Fachanstalt anzusehen, wenn sie für die Beurteilung über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend Probenahmeplanung,	§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a dd und lit b Sofern die befugte Fachperson oder Fachanstalt biologische, chemische und physikalische Untersuchungen durchführt, hat sie zusätzlich für die zu untersuchenden Materialien an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme teilzunehmen und nur validierte		

Probenahme und Beurteilung nach dem Stand der Technik verfügen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen haben. Sofern die befugte Fachperson oder Fachanstalt biologische, chemische und physikalische Untersuchungen durchführt, hat sie zusätzlich für die zu untersuchenden Materialien an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme teilzunehmen und nur validierte Methoden zu verwenden; b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Einrichtungen, die zusätzlich zur Erfahrung und zur Qualitätssicherung eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen. Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens	Methoden zu verwenden; b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Einrichtungen, die zusätzlich zur Erfahrung und zur Qualitätssicherung eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen. "ersetzen durch verpflichtende Akkreditierung!" "Es erfolgt dann bald eine Monopolstellung oder ein Nachfolge-Problem... denn, damit man die Akkreditierung erreichen kann, benötigt man eine Berufspraxis - wie soll die aussehen, wenn ich nur im akkreditierten Bereich tätig sein darf? Freier Wettbewerb ist damit in Frage gestellt."		
--	---	--	--

über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.			
(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind 1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; 1a. „Lager“ ortsfeste Einrichtungen, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 des Anhangs 2 sowie zur Aussortierung von Störstoffen, zur Zusammenstellung von Chargen und zur Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich für Transport- oder Lagerzwecke verwendet werden; 2. „mobile Behandlungsanlagen“ Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden.	§ 2 Abs. 7 Z 1 1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; "Die GewO 1994 und das AWG 2002 gehen von unterschiedlichen Anlagenbegriffen aus, der gewerblichen Einheit der Betriebsanlage steht der enge technische Anlagenbegriff im AWG 2002 (§ 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002) gegenüber. Das führt dazu, dass sich in einer Betriebsanlage mehrere – nach dem AWG 2002 separat zu betrachtende – Abfallbehandlungsanlagen gegenüberstehen können. Der Fortschritt, der sowohl für Behörden als auch für		

Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, ausgenommen Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten; 3. „IPPC-Behandlungsanlagen“ jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden; 4. „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten	Unternehmen in der weiten Betrachtung der zu einer Betriebsanlage gehörigen Bestandteile liegt, wird – sobald in dieser Betriebsanlage Abfalllagerungen und oder -behandlungen, die dem AWG 2002 unterliegen, erfolgen - zerstört und wird die Betriebsanlage in Einzelteile zerlegt. Die Zuständigkeit der für die Spezialmaterie Abfall zuständigen Behörde (LH) erstreckt sich nur auf jene Teile der Anlage, die als eigene Abfallbehandlungsanlage nach dem engen technischen Abfallbegriff zu werten sind, für den Rest bleibt die Gewerbebehörde (BVB) zuständig."		
---	--	--	--

a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet; 5. „mittelgroße Feuerungsanlagen“ Behandlungsanlagen, die der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, unterliegen. (8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind 1. „Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren,			
--	--	--	--

Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs 4 zu berücksichtigen; 2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schadet oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des			
---	--	--	--

durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder anderer zulässiger Nutzungen der Umwelt führen kann;			
	§ 2 Abs. 8 Z 3 3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 erreicht werden; "Streichung des letzten Halbsatzes - ist		

	unionsrechtlich nicht gefordert und außerdem nicht praxisgerecht."		
6. „Eigenkompostierung“ die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient; 7. „Einwegkunststoffprodukt“ ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gesetzt wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird; 8. „oxo-abbaubare Kunststoffe“ Kunststoffe, die Additive enthalten, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen.	§ 2 Abs. 10 Z 6 6. „Eigenkompostierung“ die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient; "Gehört meiner Meinung nach unter Abs 4 und weiters genau definiert, was man unter "fachgerechter Eigenkompostierung" versteht." "Eine Definition der Eigenkompostierung könnte aus einem Expertenkreium des KBVÖ erarbeitet werden." "Siehe auch Anmerkung zum §28b "Getrennte Sammlung""		

§ 3 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Ausnahmen vom Geltungsbereich § 3. (1) Keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind 1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind, 2. gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre, 2a. Kohlendioxid, das a) für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische			

Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009 S 114, geologisch gespeichert wird oder b) mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken oder zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren geologisch gespeichert wird (Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/31/EG),			
3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden; keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind; 4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, 5. a) Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Körper von Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden	§ 3 Abs. 1 Z 3 3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. " "Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 3 für bergbauliche Abfälle sollte an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden: Zunächst geht die Ausnahme zu weit, da sie – anders als § 3 Abs. 1a ALSAG (Berge, taubes Gestein und Abraummateriale) – generell auf „Abfälle“ abstellt. Darüber hinaus gilt die Ausnahme aber nur dann, wenn die Aufbereitung		

und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, zu beseitigen sind, und b) sonstige tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die Behandlung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind, 6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die	mineralischer Rohstoffe in einer MinroG-Anlage erfolgt. Dies wird aber insofern der Praxis nicht gerecht, weil gerade das „Aufbereiten“ mineralischer Rohstoffe nicht zwingend in Anlagen erfolgt, welche gemäß MinroG zu genehmigen sind. Ist nämlich der unmittelbare betriebliche Zusammenhang zur Gewinnung nicht gegeben, zB weil eine Anlage mehreren Abbauvorhaben dient, werden Aufbereitungsanlagen nach dem Regime des gewerblichen Betriebsanlagenrechts genehmigt. Damit würde aber der für das Unionsrecht nicht maßgebliche Umstand, ob das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe in einer MinroG- oder einer GewO-Anlage erfolgt, dafür entscheidend sein, ob die Ausnahme vom Abfallbegriff des AWG 2002 greift, obwohl es sich in beiden Fällen um ein		
---	---	--	--

aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden,	Aufbereiten mineralischer Rohstoffe im Sinne der Abfallrahmen- bzw. der Bergbauabfallrichtlinie handelt. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 3 soll an die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Aufbereitens mineralischer Rohstoffe angepasst werden, indem er zum Einen auf Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale eingeschränkt wird und zum Anderen das Aufbereiten auch in Anlagen mitumfasst, die nicht zwingend einer Genehmigungspflicht nach MinroG unterliegen. Umweltstandards werden dadurch nicht gesenkt, da das Aufbereiten in GewO-Anlagen den gleichen Schutzstandard wie in MinroG-Anlagen entsprechen muss; durch die Einschränkung auf Berge (taubes Gestein) und Abraummateriale werden Umweltstandards uU sogar geringfügig angehoben. "		
7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der	§ 3 Abs. 1 Z 7		

Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden. 8. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden, 9. Stoffe, die für die Verwendung als Einzelfuttermittel gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG, 80/511/EWG, 82/471/EWG, 83/228/EWG, 93/74/EWG, 93/113/EG und 96/25/EG und der Entscheidung 2004/217/EG, ABl. Nr. L 229 vom 01.09.2009 S. 1, bestimmt sind, die weder aus	7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden. "Folgende Ergänzung ist erforderlich: Durch Hochwässer verursachte Sedimentablagerungen (einschließlich darin enthaltener Biomasse - Anm.: Totholz, Laub etc. ist im Gewässer ökologisch wichtig) können Gewässern wieder zugegeben werden, da diese sowohl wasserwirtschaftlich als auch ökologisch eine wichtige Funktion erfüllen. Für eine gewässerverträgliche Zugabe ist auch eine Zwischenlagerung möglich. Durch die Einbringung von bei Hochwasser an anderer Stelle abgelagertem Material, können wasserbauliche Maßnahmen reduziert oder ganz vermieden werden, was		
--	---	--	--

tierischen Nebenprodukten bestehen, noch tierische Nebenprodukte enthalten.	letztendlich zur Ressourcenschonung beiträgt, die Gewässerökologie verbessert und gleichzeitig auch finanziell günstiger kommt." "Begründung: Unter die oben genannte Verwertung fällt insbesondere die Verwendung von Räum-Schotter aus Geschieberückhaltebecken. Dieser kann im Bauwesen eingesetzt werden, etwa für Geländeausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie im Hoch- und Tiefbau. Damit wird eine ressourcenschonende und zweckmäßige Wiederverwendung der aus wasserwirtschaftlichen Maßnahmen anfallenden Materialien gewährleistet" Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und</i>		
--	--	--	--

	Wasserstraßen oder, der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder, der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zu-der Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert oder einer Verwertung, insbesondere durch Verwendung im Bauwesen, zugeführt werden."		
--	--	--	--

§ 4 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Abfallverzeichnis § 4. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit Verordnung festzulegen:	§ 4 Abfallverzeichnis "Es wird angeregt, die Abfallverzeichnisverordnung ersatzlos aufzuheben und den	§ 4 AWG 2002 – Abfallverzeichnis Das Europäische Abfallverzeichnis sollte übernommen werden. Dadurch würden europäische Meldepflichten und Datenbanken vereinfacht sowie die	

1. die Abfallarten in Form eines Abfallverzeichnisses, welches die Abfallarten des Verzeichnisses im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle umfasst; 2. die Abfallarten, die gefährlich sind; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle heranzuziehen; als gefährlich zu erfassen sind jene Abfallarten, welche im Verzeichnis im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle als gefährlich gekennzeichnet sind; 2a. die Zusammenfassung der Abfallarten gemäß Z 1 und 2 nach typisierten Merkmalen in Abfallartenpools für bestimmte Anwendungsbereiche im Erlaubnisrecht gemäß den §§ 24a ff und im Anlagenrecht gemäß den §§ 37 ff, wobei deren Eignung zur Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 sowie die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle zu berücksichtigen sind; 3. die Voraussetzungen, unter denen die Ausstufung eines bestimmten Abfalls (§ 7) im	Europäischen Abfallkatalog (EWC) unmittelbar anzuwenden. Die derzeitige österreichische Sonderregelung führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da bis heute keine vollständige und rechtsverbindliche Umschlüsselung zwischen den österreichischen Abfallnummern und den EWC-Codes vorliegt. Dies widerspricht dem unionsrechtlichen Harmonisierungsziel der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), welche auf eine einheitliche Systematik der Abfallklassifizierung abstellt. Praktisch ergibt sich daraus eine Behinderung der Kreislaufwirtschaft: Abfälle, die nach österreichischem Recht als „gefährlich“ eingestuft sind, gelten nach dem EWC oftmals nicht als gefährlich – und umgekehrt.	Zusammenarbeit in der Kreislaufwirtschaft erleichtert. Einheitliche Definitionen ermöglichen zudem eine schnellere und effizientere Abwicklung von Verfahren. Abfallartenpools Das AWG erlaubt im Berufs- und Anlagenrecht der Entsorgungswirtschaft die Bildung von „Abfallartenpools“ (z. B. Metallabfälle). Diese Möglichkeit wurde bisher nicht per Verordnung umgesetzt. Möchten Sie, dass ich auch eine noch stärker juristisch-technische Fassung entwerfe, die auf den Verordnungsvollzug fokussiert? Kommentar dazu: In der Steiermark wurde vorgeschlagen, Anlagen für nicht gefährliche Abfälle als Pool für alle AS-Nummern einer Stoffgruppe zuzulassen. Eine für Papierabfälle geeignete Anlage könnte damit neben Altpapier auch	
---	---	---	--

Einzelfall möglich ist; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Z 2 heranzuziehen; insbesondere sind die Probenahme, Untersuchungsmethoden, Art, Umfang, Inhalt und Dauer der Geltung des Nachweises und der Beurteilungsgrundlagen und die Form der Übermittlung der Anzeige und der Beurteilungsunterlagen, einschließlich der Vorgaben für eine fälschungssichere Übermittlung von Daten zur Abfallbeurteilung, festzulegen; 4. Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in § 2 Abs. 3a festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte.	Internationale Verwertungsanlagen verfügen ausschließlich über Genehmigungen nach Maßgabe des EWC und können auf nationale Abweichungen keine Rücksicht nehmen. Dies führt zu vermeidbaren Barrieren beim grenzüberschreitenden Abfallverkehr und beeinträchtigt die Nutzung vorhandener Recyclingkapazitäten. Die AVV schafft somit nicht nur eine unnötige Doppelgleisigkeit, sondern verstößt auch gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der mit ihr verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum allenfalls erzielbaren Mehrwert steht. Eine unmittelbare Übernahme des EWC würde die Rechtssicherheit erhöhen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe verbessern und einen	beschichtetes Papier oder Fotopapier aufnehmen, ohne jede AS-Nummer einzeln beantragen zu müssen. Das würde Genehmigungen vereinfachen, Anlagenüberprüfungen entlasten und Diskussionen reduzieren. § 4 AWG 2002 – Abfallverzeichnis Das Europäische Abfallverzeichnis sollte übernommen werden. Dadurch würden europäische Meldepflichten und Datenbanken vereinfacht sowie die Zusammenarbeit in der Kreislaufwirtschaft erleichtert. Einheitliche Definitionen ermöglichten zudem eine schnellere und einfachere Abwicklung von Verfahren.	
--	---	---	--

	wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft leisten."		
--	--	--	--

§ 5 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Abfallende § 5.	§ 5 Abfallende "In der Praxis obliegt es derzeit überwiegend den Landesbehörden, festzustellen, ob ein bestimmtes Material nicht länger als Abfall einzustufen ist. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da die Auslegung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich erfolgen kann. Ein derartiges Verfahren sollte ersatzlos entfallen, da es weder der	Genehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände Wie in der GewO sollten auch im AWG genehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände vorgesehen werden. Derzeit ist bereits jede geringfügige Änderung einer Behandlungsanlage anzeigepflichtig. Eine Ausweitung genehmigungs- und anzeigefreier Fälle würde nicht nur die Behörden entlasten, sondern auch die Betreiber finanziell, da selbst Anzeigeverfahren in der Regel mit	

	unionsrechtlichen Harmonisierung dient noch praktikabel ist. Besonders problematisch ist, dass Materialien, die in anderen Mitgliedstaaten – etwa in Deutschland oder Italien – bereits den Status „End-of-Waste“ erlangt haben, in Österreich einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Damit wird die unionsrechtlich vorgesehene gegenseitige Anerkennung faktisch unterlaufen. Andere Mitgliedstaaten, wie etwa Italien oder die Niederlande, haben für zahlreiche Stoffströme generelle End-of-Waste-Kriterien etabliert: Sobald diese erfüllt sind, verliert der Stoff automatisch seine Abfalleigenschaft und wird rechtlich als Produkt behandelt. Österreich hingegen erkennt das Ende der Abfalleigenschaft ausschließlich einzelfallbezogen und	Projekten oder Gutachten verbunden sind. Anwendungsbereich AWG Nach österreichischer Lesart gilt nahezu alles als Abfall – ein Hindernis für die effiziente Ressourcennutzung. Materialbörsen (sogenannte „Abfallbörsen“) bewegen sich meist im rechtswidrigen Bereich, da „Abfälle“ an Nicht-§ 24a-Berechtigte weitergegeben werden. Zielführend wäre eine Einschränkung des Abfallbegriffs. Phosphorrecycling Phosphor ist eine endliche Ressource und wurde daher in die EU-Verordnung 2017/490 („critical raw materials“) aufgenommen. Im AWG sollte ein Recyclingziel für Phosphor aus organischen Abfällen verankert werden. Dazu wurde in der Diskussion folgender Einwand geäußert: „Ein Recyclingziel für Phosphor halte ich derzeit nicht für sinnvoll.“	
--	--	--	--

	innerstaatlich an. Dies bedeutet, dass selbst bei Vorliegen eines positiven Feststellungsbescheides der Status als Abfall bestehen bleibt, sobald das Material die österreichischen Landesgrenzen überschreitet. Dieses rein nationale und restriktive Vorgehen widerspricht nicht nur dem Ziel eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes, sondern verstärkt auch die Wettbewerbsnachteile für österreichische Unternehmen. Eine Harmonisierung auf EU-Ebene durch unmittelbar geltende End-of-Waste-Verordnungen wäre daher der einzig sachgerechte Weg. Dies entspricht auch den unionsrechtlichen Verpflichtungen: Österreich wird derzeit von der Europäischen Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf	Zunächst muss sich zeigen, wie die Rückgewinnung aus Klärschlamm praktisch funktioniert und ob sich ohne staatliche Unterstützung überhaupt Abnehmer am Markt finden.“ Abfall als Ressource Eine frühzeitige und detaillierte Analyse von Kreislaufströmen sowie der darin enthaltenen Substanzen ermöglicht optimierte Recyclingprozesse, eine effizientere Ressourcennutzung und die Vermeidung schwer trennbarer Abfälle. Entscheidend ist, Abfallströme bereits vor der Entsorgung systematisch zu erfassen und aufzuschlüsseln. So können Materialien gezielt getrennt und sortiert werden. Unterstützend wirken Förderungen für Messkampagnen u. Ä. Abfallende und Kreislaufwirtschaft Es braucht eine klare, praktikable Regelung zur Feststellung des	
--	--	--	--

	das Ende der Abfalleigenschaft, belangt."	Abfallendes. Sie ist zentral für die Kreislaufwirtschaft, da sie Rechtssicherheit schafft und die Wiederverwendung von Materialien erleichtert. Vom Abfallrecht zum Stoffstromrecht Ausgangslage • Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) betont die Wiederverwendung, erschwert sie jedoch durch Detailbestimmungen zum Abfallende. • Re-Use ist dadurch oft teurer als Recycling – entgegen der Abfallhierarchie und dem gesetzgeberischen Willen. Problem • Abfalleigenschaft endet erst nach vollständiger Reparatur.	
--	--	--	--

		• Faktisch sinkt das Gefährdungspotenzial jedoch schon bei der fachkundigen Feststellung der Wiederverwendungswürdigkeit. • Folge: Re-Use wird benachteiligt, viele reparaturfähige Produkte landen im Recycling. Reformbedarf • Abfallende bereits bei dokumentierter Feststellung der Reparaturwürdigkeit zulassen. • Gleichstellung von Schutz- und Nutzinteressen im Recht. • Analoge Anwendung der Regeln für Nebenprodukte (Nutzung + Schutz = kein Abfall). Vorteile	
--	--	--	--

		• Re-Use wird wirtschaftlich konkurrenzfähig gegenüber Recycling. • Ressourcenschonung, Armutsprävention und regionale Wertschöpfung werden gestärkt. • Keine neuen Risiken, da Schutzinteressen weiter gewährleistet bleiben. Umsetzung • Kleine gesetzliche Anpassungen im AWG genügen. • Politisch realistisch über die laufende Revision der EU-Abfallrahmenrichtlinie. • Österreich könnte aufgrund seiner Vorreiterrolle eine Initiative starten.	
§ 5		Abfallende Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft erfordert angepasste Regelungen zum „Abfallende“. Materialien, Produkte oder Gegenstände, die zu Abfall	

		geworden sind, sollen dann automatisch ihren Abfallstatus verlieren, wenn folgende Bedingungen nachweislich erfüllt sind: • Sie erfüllen die jeweils geltenden Qualitätskriterien, Produktanforderungen und Industriespezifikationen. • Die Deklaration des Abfallendes erfolgt ausschließlich durch Betriebe, die nach AWG 2002 zur Übernahme solcher Abfälle berechtigt und zugleich als Entsorgungsfachbetrieb (EFB) oder Entsorgungsfachbetrieb Plus (EFB+) zertifiziert sind. Die EFB-/EFB+-Zertifizierung stellt eine spezifische, wiederkehrende Qualifizierung für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft dar. Sie definiert präzise Anforderungen an Betriebsorganisation, Ausstattung, Fachkunde und Zuverlässigkeit und	
--	--	---	--

		garantiert ein sachgerechtes Management der übernommenen Abfälle bis zum Abfallende. Damit soll nur zertifizierten EFB-/EFB+-Betrieben, die über ein entsprechendes abfalltechnisches Managementsystem und die erforderlichen Qualitätsstandards verfügen, die Abfallende-Deklaration ermöglicht werden. Dies würde die Kreislaufführung von Abfällen deutlich stärken, ohne neue Standards, Qualifizierungssysteme oder Zertifizierungsstellen schaffen zu müssen.	
(1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von §	§ 5 Abs. 1 (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.	Anpassung des Abfallendes Die Anpassung des Abfallendes an die unionsrechtlichen Vorgaben wird seit Jahren diskutiert und ist überfällig. Spätestens seit den Klarstellungen des EuGH in <i>Sappi</i> und <i>Porr</i> ist eine Neuausrichtung des österreichischen Abfallrechts unumgänglich. § 5 Abs 1 erster Satz AWG 2002 verlangt weiterhin eine unmittelbare	

2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht. Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.	"Streichung des Wortes unmittelbar. Ein aufbereiteter Abfall soll nach Abschluss des Aufbereitungsverfahrens seine Abfalleigenschaft verlieren, wenn die Spezifikation des Kunden erfüllt wird. Es soll die Erkenntnis des EuGH (Porr Urteil) zur nichtkonformen Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf das Abfallende in das Gesetz einfließen. Der Weg über Abfallendeverordnungen ist müßig bzw. nicht zweckdienlich. Mittlerweile sind 3 Jahre seit Ankündigung der Ausarbeitung einer AE-VO für Bodenaushub vergangen. Mit diesem "Tempo" schaffen wir nie die Ziele des Green Deals in der Kreislaufwirtschaft." "Dieser Äußerung kann ich mich vollumfänglich anschließen !!!" "Die derzeitige Abfallende-Regelung macht insofern	Verwendung der Materialien für den vorgesehenen Zweck, um das Abfallende zu erreichen. Der EuGH stellt jedoch nicht auf die unmittelbare Verwendung ab, sondern darauf, ob das Material nach Abschluss des Verwertungsverfahrens „produktähnliche Qualität“ aufweist. Diese Sichtweise entspricht auch § 5 Abs 1 zweiter Satz AWG 2002, wonach die Abfalleigenschaft bei Vorbereitung zur Wiederverwendung mit Abschluss des Verwertungsverfahrens endet. Die Verlängerung der Abfalleigenschaft über den Abschluss des Verwertungsverfahrens hinaus ist unionsrechtswidrig und hemmt die Kreislaufwirtschaft. Daher sollte das Abfallende an die unionsrechtlichen Kriterien angepasst und im AWG 2002 klargestellt werden: Es tritt mit Abschluss des Verwertungsverfahrens ein.	
---	---	---	--

	Schwierigkeiten, als sie zeitlich erst spät (nämlich erst bei erfolgter Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten) angesiedelt ist. Ein zeitlich früheres Abfallende ist nur nach Maßgabe einer Abfallende-Verordnung (zB Recycling-Baustoffverordnung) zulässig. In der Praxis führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand: Selbst wenn ein Stoff qualitätsgesichert aufbereitet ist, bleibt er – und damit seine Zwischenlagerung, die Übergabe und die nachfolgende Verwertung – im Abfallregime. Vorschlag Festlegung des Abfallendes durch Übernahme des Wortlauts der AbfallrahmenRL. Damit entfällt das Kriterium der Verwendung zur unmittelbaren Substitution von Rohstoffen oder Produkten; das Abfallende		
--	--	--	--

	kann – so wie schon zum AWG 1990 – zeitlich früher angesetzt werden. Umweltstandards sollten aufgrund der Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie des Umstandes, dass diese Regelung schon zum AWG 1990 bestand, nicht herab gesetzt werden." "Der minimalinvasivste legistische Eingriff zur Herbeiführung des unionsrechtskonformen früheren Abfallendes scheint mir darin zu liegen, das Wort "können" am Schluss anzufügen ("...verwendet werden können"). Damit wäre klargestellt, dass aufbereitete Abfälle noch nicht in der Produktion eingesetzt , sondern bloß einsatzbereit gemacht werden müssen. Die bloße Streichung des Wortes "unmittelbar", wie weiter oben vorgeschlagen, macht das noch nicht so eindeutig und scheint mir semantisch weniger		
--	---	--	--

	verfänglich als die Passage "verwendet werden". Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"(1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs.-2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 6 Abs.2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden."</i> "Einzelne Abfallströme müssen im Sinne der Kreislaufwirtschaft einfacher und klarer aus dem Abfallbegriff "ausgeschieden" werden können. Ein Doktorat im Sinne einer Aushubverordnung wäre mMn gar nicht notwendig, wenn man unter der Voraussetzung aller Analysen und Nachweise (die man ohnehin erbringen muss, zudem ggf. auch noch		
--	---	--	--

	eine chemische Bauaufsicht beistellen muss), einen sauberen Aushub generell aus dem Abfallregime entlassen könnte. Das wäre einfacher und bei weitem unbürokratischer als die geplante Verordnung. Auch sollte eine Fliese nicht mehr als Fliese sondern als Kunstwerk zu verwenden sein, ebenso wie ein Dachsparren als Dekoration in der Kellerbar. Wesentlich ist die Voraussetzung der Nachweisführung im Sinne des Umweltschutzes und der geplanten Wiederverwendung. Allerdings darf die Auslegung nicht zu einfach gelöst sein, ansonsten das AWG durch findige Personen und Unternehmen ad absurdum geführt werden könnte."		
§ 5 (2) ff		Abfallende Für die Kreislaufwirtschaft braucht es die Möglichkeit eines <i>vorzeitigen Abfallendes</i>. Gerade bei Sekundärrohstoffen ist ein Übergang zum Produktstatus längst überfällig.	

		Beispielsweise ist Kupfergranulat aus Kabelzerlegung mit 98 % Reinheit kein Abfall mehr, sondern ein Rohstoff, der direkt eingesetzt werden kann. Das Gleiche gilt für nahezu alle werthaltigen Schrotte und Metallabfälle, die ohne Umwege in Schmelzen und Gießereien Verwendung finden. Abfallende und Zertifizierung Eine Vereinfachung könnte darin bestehen, dass durch eine Zertifizierung des Materials klar festgestellt wird, ob das Abfallende erreicht ist. Damit würde eine zulässige Verwertung häufig erleichtert. Diskussionsbeiträge: • <i>Anmerkung:</i> Für bestimmte Materialien bestehen bereits Abfallende-Verordnungen, etwa die Kompost- oder die Recyclingbaustoffverordnung.	
--	--	---	--

		• <i>Praxisbeispiel:</i> In Deutschland wurde über eine Abfallende-Zertifizierung für Mahlgut aus Kunststoffabfällen nachgedacht. Dagegen sprach, dass die meisten Kunststoffhersteller ohnehin die erforderliche abfallwirtschaftliche Genehmigung hatten. Zudem würde das Abfallende bedeuten, dass nicht mehr Abfall, sondern ein Produkt gehandelt wird. Damit entstünde Produkthaftung mit hohen Anforderungen an Dokumentation, Zertifizierung und Ausschluss von Kontaminationen. Im Bereich Sonderabfall wäre dies kontraproduktiv: Ein Nachweis, dass aufbereitetes Altöl oder Lösungsmittel exakt einem	
--	--	---	--

		Neuprodukt entspricht, ist praktisch nicht möglich. • <i>Weiterer Aspekt:</i> Unternehmen wünschen häufig, dass Reststoffe aus Produktionsprozessen oder Verbrennungsaschen nicht als Abfall, sondern als Nebenprodukte eingestuft werden. § 2 Abs. 3a AWG 2002 ermöglicht dies grundsätzlich, doch gibt es kein behördliches Verfahren zur verbindlichen Feststellung. Das Risiko liegt daher beim Betrieb, ob die Behörde dieselbe Rechtsauffassung teilt. Schon bei der Voraussetzung „Herstellungsprozess“ bestehen oft Auslegungsspielräume. Ein offizielles Verfahren zur Anerkennung von Nebenprodukten wäre aus betrieblicher Sicht (Rechtssicherheit) wie aus	
--	--	---	--

		staatlicher Sicht (Kontrolle möglicher Schadstoffanreicherung) sinnvoll. Allerdings wäre dies kaum eine „Verwaltungsvereinfachung“, sondern vielmehr eine Absicherung für beide Seiten.	
--	--	---	--

§ 6 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Feststellungsbescheide § 6. (1) Bestehen begründete Zweifel, 1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, 2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder 3. ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,	§ 6 Abs. 1 Z 1 1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, "Feststellungsanträge sollten auch zulässig sein, wenn der Antragsteller noch nicht im Besitz des Abfalls ist bzw. der Abfall noch gar nicht angefallen ist (aber durchaus beschrieben werden kann)." 		

hat der Landeshauptmann dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid festzustellen. Der Verfügungsberechtigte hat die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt. (6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob 1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist, 2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,			
3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.	§ 6 Abs. 6 Z 3 3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37		

Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt.	Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist. "Vereinfachung von emissionsneutralen Änderungen: Viele Änderungen sind emissionsneutral und betreffen damit weder die Umwelt noch benachbarte Interessensgruppen. Trotzdem müssen sie derzeit als Anzeigeverfahren (AWG 2002 § 37 Abs. 4 Z 9, bzw. § 51) eingebracht werden, was zu einem unnötigen Ressourcenaufwand bei den zuständigen Behörden führt – insbesondere durch verpflichtende Einbindung von Sachverständigen. Diese Ressourcen fehlen an anderer Stelle, etwa bei komplexeren Genehmigungsverfahren, deren Dauer zusätzlich steigt. Die Gewerbeordnung (§ 81 Abs. 2 GewO) erkennt bereits an, dass emissionsneutrale Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen anzeige- und genehmigungsfrei sein können. Eine klare gesetzliche		
---	---	--	--

	Verankerung dieser Regelung im AWG auch für abfallwirtschaftliche Anlagen würde nicht nur die Rechtssicherheit für Betreiber erhöhen, sondern auch die Behörden entlasten und die Innovationskraft der Branche stärken. Das AWG soll um die ausdrückliche Bestimmung ergänzt werden, dass emissionsneutrale Änderungen an bestehenden abfallwirtschaftlichen Anlagen anzeige- und genehmigungsfrei sind, sofern sie keine negativen Auswirkungen auf Umwelt oder Nachbarschaft haben. Als Orientierung dient die Gewerbeordnung, in der vergleichbare Änderungen bereits von der Anzeigepflicht ausgenommen sind." "Das Problem mit derartigen Bestimmungen ist, dass ein Betrieb über keinen Nachweis seines Konsenses verfügt. Spätestens bei		
--	--	--	--

	Überprüfungen stellt dies Probleme dar. Es sollte ggf. dann ergänzend geregelt sein, wie derartige Änderungen im Betrieb aufgezeichnet und (bei Kontrollen) nachgewiesen werden müssen." "bin auch der Meinung - anzeigepflichtig ja, über die Genehmigungspflicht könnte diskutiert werden"		
--	--	--	--

§ 8a – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 8a		Nachhaltigkeit Kann im AWG 2002 festgelegt	

		werden, dass die Verwertung von Abfällen grundsätzlich als nachhaltig gilt und zum Nachweis der Kriterien kein Zertifizierungssystem erforderlich ist? Über Herkunft und Verbleib von Abfällen werden ohnehin detaillierte elektronische Aufzeichnungen im EDM geführt.	
--	--	---	--

§ 9 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 9 und § 9a		Regelungen zur Verringerung von Lebensmittelmüll – Vermeidung und Wiederverwertung vgl. ORF/OOE-Beitrag vom 25. Juli 2025: „ <i>Teure Lebensmittel: wenn das Geld fehlt</i> “	

		Pflichten und Verbote zur Abfallvermeidung §§ 9 und 9a sollen konkrete neue Vorgaben enthalten, etwa: Verbot von Einweg-EAGs und Einwegbatterien in Produkten, sofern sie nicht zwingend erforderlich sind (z. B. E-Vapes, „Blinkeschuhe“); Einführung von Quoten, wie ein verpflichtendes Angebot von Sharing-Modellen im Handel oder eine Höchstmenge an entsorgbaren Lebensmitteln. Diese Maßnahmen gelten als besonders wirksam.	
2. Abschnitt - Abfallvermeidung und -verwertung Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen § 9. Abfallvermeidungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, 1. die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle zu verringern und zur Nachhaltigkeit beizutragen; 2. nachhaltige Produktions- und Konsummodelle zu fördern und zu unterstützen; 3. das Design, die Herstellung,	§ 9 Z 5 5. Produkte so zu gebrauchen, dass die Umweltbelastungen, insbesondere der Anfall von Abfällen, so gering wie möglich gehalten werden; "Großartige Formulierung - der Konsument wird gefordert."		

die Bearbeitung, die sonstige Gestaltung und die Verwendung von Produkten zu fördern, die ressourceneffizient, langlebig (auch in Bezug auf ihre Lebensdauer und auf den Ausschluss geplanter Obsoleszenz), reparierbar, wiederverwendbar oder aktualisierbar sind und dass die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung verbleibenden Abfälle erforderlichenfalls zerlegt oder bestimmte Bestandteile getrennt werden können, und dass die Bestandteile oder die aus den Abfällen gewonnenen Stoffe weitgehend wiederverwendet werden können; 4. Produkte so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung, ihrem Ge- und Verbrauch und nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung der relevanten Umweltaspekte keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) bewirkt werden, insbesondere möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle zurückbleiben; 5. Produkte so zu gebrauchen,			
---	--	--	--

dass die Umweltbelastungen, insbesondere der Anfall von Abfällen, so gering wie möglich gehalten werden; 6. Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, gezielt ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden;			
13. den Anfall von Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich zu halten, zB durch Vertriebsformen, durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme oder durch Pfandeinhebung;	§ 9 Z 13 13. den Anfall von Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich zu halten, zB durch Vertriebsformen, durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme oder durch Pfandeinhebung; "sobald die Entledigungsabsicht besteht - ist es Abfall. Zu vermeiden ist doch, dass dieser Abfall /Ressourcen "verloren" gehen - spricht keiner Wiederverwendung oder Recycling zugeführt (sprich verbrannt) wird. bzw. dass die Menge die der Verbrennung zugeführt wird, minimiert/so gering wie möglich gehalten wird. Also kann man nicht die Abfälle so gering wie möglich halten, sondern den Grad der		

	"nicht-wieder und Weiterverwendung".		
14. die Produkte zu ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung insbesondere der Natur und der Meeresumwelt sind, und zur Vermeidung und Reduzierung des durch diese Produkte verursachten Müllaufkommens geeignete Maßnahmen zu treffen; 15. die Entstehung von Meeresmüll zu beenden, als Beitrag zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, jegliche Formen der Meeresverschmutzung zu vermeiden und deutlich zu reduzieren; 16. Informationskampagnen zu entwickeln und zu unterstützen, in deren Rahmen für Abfallvermeidung und Vermüllung sensibilisiert wird;	§ 9 Z 14 14. die Produkte zu ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung insbesondere der Natur und der Meeresumwelt sind, und zur Vermeidung und Reduzierung des durch diese Produkte verursachten Müllaufkommens geeignete Maßnahmen zu treffen; "Produkte an sich vermüllen nicht die Umwelt, es sind die Enduser - um etwas zu verändern, muss man sich mit den Enduser-kreisen auseinandersetzen und hier entsprechende Maßnahmen setzen - zB. Großevents - Abfallvermeidungskonzept vor Veranstaltung vorlegen, getrennte Sammelbehälter in Tourismusgebieten, Informationen, schulische Bildung,... uvm." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. "14. die Produkte 14. die Verhaltensweisen, Konsumentengruppen, und Produktnutzungen zu		

	<i>ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung insbesondere der Natur und der Meeresumwelt sind, und zur Vermeidung und Reduzierung des durch diese Produkte verursachten Müllaufkommens geeignete Maßnahmen zu treffen;"</i>		
17. im Hinblick auf eine deutliche und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs betreffend die Einwegkunststoffprodukte a) Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, und b) Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die aa) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden, bb) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und cc) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für	§ 9 Z 17 17. im Hinblick auf eine deutliche und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs betreffend die Einwegkunststoffprodukte "im Sinne einer Ressourcenschonung und zur Vermeidung von Verhüllung der Umwelt sollten hier generell EINWEGPRODUKTE stehen - jeglicher Materialart. Durch Materialsubstitution wurde nichts an Ressourcenschonung oder Verminderung der Vermüllung erreicht. Kunststoffbeschichtetes Papier ist weder besser baubar, noch besser recyclebar. Hier könnte Österreich Vorreiter werden. Anstatt Single-Use- Plastik - single Use-Products!"		

Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, eine deutliche Trendumkehr beim steigenden Verbrauch dieser Einwegkunststoffprodukte zu bewirken. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs dieser Produkte herbeizuführen. Über Abfallvermeidungsmaßnahmen, die diesem Ziel entsprechend ausgerichtet wurden, ist der Öffentlichkeit, bis zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Abfallvermeidungsprogramm gemäß § 9a, eine Beschreibung zugänglich zu machen;			
---	--	--	--

§ 10 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen

Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		
§ 10	Reaktionen auf Kommentare	Andienungspflicht Eine Anpassung der Andienungspflicht ist sinnvoll. Ausnahmen für bestimmte Bereiche (z. B. Eisenbahn) würden Verwaltungsaufwand verringern und der Abfallwirtschaft mehr Flexibilität verschaffen.Kommentar dazu: Die Andienungspflicht ist in den Länder-AWG's unterschiedlich geregelt. Notwendig ist eine österreichweit einheitliche Bestimmung, die klarstellt, welche Abfälle andienungspflichtig sind und wie Ausnahmen beantragt werden können. Ausnahmen sollen für Betriebe möglich sein, die ihre Abfälle fachgerecht selbst entsorgen können. Abfälle von Verkehrsstationen, Rastplätzen oder Verkehrsmitteln sind von der Andienungspflicht auszunehmen,	

		wobei die Möglichkeit der Andienung an die Kommune bestehen bleiben soll.	
Abfallwirtschaftskonzept § 10. (1) Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Wird eine Anlage von mehreren Rechtspersonen betrieben, ist es zulässig, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Eine gültige Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009 S. 1, eines an EMAS beteiligten Betriebs gilt als Abfallwirtschaftskonzept. (2) Das Abfallwirtschaftskonzept hat innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebs oder nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers vorzuliegen. (3) Das Abfallwirtschaftskonzept	§ 10 Abs. 1 (1) Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. "Verpflichtende Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten unabhängig von der Mitarbeiter:innenanzahl" "Sehe hier den Nutzen nicht, insbesondere bei Betrieben, welche im Wesentlichen Siedlungsabfälle erzeugen. Führt nur zu noch mehr bürokratischem Aufwand." "Finde ich einen großartigen Vorschlag ab der 1. Person, denn somit muss sich jeder mit dem Thema auseinandersetzen und es wird zur Normalität. Der Aufwand ist für kleine Betriebe durchaus überschaubar."	Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftskonzepts Das Abfallwirtschaftskonzept soll gezielt weiterentwickelt und mit anderen Berichtspflichten, etwa aus Managementsystemen wie ISO 14001 oder V.EFB, verknüpft werden.	

hat zu enthalten: 1. Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile; 2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs; 3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs; 4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und 5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung. (4) Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzepts mit Bescheid aufzutragen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept unvollständig ist.			
(5) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, jedoch mindestens alle sieben Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß EMAS gilt als Fortschreibung gemäß diesem Bundesgesetz. (6) Auf Abfallwirtschaftskonzepte,	§ 10 Abs. 5 (2. Satz) Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß EMAS gilt als Fortschreibung gemäß diesem Bundesgesetz. "würde auch noch EFB Plus hinzufügen."		

die im Rahmen der Genehmigung einer Anlage gemäß § 37, gemäß der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, oder gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zu erstellen sind, finden der letzte Satz des Abs. 1 und die Abs. 3 bis 5 Anwendung.			
--	--	--	--

§ 11 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 11		Abfallberatung Die Zusammenarbeit zwischen Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung und den Gemeinden/Gemeindeverbänden basiert seit über 30 Jahren auf einem vertraglich definierten Leistungskatalog. Die kommunale Abfallberatung ist dabei ein wichtiger Bestandteil für private Haushalte, weist jedoch	

		Schwächen auf: uneinheitliche Botschaften (lokale Interessen), unterschiedliche Beratungsqualität (Ausbildung), begrenzte Reichweite sowie fehlende Angebote für Gewerbe und Industrie. Mit den neuen Sammelfraktionen und den EU-Recyclingzielen für Siedlungsabfälle steigt der Bedarf an intensiver Informationsarbeit. Auch eine leistungs- und zielorientierte Abfallberatung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt dabei zentral. Eine AWG-Verankerung der Abfallberatung würde jedoch lediglich eine gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsverpflichtung für Hersteller schaffen – ohne Leistungsorientierung. Erforderlich ist daher ein mit den Sammel- und Verwertungssystemen abgestimmtes, bundesweit einheitliches Konzept, das Qualität und Wirksamkeit der Abfallberatung sicherstellt. Ergänzend braucht es einen standardisierten Rahmen für Leistungsnachweise. Dieser ermöglicht eine objektive Bewertung, eine leistungsorientierte Abrechnung	
--	--	---	--

		und verhindert pauschale Abgeltungen ohne Nachweis von Umfang oder Qualität. Leistungsnachweise dokumentieren Beratungsaktivitäten (z. B. Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulprojekte, persönliche Beratung), schaffen Transparenz und dienen der Qualitätssicherung. Ein einheitliches System erlaubt zudem Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und unterstützt eine konsistente Steuerung. So lassen sich erfolgreiche Ansätze identifizieren und flächendeckend umsetzen.	
§ 11		Klare Beauftragung zur Abfallberatung sicherstellen Für eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Abfallberatung braucht es eine eindeutige Beauftragung der zuständigen Stellen (Kommunen, EPRs). Die Abfallberatung sollte daher im AWG verankert und klar geregelt werden – so lassen sich künftige Auseinandersetzungen mit verpflichteten PROs vermeiden.	

Abfallbeauftragter § 11. (1) In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.	§ 11 Abs. 1 (1) In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. "Die Verpflichtung zur Benennung von Abfallbeauftragten soll auf eine kleinere Mitarbeiter:innenanzahl ausgeweitet werden (z. B. ab 5 Beschäftigten)." "Die Grenze von 100 Personen passt schon, sollte jedoch nach Unternehmen und nicht nach Betrieb gesetzt werden. Abfallbeauftragte bei kleineren Unternehmen nutzen nur den Schulungsveranstaltern."		
(2) Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten ist der Behörde unverzüglich elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Nachweise über die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die	§ 11 Abs. 2 (letzter Satz) Nachweise über die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die fachliche Qualifikation sind im Betrieb bis ein Jahr nach der Abbestellung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.		

fachliche Qualifikation sind im Betrieb bis ein Jahr nach der Abbestellung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. (3) Der Abfallbeauftragte hat 1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren, 2. auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken, 3. den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung, zu beraten und 4. im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen. (4) Durch die Bestellung eines	"Die Ausbildung des Abfallbeauftragten sollte festgelegt werden. Es wäre von Vorteil eine Mindestausbildung vorauszusetzen. Zudem sollte es offiziell bekannt sein, wer und unter welchen Voraussetzungen einen Abfallbeauftragten ausbilden darf (gibt es eine Zertifizierung oder Ähnliches?). Da die Möglichkeiten immer geringer ausfallen sind mittlerweile enorme zeitliche und finanzielle Ressourcen notwendig um die Personen auszubilden. Ein Vorschlag wäre, dass Unternehmen, welche berechnigte Abfallsammler/-behandler sind bzw./oder abfallrechtliche Geschäftsführer und verantwortliche Personen, welche größtenteils bereits über umfangreiche Ausbildungen und Wissen verfügen sollten, als mögliche Ausbilder in Frage kommen dürfen."		
--	--	--	--

Abfallbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide nicht berührt. Dem Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.			
--	--	--	--

§ 12 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Bevollmächtigter § 12b. (1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 1 Z 5, Abs. 2 Z 3, Abs. 3 Z 4, Abs. 4 Z 3, Abs. 5 Z 3 und Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 5 haben einen Bevollmächtigten für ausländische Fernabsatzhändler zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer	§ 12b Bevollmächtigter "Die Verpflichtung ausländischer Hersteller, eine beglaubigte Vollmacht zur Bestellung eines Bevollmächtigten vorzulegen, ist europaweit einzigartig und stellt ein massives Hindernis		

Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 in Österreich verantwortlich ist. (2) Hersteller gemäß § 12a Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 Z 3, Abs. 4 Z 2, Abs. 5 Z 2 und Personen, die 1. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und 2. Verpackungen, einschließlich Serviceverpackungen, oder verpackte Waren in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreiben, können nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellen. (3) Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Inland, die beabsichtigen als Bevollmächtigte nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu agieren, haben dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen und darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß einer Verordnung nach Abs. 1 für die Kennzeichnung als Bevollmächtigte gegeben sind und	dar – insbesondere für kleine und mittlere ausländische Unternehmen mit geringem Exportvolumen. Für viele ist der damit verbundene Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar, was zur Folge hat, dass tausende ausländische Hersteller auf eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem verzichten. Eine große Zahl ausländischer Trittbrettfahrer liefert aber weiterhin verpackte Produkte nach Österreich, ohne sich an den Kosten für Sammlung und Verwertung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu beteiligen. Diese Kostenlast wird auf gesetzestreue, registrierte heimische Unternehmen abgewälzt, was zu Tarifierhöhungen und Wettbewerbsnachteilen führt. Diese bürokratische Anforderung schreckt insbesondere kleinere Hersteller ab. Ihr Entfall würde den Zugang zum System erleichtern, die Systembeteiligung erhöhen		
--	---	--	--

sich sowie jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller im Register gemäß § 22 Abs. 1 unter Angabe der Daten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 8 zu registrieren. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bevollmächtigten im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu kennzeichnen. Bevollmächtigte haben unverzüglich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Wegfall einer Voraussetzung für die Registrierung mitzuteilen. Über die Ablehnung der Kennzeichnung oder im Fall des Wegfallens einer Voraussetzung nach einer Verordnung gemäß Abs. 1 und die damit verbundene Entfernung der Kennzeichnung hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen. Die Beschwerde gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anzeige der Bevollmächtigung und die Mitteilung des Wegfallens einer	und damit die österreichische Wirtschaft entlasten. Ein einfaches, digital gestütztes Registrierungsverfahren würde die Teilnahmebereitschaft erhöhen. Auch die Regelung, wonach die Bestellung oder Beendigung eines Bevollmächtigten nur zum Quartalsende wirksam wird, sollte aufgehoben werden – sie behindert eine rasche und effiziente Registrierung unnötig. Zur Eindämmung von Trittbrettfahrerei braucht es gezielte, behördlich koordinierte Kontrollen – idealerweise unter Einbindung der Zollbehörden. Nur durch wirksame Marktaufsicht kann sichergestellt werden, dass alle Hersteller, ob inländisch oder ausländisch, ihren Beitrag leisten und das System der Erweiterten Produzentenverantwortung fair und funktionsfähig bleibt."		
--	---	--	--

Voraussetzung einer Bevollmächtigung hat elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen. (4) Die Bestellung eines Bevollmächtigten, Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden. (5) Zur Erfüllung der Verpflichtungen einer Verordnung nach § 14 kann ein Hersteller jeweils nur einen Bevollmächtigten bestellen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten kann nur jeweils gesamthaft für in einer Verordnung nach § 14 festgelegten Produktgruppe erfolgen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten muss durch den Hersteller direkt erfolgen, eine Übertragung der Bestellung an eine dritte Person ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die dritte Person eine ausdrückliche und beglaubigte Vollmacht des Herstellers vorweisen kann. Für bereits bestehende Übertragungen der Bestellung an eine dritte Person ohne eine ausdrückliche und beglaubigte Vollmacht des Herstellers ist eine Vollmacht bis			
---	--	--	--

spätestens 1. Juli 2022 nachzureichen. (6) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten für Hersteller gemäß § 12a Abs. 1 Z 4 und 5, Abs. 2 Z 2 und 3, Abs. 3 Z 3 und 4, Abs. 4 Z 2 und 3 und Abs. 5 Z 2 und 3 sowie § 13g Abs. 1 Z 5 festzulegen.			
Pflichten für elektronische Marktplätze und für Fulfillment-Dienstleister § 12c. (1) Betreiber von elektronischen Marktplätzen – das sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die einen elektronischen Marktplatz (eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden) unterhalten und es Dritten ermöglichen, auf diesem Marktplatz Produkte in Österreich anzubieten oder bereitzustellen – haben in den Verträgen mit 1. Primärverpflichteten von	§ 12c Pflichten für elektronische Marktplätze und für Fulfillment-Dienstleister "Der grenzüberschreitende Online-Handel mit verpackten Waren wächst rasant – viele internationale Anbieter umgehen jedoch ihre EPR-Pflichten und zahlen keine EPR-Gebühren. Um Trittbrettfahrerei, insbesondere im Online-Handel, zu verhindern, müssen Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister stärker in die Durchsetzung von EPR-Vorschriften		

Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1, 2. Herstellern von Einwegkunststoffprodukten gemäß § 12a Abs. 4, 3. Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 und 4. Herstellern von Gerätebatterien gemäß § 12a Abs. 2 sicherzustellen, dass im Falle des Inverkehrsetzens der jeweiligen Produkte in Österreich diese Hersteller oder Primärverpflichteten die Vorgaben des § 13a Abs. 1 sowie die jeweiligen Vorgaben einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 betreffend die Sammlung und Verwertung gemäß § 13a Abs. 3 und 4 und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13g Abs. 2 eingehalten werden. Wird das nicht sichergestellt, hat der Betreiber des elektronischen Marktplatzes den jeweiligen Hersteller oder Primärverpflichteten von der Nutzung des elektronischen Marktplatzes auszuschließen. (2) Fulfillment-Dienstleister – das sind natürliche oder juristische	eingebunden werden. Diese Plattformen sind oft die einzige effektive Kontrollinstanz für nicht konforme Verkäufer. Da nationale Behörden die EPR-Pflichten außerhalb der EU kaum durchsetzen können, müssen Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister verpflichtet werden, einen in Österreich bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die korrekte Erfüllung der EPR-Pflichten seiner Online-Händler verantwortlich ist. Der Bevollmächtigte des ausländischen Marktplatzes sollte zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Online-Händler ihre Verpackungen nicht entsprechend entpflichten. Zudem sollten temporäre Sperren für Marktplätze vorgesehen werden, die wiederholt gegen EU-Vorgaben verstoßen. Ergänzend braucht es mehr Ressourcen des Zolls zur Kontrolle der importierten Waren."		
--	--	--	--

Personen oder Personengesellschaften, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zumindest zwei der folgenden Dienstleistungen in Österreich anbieten: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand für in Abs. 1 genannte Produkte, an denen sie kein Eigentumsrecht haben, ausgenommen Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister – haben sicherzustellen, im Falle des Inverkehrsetzens der jeweiligen Produkte in Österreich diese Hersteller die Vorgaben des § 13a Abs. 1 betreffend die Sammlung und Verwertung oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13a Abs. 3 und § 13g Abs. 2 eingehalten werden. Wird das nicht sichergestellt, hat der Fulfillment-Dienstleister diese Dienstleistung zu unterlassen.			
§ 12c und § 13a		Verantwortung von Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern für EPR-Verpflichtungen Der grenzüberschreitende Online-Handel mit verpackten Waren wächst rasant – viele internationale	

		Anbieter umgehen jedoch ihre EPR-Pflichten und zahlen keine Gebühren. Um Trittbrettfahrerei zu verhindern, müssen Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister stärker in die Durchsetzung eingebunden werden. Sie sind oft die einzige wirksame Kontrollinstanz für nicht konforme Verkäufer. Da nationale Behörden EPR-Vorgaben außerhalb der EU kaum durchsetzen können, sollten Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister verpflichtet werden, einen in Österreich bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Einhaltung der Pflichten ihrer Händler verantwortlich ist. Dieser Bevollmächtigte muss haften, wenn Verpackungen nicht ordnungsgemäß entpflichtet werden. Für Marktplätze, die wiederholt gegen EU-Vorgaben verstoßen, sollten zudem zeitlich befristete Sperren vorgesehen werden. Ergänzend braucht es mehr Zollressourcen zur Kontrolle importierter Waren.	
--	--	--	--

§ 13 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentierte Textstelle Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare	Beiträge	Notizen
§ 13		Bevollmächtigter Die Verpflichtung ausländischer Hersteller, eine beglaubigte Vollmacht zur Bestellung eines Bevollmächtigten vorzulegen, ist europaweit einzigartig und stellt ein massives Hindernis dar – insbesondere für kleine und mittlere ausländische Unternehmen mit geringem Exportvolumen. Für viele ist der damit verbundene Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar, was zur Folge hat, dass tausende ausländische Hersteller auf eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem verzichten. Eine große Zahl ausländischer Trittbrettfahrer liefert aber weiterhin verpackte Produkte nach Österreich, ohne sich an den Kosten für Sammlung und	

		Verwertung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu beteiligen. Diese Kostenlast wird auf gesetzestreue, registrierte heimische Unternehmen abgewälzt, was zu Tarifierhöhungen und Wettbewerbsnachteilen führt. Diese bürokratische Anforderung schreckt insbesondere kleinere Hersteller ab. Ihr Entfall würde den Zugang zum System erleichtern, die Systembeteiligung erhöhen und damit die österreichische Wirtschaft entlasten. Ein einfaches, digital gestütztes Registrierungsverfahren würde die Teilnahmebereitschaft erhöhen. Auch die Regelung, wonach die Bestellung oder Beendigung eines Bevollmächtigten nur zum Quartalsende wirksam wird, sollte aufgehoben werden – sie behindert eine rasche und effiziente Registrierung unnötig. Zur Eindämmung von Trittbrettfahrerei braucht es gezielte, behördlich koordinierte Kontrollen – idealerweise unter Einbindung der Zollbehörden. Nur durch wirksame Marktaufsicht kann sichergestellt werden, dass alle Hersteller, ob inländisch oder	
--	--	--	--

		ausländisch, ihren Beitrag leisten und das System der Erweiterten Produzentenverantwortung fair und funktionsfähig bleibt.	
Pflichten für Hersteller von bestimmten Produkten § 13a. (3) Hersteller gemäß § 12a haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 1. für Elektroaltgeräte, welche bis zum Ablauf des 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, 2. für Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren, 3. für Einwegkunststoffprodukte und 4. für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.	§ 13a Abs. 3 Z 3 3. für Einwegkunststoffprodukte und "Auch hier wäre EINWEGPRODUKTE zu bevorzugen"	Systemteilnehmerprüfung zwischen Kontrolle und Aufwand Die Vorgabe, 80 % der Systemteilnehmer binnen drei Jahren zu prüfen, ist unverhältnismäßig. Eine statistisch abgesicherte Stichprobenstrategie würde die Datenqualität sichern und Unternehmen entlasten. Angesichts der bevorstehenden PPWR-Umsetzung ist eine risikoorientierte Prüfstrategie erforderlich. Der größte Handlungsbedarf betrifft nicht die meldenden Systemteilnehmer, sondern jene Marktakteure, die ihre Pflichten durch Trittbrettfahrerei umgehen. Für diese Gruppe fehlt bisher ein wirksamer Prüfmechanismus. Ein gezielter Kontrollansatz sollte daher vorrangig Nichtmelder erfassen.	
§ 13b, § 30a und § 29		Die Koordinierungsfunktion der zentralen Einwegpfand-Stelle in	

		eine gemeinsame Koordinierungsstelle für alle EPR-Systeme überführen. Eine Koordinierungsstelle für alle EPR-Systeme (VKS, EAK, künftig Textilien) Vorschlag: § 13b und § 30a zu einem gemeinsamen Paragraphen zusammenführen, der die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle für alle abfallrelevanten Herstellerverantwortungen regelt. Ziel ist die Verwaltungsvereinfachung bei Öffentlichkeitsarbeit (Letztverbraucherinformation und Abfallberatung), Meldewesen sowie bei erforderlichen Analysen und Abgeltungen.	
--	--	---	--

Koordinierungsaufgaben § 13b. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. Abschluss von Vereinbarungen mit Sammel- und Verwertungssystemen über die Abholung von Abfällen, über die Sammelinfrastruktur, über die Information der Letztverbraucher und über die Festlegung einer Schlichtungsstelle sowie über die Finanzierung der Sammelinfrastruktur und der Information der Letztverbraucher; 2. Koordinierung der Maßnahmen gemäß den Vereinbarungen; 3. Koordinierung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Sammel- und Verwertungssystemen, insbesondere durch Harmonisierung von Meldeformularen und der Sammelinfrastruktur unter	§ 13b Koordinierungsaufgaben "Derzeit bestehen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich zwei Koordinierungsstellen: die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle und die Verpackungskoordinierungsstelle (gemäß §30a AWG 2002). Gleichzeitig werden auf europäischer Ebene weitere Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung diskutiert bzw. vorbereitet wie z.B. Textilien, Matratzen, Möbel - was zukünftig die Notwendigkeit immer neuer Koordinierungsstellen für diese Abfallströme bedeuten könnte. Durch das Etablieren einer zentralen Koordinierungsstelle für erweiterte Herstellerverantwortung könnten Synergien in der Verwaltung und der übertragenen Aufgaben genutzt werden und		
--	---	--	--

Berücksichtigung der Vorgaben einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1; 4. Entgegennahme der Mengenmeldungen der Sammel- und Verwertungssysteme über die in Verkehr gesetzten Produkte und Ermittlung des diesbezüglichen Massenanteils der einzelnen Systeme an der gesamten Menge der von Systemteilnehmern in einem Zeitraum in Verkehr gesetzten Produkte; die Massenanteile der Sammel- und Verwertungssysteme sind zu veröffentlichen; 5. Evaluierung der Mengenmeldungen gemäß Z 4, erforderlichenfalls durch entsprechende Markterhebungen und Studien; 6. sofern kein Einvernehmen über eine Abholung erfolgt ist, Entgegennahme von Meldungen eines Abholbedarfs einer Sammelstelle (Abgabestelle) und Festlegung des verpflichteten Sammel- und Verwertungssystems; 7. Durchführung der Abholung auf Kosten des verpflichteten Sammel- und Verwertungssystems, sofern dieses seiner Abholverpflichtung nach Z 6 nicht	gleichzeitig eine zukunftsfitte Stelle für die effiziente Abwicklung aller Bereiche der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich geschaffen werden. Besonders für eine koordinierte Information der Letztverbraucher (im Wege der kommunalen Umwelt- und Abfallberatung), eine effiziente und umfassende Prüfung von Systemteilnehmern aber auch die Ausgestaltung der Abfallvermeidungsförderungen würde eine solche zentrale Plattform Vorteile bieten. Zudem könnte diese Koordinierungsstelle mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie insbesondere dem Einrichten einer neutralen Abrechnungsplattform z.B. für die Leistungsabrechnung im Bereich Verpackungen (wie auch bereits im Rechnungshofbericht 2022/36 S. 116 empfohlen). Des Weiteren könnte eine		
---	---	--	--

nachgekommen ist; 8. Entgegennahme der Meldungen über die gesammelten Abfallmengen und die verwerteten Fraktionen; 9. Vorbereitung der jeweiligen Berichtspflichten an die EU-Kommission im Rahmen des festgelegten Wirkungsbereiches; 10. Zusammenführung und erforderlichenfalls eine Änderung der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs. 2 Z 8a und deren koordinierte Umsetzung; die Quote von 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Gerätekategorie für Elektro- und Elektronikgeräte und Gerätebatterien ist auf die gesamte Teilnahmemasse aller Sammel- und Verwertungssysteme zu beziehen; für Gerätekategorien für Elektro- und Elektronikgeräte, die weniger als 5% der gesamten Teilnahmemasse betragen, kann vom Erreichen dieser 80%-Quote abgesehen werden, wenn über alle Gerätekategorien für Elektro- und Elektronikgeräte die 80%-Quote erfüllt ist; eine Änderung des Kontrollkonzepts bewirkt keine Änderungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 1;	zentrale Koordinierungsstelle auch mit Tätigkeiten zur Bekämpfung von sog. „zweibeinigen“ Trittbrettfahrern betraut werden, um hier die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Herstellerverantwortung (Verpackungsverordnung, EAG-VO, EU-Batterien-Verordnung, Abfallrahmenrichtlinie usw.) sowie den daraus resultierenden Anzeigen und Kostenersatzverfahren auszuweiten" "Hinsichtlich der derzeitigen Ausgestaltung der Koordinierungsstelle besteht zweifellos Reformbedarf. Die aktuelle Struktur birgt das Risiko von Interessenskonflikten, da der Aufsichtsrat der VKS mit Vertretern jener Dienstleister besetzt ist, die von den Verpackungssystemen beauftragt werden (Gebietskörperschaften und Entsorgungsbetriebe). Diese Konstellation stellt die notwendige Unabhängigkeit		
--	---	--	--

11. Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die Abfallvermeidung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern. (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, von Amts wegen mit Bescheid eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Rechtsperson als Koordinierungsstelle mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 zu betrauen. Die Betrauung darf nur an eine Rechtsperson erfolgen, welche für die genannten Aufgaben geeignet erscheint. Bei der Prüfung der Eignung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass 1. die Rechtsperson die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Aufgaben erfüllt, 2. keine wichtigen Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit bei der Wahrnehmung der Aufgaben in	und Neutralität infrage. Besonders kritisch ist die Überlegung, operative Aufgaben in eine Koordinierungsstelle auszulagern. Ein solches Modell würde zwangsläufig zu wirtschaftlicher Ineffizienz führen. Die Trennung von Kosten- und Verantwortungsverantwortung eröffnet ein erhebliches Risiko für überhöhte Preise und schwächt die notwendige Verantwortungskette. Darüber hinaus verfügen die bestehenden Koordinierungsstellen – sowohl im Bereich der Elektroaltgeräte als auch im Verpackungsbereich – über hochspezialisierte Fachkenntnisse. Eine Zusammenlegung in eine zentrale Stelle birgt die Gefahr einer Verwässerung dieser Expertise. Unterschiedliche Abfallströme unterliegen komplexen, teils nicht vergleichbaren rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen. Eine		
---	---	--	--

Zweifel zu ziehen, und 3. eine Gleichbehandlung der Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 gesichert erscheint. Die Betrauung darf jeweils nur für einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsperson. (3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann die Betrauung und die damit erteilten Befugnisse mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn eine Voraussetzung gemäß Abs. 2 wegfällt, die Rechtsperson eine Auflage des Bescheids nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder schriftlichen Weisungen gemäß § 13d nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist nicht nachkommt oder die Rechtsperson einen diesbezüglichen Antrag stellt. (4) Die Beschäftigten der Rechtsperson sind bei der Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen	übergeordnete zentrale Struktur könnte diese Anforderungen nicht mehr in gleicher Tiefe abdecken, was zu Qualitätsverlusten in der operativen Umsetzung führen würde."		
--	---	--	--

auch nach dem Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet. (5) Die Tätigkeit der Koordinierungsstelle ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuzurechnen.			
§ 13b, § 30a und § 29		EPR-Koordinierungsstelle Es soll eine gemeinsame Koordinierungsstelle für alle EPR-Systeme (VKS, EAK, künftig Textilien) eingerichtet werden. Vorschlag: Zusammenführung von §13b und §30a zu einem Paragraphen, der die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle für sämtliche abfallbezogenen Herstellerverantwortungen regelt. Ziel ist die Verwaltungsvereinfachung bei Öffentlichkeitsarbeit (Information der Letztverbraucher und Abfallberatung), Meldewesen gegenüber Koordinierungsstelle und	

		Systemen sowie bei Analysen und Abgeltungen.	
§ 13b ff		Verpflichtende Einbindung kommunaler Strukturen bei neuen EPR-Systemen (z. B. Alttextilien) – Sicherung der kommunalen Hoheit über Sammlung und Eigenbetrieb sowie Mitgestaltungsrechte bei Sortierung und Verwertung.	
Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen § 13g. (3) Die Teilnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 entfällt 1. in dem Umfang, in dem a) eine vorgelagerte Vertriebsstufe, die ihren Sitz im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hat, oder b) im Fall von gewerblichen Verpackungen eine nachgelagerte Vertriebsstufe, oder c) der Auftraggeber eines Lohnabpackers, oder d) eine Person, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Verpackungen, einschließlich Serviceverpackungen, oder verpackte Waren in Österreich an andere als private Letztverbraucher	§ 13g Abs. 3 Z 3 3. für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, "Bislang ist unter Anwendung von §13g (3) Z3 AWG 2002 für Verpackungen der „Schwarzen Liste“ keine Teilnahmepflicht („Lizenzierung“) vorgesehen, da diese Verpackungen auch in restentleertem Zustand als gefährliche Abfälle gelten und bei solchen Verpackungen die Wiederverwendung oder Verwertung als unverhältnismäßig erschwert		

vertreibt und einen Bevollmächtigten gemäß § 12b Abs. 2 bestellt hat nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und 1a. in dem Umfang, in dem ein Primärverpflichteter Verpackungen nachweislich an Großanfallstellen gemäß einer Verordnung nach § 14 liefert, und 2. für nachweislich bepfandete Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind (Mehrwegverpackungen); gleiches gilt für Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und 3. für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, 4. in dem Umfang, in dem	angesehen wird. Entsorgungskosten dieser Verpackungen aus Haushalten werden vielfach durch die kommunale Abfallwirtschaft im Rahmen der Problemstoffsammlung getragen. Dem Prinzip der verursachergerechten Kostentragung nach wäre jedoch jedenfalls auch hier eine Lizenzierung und Kostentragung für die Entsorgung dieser Verpackungen vorzusehen. Auch im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) wäre die Ausnahme nach §13g (3) Z3 AWG 2002 zu streichen und diese Verpackungen in vollem Umfang von der erweiterten Herstellerverantwortung zu umfassen. " "Die Beibehaltung der „Schwarzen Liste“ ist notwendig, um den Vorgaben der PPWR, den abfallrechtlichen Grundsätzen sowie den praktischen Anforderungen an		
--	---	--	--

verpackte Waren direkt an Großanfallstellen gemäß einer Verordnung nach § 14 geliefert werden, und 5. gemäß § 14c bepfandete Verpackungen.	die sichere Entsorgung gefährlicher Abfälle zu entsprechen. Die Verantwortung für gefährliche Abfälle liegt im Bereich der spezialisierten Problemstoffsammlung, die kommunal organisiert ist. Die PPWR stellt ausdrücklich klar, dass durch die getrennte Sammlung die Vermischung gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle vermieden werden muss. Nur so können Sicherheit bei der Entsorgung und Verbringung gewährleistet sowie Umweltrisiken vermieden werden. Verpackungen, die auch im restentleerten Zustand als gefährliche Abfälle gelten, fallen damit eindeutig in einen Sonderbereich, der eine andere Behandlung erfordert."		
Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen § 13j. Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 ist verboten.	§ 13j Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen "Es wäre auch hier im Sinne der Nachhaltigkeit: Verbot des Inverkehrsetzens von EINWEGTRAGETASCHEN (unabhängig ob Textil, Papier		

	oder Kunststoff) zu bevorzugen. Die Substitution von Kunststofftragetaschen durch Papiertragetaschen hat keinerlei Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Zumeist werden Papiertragetaschen aus "Frischware" und mit wenig Recyclinganteil angeboten, sind zusätzlich beschichtet. Ebenso die Flut an Textiltragetaschen - welche das noch größere "Übel" sind. Materialneutralität wäre innovativ! Außerdem hat das Verbot von -Kunststofftaschen aus zumeist Recyclingmaterial - nur zu einem vorteilhaften Verkaufsanstieg von Einwegkunststofftaschen (Virgin-Material) - unter der Bezeichnung "Müllsäcke" geführt. Ehemalige Kunststoffsackerln wurden nämlich zumindest 2-fach verwendet (zum Transport des Einkaufes und als Müllsack)."		
Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen § 13k. Ausgenommen vom Verbot	§ 13k Z 1 1. sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend		

des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind 1. sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie	nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie "wenn vom Stand der Technik geschrieben wird, uns sich das auf den u.g. Link bezieht, ist der Stand der Technik 20 Jahre alt. https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/stand-der-technik-der-kompostierung.html" Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"1. sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik ÖNORM EN 17427 für eine Eigenkompostierung geeignet und gekennzeichnet sind, sowie"</i>		
---	---	--	--

	"Diese Ausnahme ist heute nicht mehr zu argumentieren. Außerdem ist der Nachweis praktisch unmöglich. Wer sollte das kontrollieren? Nicht mehr zu argumentieren ist diese Ausnahme fachlich und einfach, da nachweislich große Nachteile mit der Nutzung von Säcken aus abbaubaren Kunststoffen im Bereich der Kompostierung entstehen und die oft vorgebrachten Vorteile der besseren Sammlung widerlegt sind."		
Verbot von Einwegkunststoffprodukten § 13n. (1) Das Inverkehrsetzen von folgenden Einwegkunststoffprodukten (im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 (SUP)) ist verboten: 1. Wattestäbchen, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der	§ 13n Verbot von Einwegkunststoffprodukten "Wiederum - Materialneutralität für tatsächliche Nachhaltigkeit, Substitution durch andere Materialien ergibt keine Lösung - Mehrwegbesteck, Mehrwegteller, Schnabeltassen (anstatt Strohhalmen jeglicher Art),	Umsetzung der Single-Use-Plastics-(SUP)-Richtlinie Unklare Zuständigkeiten bei Straßenreinigung, Entleerung öffentlicher Papierkörbe sowie behördlich angeordneten Reinigungsaktionen und Flurreinigungen sollten in den Durchführungsverordnungen zur Verpackungs- und Pfandverordnung vereinheitlicht werden. Erforderlich ist eine klare Regelung mit einem einheitlichen „Kostenersatz	

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.1990 S. 17, oder der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, ABl. Nr. L 169 vom 12.07.1993 S. 1, fallen, 2. Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen), 3. Teller, 4. Trinkhalme, ausgenommen Trinkhalme für medizinische Verwendungszwecke, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG fallen, 5. Rührstäbchen, 6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen, 7. Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder	Mehrweglebensmittelverpackungen für Take-Away uvm. würden einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung, Verringerung der Vermüllung der Umwelt uvm. leisten"	Littering“, der sämtliche Leistungen zur Beseitigung von Littering abdeckt.	
---	--	--	--

als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden, b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt,			
8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, 9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.	§ 13n Abs. 1 Z 8 8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, "PS ist recyclingfähig - und sg. vor der EFSA als Recyclingmaterial für food-Bereich zugelassen. Kunststoffbeschichtete Papierbecher sind im Gegensatz dazu a) nicht recyclingfähig, b) nicht biologisch abbaubar (wenn in Umwelt gelangt), c) ist Recyclingpapier nicht für food-Kontakt zugelassen -		

	also sind diese Becher aus "virgin-material" ... auch hier sei an dem Punkt anzusetzen - brauche ich das Produkt? Wie "sexy" ist es mit einem Becher "busy" durch die Gegend zu laufen... ist es nicht viel cooler, sich 5-10 Min. Zeit zu geben, das Getränk in Ruhe bei dem Anbieter zu trinken - im Mehrweggebinde"		
§ 13j ff		Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen Die Ausnahmen sind ersatzlos zu streichen. 1. Biologisch abbaubare Kunststoffe sind weder für Tragetaschen noch für andere Anwendungen sinnvoll. Sie bringen aus Sicht von Abfallwirtschaft und Umweltschutz keine Vorteile und werden allein aus Marketinggründen beworben.	

		2. Weitere Ausnahmen sind sachlich nicht zu rechtfertigen. Das Verbot wird zudem durch die künstlich niedrigen Preise solcher Taschen unterlaufen – ein zusätzlicher Grund, Ausnahmeregelungen aufzuheben.	
--	--	--	--

§ 14 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 14		Verpflichtende Rezyklatanteile auch für Nicht-Verpackungen Zukünftig sollen verpflichtende Rezyklatanteile nicht nur für Verpackungen, sondern auch für Nicht-Verpackungsprodukte, wie beispielsweise Mobiltelefone, eingeführt werden.	

		BehandlungspflichtenVO zur Förderung der Verwertung von Abfällen Am Markt folgen Abfälle häufig dem billigsten Entsorgungsweg (Deponierung, Verbrennung) statt der bestmöglichen Verwertung, Aufbereitung oder Nutzung als Sekundärrohstoff. Durch die gezielte Erlassung von Behandlungspflichtenverordnungen für bestimmte Abfälle – unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Kontaminationen – könnten Unternehmen in moderne Aufbereitungsanlagen investieren und tragfähige Geschäftsmodelle entwickeln. Solange jedoch aufwändige Verwertungsverfahren mit deutlich günstigeren Entsorgungsoptionen konkurrieren müssen, ist Kreislaufwirtschaft wirtschaftlich kaum darstellbar. Lenkungseffekte durch Ökomodulation Eine konsequente Ökomodulation der Lizenzentgelte in Systemen	
--	--	---	--

		erweiterter Produzentenverantwortung (EPR) ermöglicht gezielte Anreize. Besonders die Bewertung der Recyclingfähigkeit von Produkten ist ein wirksames Instrument, um nachhaltiges Design und den Einsatz kreislauffähiger Materialien zu fördern. Förderung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen • Umwelt/Klima: Anreize für Ersatzrohstoffe Der Einsatz von Ersatzrohstoffen spart Ressourcen – auch kritische Rohstoffe – und schont das Klima. So kann etwa Gummimehl Naturkautschuk ersetzen. Dennoch sind Sekundärprodukte häufig wirtschaftlich benachteiligt. Notwendig sind daher Anreize, etwa Quoten oder Förderungen. Auch die öffentliche Hand sollte verstärkt Vorbildwirkung	
--	--	---	--

		entfalten, etwa im Nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (NABE). So verlängert Asphalt mit Gummimodifizierung die Straßennutzungsdauer um 25 bis 60 %. Ausschlaggebend für Bauvergaben sollten deshalb Lebenszykluskosten statt Anschaffungspreise sein. • Wettbewerb: Fairness durch Deregulierung und Kontrolle Abfallwirtschaftsunternehmen unterliegen einer Vielzahl komplexer Regelungen, während andere Betriebe diese umgehen und daraus Vorteile ziehen. Für einen funktionierenden Ersatzrohstoffmarkt braucht es daher Deregulierung mit Augenmaß sowie wirksame Sanktionen gegen	
--	--	---	--

		Regelbrecher. Nur so entsteht fairer Wettbewerb.	
§ 14 ff		Anreizsystem für getrennte Sammlung von Lithium-Batterien/Akkus (Cashback) Das Regierungsprogramm sieht Anreizmechanismen für die Rückgabe von Altbatterien und -akkus vor. Hintergrund: Vor allem Lithium-Batterien verursachen beim Transport und in Sortieranlagen häufig Brände. Derzeit wird nur etwa die Hälfte der Lithium-Batterien getrennt entsorgt. Jährlich landen rund 3 Mio. Stück im Restmüll – im Schnitt zwei Batterien pro Tonne Abfall. Die Folgen sind gravierend: In den letzten zwölf Jahren haben sich Brände in Recyclingbetrieben mehr als verfünffacht, mit massiven Kosten für Brandschutz, steigenden Versicherungsprämien und erheblichen Risiken – von der Gefährdung der Beschäftigten über Materialverlust bis zum Betriebsstillstand.	

		Die EU-Batterieverordnung schreibt eine Steigerung der Sammelquote von derzeit 45 % auf 73 % bis 2030 vor. Österreich liegt mit aktuell 44 % (nach 52 % im Jahr 2012) unter diesem Ziel. Fehlende Trennung führt nicht nur zu Sicherheitsrisiken, sondern auch zum Verlust wertvoller Rohstoffe wie Lithium, Nickel, Mangan, Kobalt und Kupfer. Hersteller müssen hier mehr Verantwortung übernehmen. Forderung: Einführung eines herstellerfinanzierten Batterie-Cashbacksystems zur Rückgabe von Lithium-Batterien und -Akkus sowie eines Brandschutzfonds zur Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen in der Abfallwirtschaft. Level-Playing Field für die Recyclingindustrie Ein Level-Playing Field für die Recyclingindustrie erfordert die Prüfung steuerlicher Begünstigungen für Sekundärmaterialien. Die Substitution von Primärrohstoffen	
--	--	---	--

		durch Sekundärrohstoffe aus Abfällen ist ein zentraler Pfeiler der klimaneutralen Kreislaufwirtschaft. Damit Rezyklate am Markt bestehen können, müssen sie gegenüber Primärrohstoffen wettbewerbsfähig sein – was angesichts niedriger Rohstoffpreise, etwa für Öl als Basis von Kunststoffen, schwierig ist. Zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen durch billige Importe aus Drittstaaten, die unter deutlich geringeren Umweltstandards produziert werden. Notwendig sind daher Maßnahmen wie Einfuhrbeschränkungen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Verlängerung der Produktnutzung Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Verringerung des Ressourcenverbrauchs sind Maßnahmen zur längeren Nutzung von Produkten notwendig. Ein zentrales Instrument ist die Ausweitung der gesetzlichen	
--	--	--	--

		Gewährleistungsdauer. Sie sorgt dafür, dass Produkte länger im Einsatz bleiben und Anreize für eine langlebige, reparaturfreundliche Herstellung entstehen. Ressourcenschonenden Umgang fördern Der sorgsame Umgang mit begrenzten Ressourcen erfordert eine konsequente Kreislaufwirtschaft. Europa sollte dabei verbindliche Standards setzen und als Vorreiter auftreten. Als starker Wirtschaftsraum können wir selbstbewusst auf nachhaltige Regeln pochen – zahlreiche Initiativen zeigen bereits Wirkung. Wichtige Handlungsfelder sind: • Produkte & Reparaturen: Geplante Obsoleszenz bei Elektrogeräten muss verhindert, Reparaturmöglichkeiten gefördert werden. Das schafft Arbeitsplätze und spart Ressourcen.	
--	--	---	--

		• Textilien: Die Wegwerfmode belastet Umwelt und Menschen. Europäische Betriebe mit fairer und nachhaltiger Produktion verdienen Unterstützung. • Lebensmittel: Weniger Verschwendung reduziert Nachfrage, Preise und Umweltbelastung. Ressourcenschonung sollte bereits Kindern vermittelt werden – durch Bildung, Elternhaus und gezielte Anreize. Verbraucher brauchen zudem Orientierung, da Kaufentscheidungen in einer unübersichtlichen Produktvielfalt oft ohne ausreichende Information getroffen werden. Europa braucht zugleich eine stabile, eigene Produktion. Planungssicherheit stärkt Investitionen und Versorgung. Der Ausstieg aus der Wegwerfkultur ist zentral: Er reduziert Energieverluste, spart Rohstoffe und mindert Transportbelastungen.	
--	--	--	--

		Lithium-Batterien Das Gefahrenpotenzial falsch entsorgter Lithium-Batterien ist bekannt und in Abfallbehandlungsanlagen täglich spürbar. Zahlreiche Maßnahmen werden derzeit, auch international, diskutiert – viele davon wirken jedoch unausgereift oder praktisch schwer umsetzbar. Kurzfristig bietet allein gezielte Öffentlichkeitsarbeit einen realistischen Ansatz. Da die regionale Abfallberatung bislang kaum Wirkung zeigt, sollten die Mittel der Herstellersysteme für überregionale Informationskampagnen mit entsprechendem Wirkungsradius eingesetzt werden. Da Batterien oft erst nach Jahren entsorgt werden, sind klassische Pfandsysteme oder Rückgabeautomaten weder wirksam noch aus Sicherheitsgründen geeignet. Wirtschaft, Sammelsysteme und Entsorger sollten daher zunächst geeignete Testregionen definieren und deren Wirksamkeit evaluieren, bevor kostenintensive und bürokratisch aufwändige Cash-Back-Systeme eingeführt werden.	
--	--	--	--

§ 14 oder § 28 c		Kunststoffsteuer Bezahlung der EU-Kunststoffsteuer durch Hersteller statt durch österreichische Steuerzahler. EU-Kunststoffsteuer: Verursachergerechte Finanzierung Die EU-Kunststoffsteuer sollte nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln, sondern durch eine direkte Kostenbeteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer nicht recycelter Kunststoffverpackungen finanziert werden. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien Die größte Herausforderung für nachhaltiges Textilrecycling ist die Entwicklung effizienter Technologien zur Separation und Aufbereitung der Materialien. Der aktuelle Stand erinnert an die Anfangsphase des Kunststoffrecyclings, das erst durch erweiterte Herstellerverantwortung, gesteuerte Materialströme und	
--------------------------------	--	---	--

		Investitionen in Technik eine stabile Branche wurde. Auch für Textilien braucht es entsprechende Sammel- und Verwertungssysteme, wie sie bei Verpackungen oder Elektroaltgeräten längst etabliert sind. Entscheidend für den Erfolg ist zudem die Förderung des Rezyklateinsatzes in Textilien. Ohne verbindliche rechtliche Vorgaben werden Recyclingmaterialien regelmäßig von billigeren Primärrohstoffen verdrängt.	
14ff		Einführung eines Batteriepfandes Zur Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung soll für Batterien und Akkus eine Pfandregelung eingeführt werden. Kommentar dazu: „Für Konsumbatterien (Li-Ion, Ni-Cd u. a.) muss dringend eine Lösung gefunden werden – ob durch ein Pfand oder eine andere Regelung. Die bestehende Sammlung von Blei-Säure-Batterien (Kfz, Lkw, Stapler) sollte ausgenommen bleiben, da sie bereits gut	

		funktioniert und im EDM verlässlich erfasst und kontrolliert wird.“ Anreizsysteme zur Steigerung der getrennten Sammelmengen Zur Erhöhung der getrennt erfassten Sammelmengen, insbesondere bei kritischen Abfallfraktionen wie Lithiumbatterien, sind gezielte Anreizsysteme notwendig. Pfandsysteme können dabei ein besonders wirksames Instrument sein.	
§ 14 (2) Z1		Ab 2030 müssen alle Produkte eine Kennzeichnung tragen, die wesentliche Informationen zur Kreislaufwirtschaft ausweist, insbesondere: · die bei der Herstellung verursachten CO₂-Äquivalente (Scope 1 und 2) · den Rezyklatanteil im Produkt Damit sollen Transparenz in der Wertschöpfungskette, bewusste Kaufentscheidungen und eine ökologische Produktgestaltung gefördert werden.	

Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen § 14a. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20% gegenüber dem Jahr 2018 (§ 9 Z 18) und zur Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen, insbesondere für Getränkeverpackungen (§9 Z 19), folgende Pflichten für Gebietskörperschaften, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher durch Verordnung festzulegen: 1. Vorlage von durchgeführten und geplanten Reduktions- oder Förderungsmaßnahmen samt Zeitplan, beispielsweise in einem Abfallwirtschaftskonzept, 2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Letztverbraucher	§ 14a Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen "Auch hier: Ein wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit, Müllvermeidung wäre es, wenn man Reduktion von Einwegverpackungen überlegen würde."		
---	--	--	--

wiederverwendbare Alternativen zu Einwegkunststoff-Verpackungen angeboten werden, 3. Mindestentgelte für die Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen und Maximalentgelte für die Abgabe von Mehrwegverpackungen, 4. Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen an Letztverbraucher oder die Verpflichtung zur Rücknahme von Mehrwegverpackungen, 5. Produktanforderungen oder Kennzeichnungspflichten für Einweg- und Mehrwegverpackungen, 6. die Verpflichtung zur Rückgabe, zur Rücknahme oder zur Wiederverwendung, 7. die Einhaltung von Abfallvermeidungsquoten für die Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen für bestimmte Bereiche oder Produktkategorien innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder die Einhaltung von Mindestquoten für den Einsatz von Mehrwegverpackungen für bestimmte Bereiche oder Produktkategorien innerhalb eines			
---	--	--	--

bestimmten Zeitraums, 8. Anforderungen für die Abgabe von Produkten nur in einer die Abfallvermeidung begünstigenden Form und Beschaffenheit, 9. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationspflichten in Bezug auf Abfallvermeidung und Vermeidung von Vermüllung, 10. Fristen, Zwischenziele und Stufenpläne zur Zielerreichung, 11. Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Nachweis der Effektivität der Maßnahmen, insbesondere über die Menge der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen und Mehrweg-Verpackungen. (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Zwecke des Abs. 1 durch Verordnung Verfahren zur Feststellung des Beitrags der gewählten Maßnahme zur Zielerreichung und Informationspflichten über das			
---	--	--	--

Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung festzulegen.			
Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen § 14b. (1) Ziel ist es die Mehrwegquote der insgesamt in Österreich in Verkehr gesetzten Getränke in Regelgebinden bis 2025 auf zumindest 25% und bis 2030 auf zumindest 30% zu erhöhen. Dabei sind folgende Getränkekategorien heranzuziehen: 1. Bier (einschließlich alkoholfreies Bier und Biermischgetränke), 2. Wasser (Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser und sonstiges abgefülltes Wasser; ohne Aromatisierung), 3. Saft (Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar),	§ 14b Abs 1 (1) Ziel ist es die Mehrwegquote der insgesamt in Österreich in Verkehr gesetzten Getränke in Regelgebinden bis 2025 auf zumindest 25% und bis 2030 auf zumindest 30% zu erhöhen. "Der Mehrweganteil bei Getränkeverpackungen soll bis 2040 auf 40% erhöht und Mehrwegquoten auch auf Take-Away Verpackungen im Einklang mit den Vorgaben der EU-Verpack-V eingeführt werden." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"(1) Ziel ist es die Mehrwegquote der insgesamt in Österreich in Verkehr gesetzten Getränke in Regelgebinden bis 2025 auf zumindest 25% und bis 2030 auf zumindest 30% zu erhöhen."</i> "Wenn es stimmt, wie man aus der Bundeswirtschaftskammer hört, gilt die EU-VerpackVO		

	unmittelbar und erübrigt meines Erachtens zusätzliche überbordende Novellen der VerpackVO." "Erhöhung des Mehrweganteils bei Getränkeverpackungen auf 40% bis 2040 und Ausweitung von Mehrwegquoten auch für Take-Away Verpackungen im Einklang mit den Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung."		
4. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und 5. Milch (Kuh-, Schaf-, Ziegenmilch, sämtliche Fettgehalte; ausgenommen haltbare Konsummilch dh. ultrahoch erhitzte Milch).	§ 14b Abs 1 Z 4 4. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und "Nur eine Kleinigkeit: Die Bezeichnung "Sojamilch" ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr zulässig (EuGH 14.6.2017, C-422/16, Verband Sozialer Wettbewerb e. V. / TofuTown.com GmbH - https://curia.europa.eu/jcms/		

	upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170063de.pdf)." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"4. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milchalternativen auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und"</i>		
§ 14c		Pfand oder Gelber Sack – keine Doppelgleisigkeit Derzeit leisten wir uns zwei enorm teure Systeme gleichzeitig. Notwendig ist eine klare Entscheidung: Pfand oder Gelber Sack/Tonne. Möglichkeit A: Alle Kunststoffverpackungen kommen in den Gelben Sack. Daraus werden nur jene Wertstoffe sortenrein aussortiert, die ökologisch und wirtschaftlich recycelt werden	

		können. Die moderne Sortieranlage in Enns ist dazu in der Lage. Möglichkeit B: Das Pfand wird – wie in Deutschland – auf weitere Verpackungen ausgeweitet. Alle übrigen Kunststoffverpackungen landen im Restmüll, womit der ineffiziente Gelbe Sack entfällt. Österreich sollte nicht blind EU-Recyclingquoten erfüllen, sondern nur jene Materialien recyceln, bei denen es ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Der Rest gehört in die thermische Verwertung. Zement- und Industriekraftwerke brauchen Brennstoff – ohne Müll setzen sie auf Kohle oder Öl/Gas. Kommentar: Möglichkeit A ist realistisch. Anlagen wie jene der Triplast können Wertstoffe sortenrein abtrennen, die tatsächlich recycelt werden können. Die frühere Regierung hat sich mit der übereilten Einführung des Flaschenpfands leider verrannt.	
Pfand für Einweggetränkeverpackungen § 14c. (4) Die zentrale Stelle hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29b Abs. 5 für die gemeinsam mit	§ 14c Abs 4 (4) Die zentrale Stelle hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29b Abs. 5 für die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten		

gemischten Siedlungsabfällen erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. Weiters hat die zentrale Stelle in diesen Verträgen sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Daten der erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c über das Recycling und die thermische Verwertung erhält.	Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. "Um Gleichbehandlung zu schaffen, müssen im Rahmen der Abgeltung auch die Fehlwürfe in Sammeleinrichtungen der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen berücksichtigt werden. So werden auch trotz des Pfandsystems weiterhin Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach § 14c in den Sammeleinrichtungen der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen erfasst werden. Die Abgeltung der angemessenen Kosten der Sammel- und Verwertungssysteme für die		
--	--	--	--

	Leistung der Erfassung und Behandlung ist bereits aus Gründen der Sachlichkeit und der Gleichbehandlung geboten." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"(4) Die zentrale Stelle hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß §-29b Abs. 5 für die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen sowie für die in Sammeleinrichtungen der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen erfassten Einweggetränkeverpackungen gemäß einer Verordnung nach §-14c Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben, sowie mit den der Sammel- und Verwertungssysteme für</i>		
--	--	--	--

	<i>Haushaltsverpackungen abzuschließen."</i>		
		Weiterentwicklung AWG – Mögliche Themen für die Bundes- Novelle 1. Boden: Abfälle bei Bodenaushub, Abgrenzung zu Geländegestaltungen im Natur- und Agrarrecht, Mindeststandards für Abtrag von fruchtbarem Oberboden und Umgang mit Aushub. 2. Alttextilien: Regelungen zur Wiederverwertung (vgl. Finnland), Reduktion des Textilanteils im Restabfall. 3. Lebensmittelabfälle: Klarstellungen zu Haltbarkeit, Haftung und Übergabepflichten des Handels. 4. Abfalltransporte: Verlagerung auf Schiene, Begrenzung von Importen für thermische Verwertung.	

		5. Phosphor: Überprüfung der Vorgaben zur Rückgewinnung. 6. Bauwesen: Mindestanteil wiederverwendbarer Bauwerksteile. 7. Mikropartikel: Regelungen für Konsumgüter. 8. Mikroplastik: Vorgaben zu Abwasser, Klärschlamm und Abfällen der Abwasserbehandlung (vgl. Schweden).	
--	--	---	--

§ 15 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 15		Beauftragung von „erlaubnisfreien	

		Rücknehmern“ und Zi 11-Ausnahme Die Möglichkeit eines Bauunternehmens, Abfälle an befugte Sammler (§ 15 AWG) zu übergeben, ist eingeschränkt: Eine Übergabe an „erlaubnisfreie Rücknehmer“ oder Unternehmen, die die Ausnahme nach Ziffer 11 in Anspruch nehmen, ist derzeit nicht zulässig. Ein Auftraggeber kann solche Unternehmen zwar direkt beauftragen. Sobald jedoch ein Bauunternehmen, das selbst Abfallsammler mit § 24a-Erlaubnis ist, die Abfälle übernimmt, darf es diese nicht an die genannten Unternehmer weitergeben. In der Praxis betrifft dies zahlreiche Betriebe (z. B. Grünflächenpflege, Dachdecker), die keine Sammlererlaubnis benötigen, aber im Rahmen von Bauaufträgen Abfälle wie Rodungsmaterial, Wurzelstöcke, Dachziegel, Dämmstoffe oder Folien übernehmen. Übergeben diese	
--	--	---	--

		Betriebe die Materialien anschließend einem befugten Sammler, handeln sie rechtskonform – nur das Bauunternehmen darf sie nicht beauftragen.	
3. Abschnitt - Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer § 15. (2) Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn 1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden, 2. nur durch den Mischvorgang a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden oder 3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird. Die gemeinsame Behandlung von	§ 15 Abs. 2 letzter Satz Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist. "Eine "chemische Reaktion" tritt eigentlich so gut wie immer auf. Besser: "wenn dadurch keine Gefahr für die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 entstehen kann""		

verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist.			
(4b) Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig.	§15 Abs. 4a (4b) Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig. "Grundsätzlich eine sinnvolle und erforderliche Regelung. Dieses Verbrennungsverbot bezieht sich jedoch ausschließlich auf Sammelverpflichtungen und		

	berücksichtigt dabei nicht, dass mit der Sammlung oder im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung auch Abfälle anfallen, die aufgrund von Qualitätsmängel nicht recycelt werden können oder für die Recyclingverfahren nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verfügbar sind. Für diese Abfälle ist die einzig mögliche Behandlungsform rechtlich nicht zulässig. Es wird zwar in den unverbindlichen Erläuterungen eine Ausnahme beschrieben („Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling nicht geeignet sind.“), aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Ausnahme aber als verbindliche Ausnahmebestimmung in das		
--	--	--	--

	AWG aufgenommen werden. Vergleiche beispielsweise die Regelung für Bau- und Abbruchabfälle in § 16 Abs 7 AWG, die einen Hinweis auf die Verwertungseigenschaften der gesammelten Abfälle enthält." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"(4b) Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß §-23 Abs.-1 oder gemäß §-28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig. Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling nicht geeignet sind."</i>		
--	---	--	--

	"Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des Verbrennungsverbots wird angeregt, eine Ausnahmeregelung für Fälle höherer Gewalt vorzusehen. Ein solcher Ausnahmefall sollte insbesondere dann gelten, wenn durch unvorhersehbare Ereignisse in der Wertschöpfungskette – wie etwa der Brand einer großen Sortier- oder Verwertungsanlage – eine ordnungsgemäße stoffliche Verwertung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Daher sollte im AWG klargestellt werden, dass in Fällen schwerwiegender höherer Gewalt eine zeitlich befristete Ausnahme vom Verbrennungsverbot zulässig ist, sofern die stoffliche Verwertung nachweislich nicht zu verhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann, und die genehmigten Lagerkapazitäten nachweislich ausgeschöpft sind. Die Inanspruchnahme		
--	---	--	--

	der Ausnahme ist im Einzelfall dem BMLUK anzuzeigen."		
§ 15 (7)		§ 15 Abs. 7 AWG 2002 Die digitale Mitführung von Transportpapieren bei der Abfallbeförderung sollte ausreichen. Entscheidend ist jedoch die Praxistauglichkeit: Neue Fahrzeugpanels würden enorme Kosten verursachen, auch Handy-Apps dürfen keine Umsetzungsprobleme schaffen. Daher ist eine Abstimmung mit Betrieben und Logistikern erforderlich. § 15 Abs 7 AWG 2002 Die digitale Mitführung von Transportpapieren bei Abfalltransporten sollte genügen. Kommentar: Sollte bald durch die VEBSV-Verordnung umgesetzt werden, insbesondere für gefährliche und POP-Abfälle, aber auch für nicht gefährliche Abfälle.	

(9) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über	§ 15 Abs. 9 (9) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über "Aus unserer Sicht sollte der (unter gewissen Rahmenbedingungen) verpflichtende Transport per Bahn aus dem AWG entfernt werden. Wie wird dies gegenüber Transporten von Produkten / Rohstoffen gerechtfertigt? Diese kann enorme, nicht wirtschaftlich darstellbare Investitionen für Standorte bedeuten die eventuell nicht erforderlich sind, falls eine "Evaluierung der Regelung" gegenteiliges ergibt." "Der Transport von Abfällen via Bahn spart CO2-Emissionen und reduziert Belastungen der Bevölkerung durch Verkehr, Lärm und Feinstaub. Gleichzeitig zeigen bisherige Erfahrungen mit der digitale Abfrageplattform für Bahntransporte, dass vielfach	Unternehmen fordern Aufhebung der AWG-Bestimmungen zum Bahnzwang für Abfälle und Sekundärrohstoffe Seit 1. Jänner 2023 gilt: Abfälle – einschließlich Sekundärrohstoffe wie Altmetall, Altholz und Altpapier – müssen ab einer bestimmten Gewichts- und Distanzschwelle verpflichtend auf der Schiene transportiert werden, sofern ein entsprechendes Bahnangebot vorhanden ist. Unternehmen und WKÖ haben das zuständige Bundesministerium wiederholt auf die mangelnde Praxistauglichkeit und die schädlichen Folgen für die Kreislaufwirtschaft hingewiesen: • Unwirtschaftlich und unflexibel: Bahntransporte sind um ein Vielfaches teurer als LKW und können die in der Branche notwendigen Just-in-time-Lieferungen nicht gewährleisten.	
--	---	--	--

	keine geeigneten Angebote für den Transport von Abfällen via Bahn zur Verfügung gestellt werden können – dies führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand ohne relevanten Mehrwert für die Umwelt. Vor diesem Hintergrund sollte es im Bereich der Bestimmungen zum Bahntransport zu einer Anpassung kommen. Anstelle von starren Vorgaben in Abhängigkeit von KM-Distanzen, sollte eine Bonifikation des Transportes von Abfällen via Bahn erfolgen. Durch das Knüpfen an einen Entfall des ALSAG-Beitrags für Abfälle, die via Bahn transportiert werden, könnte beispielsweise ein positiver Umwelt-nutzen gestiftet und gleichzeitig Verwaltungsaufwand reduziert werden – ebenso würde es somit indirekt zu einem Ausgleich der (erfahrungsgemäß) höheren Kosten für den Transport via Bahn kommen."	• Belastung statt Entlastung: Umschlagsprozesse, längere Transportwege und fehlende Bahnanschlüsse führen zu Mehrkosten und zusätzlichen CO₂-Emissionen. • Rechtliche Bedenken: Neben ökologischen und ökonomischen Nachteilen bestehen gravierende verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung. Das Regierungsprogramm 2025–2029 sieht unter „Kreislaufwirtschaft“ ausdrücklich Maßnahmen vor, die gegen den Bahnzwang sprechen: • Ausbau des Sekundärrohstoffmarktes zur Verringerung von Importabhängigkeiten, • Gleichbehandlung von Sekundär- und Primärrohstoffen,	
--	---	--	--

	"sehr guter, weiter verfolgbarer Ansatz! Erleichterungen und finanzielle Vorteile für Abfallentsorger die mit der Bahn fahren statt Verbote, welche sowieso zahnlos sind." "Die bestehende Möglichkeit für Bahntransporte von Abfällen muss erhalten bleiben. Anpassungen im Detail sind denkbar, ein vollständiger Wegfall darf jedoch nicht erfolgen. Bahntransporte sind ein wichtiger Bestandteil ökologisch sinnvoller und effizienter Logistiklösungen." "Es soll keineswegs infrage gestellt werden, dass der Schienenverkehr grundsätzlich eine Berechtigung als Transportmittel für Abfälle hat und in der Praxis auch genutzt wird. In der vorliegenden Form verursacht diese Regelung aktuell aber ausschließlich einen immensen Verwaltungsaufwand, ohne	• Abbau regulatorischer Hemmnisse im Abfallrecht, • Evaluierung des Bahntransports – insbesondere bei kurzen Distanzen. Eine Aufhebung des Bahnzwangs würde die Wettbewerbsverzerrung zwischen Primär- und Sekundärrohstoffen beenden, rechtssichere und praxistaugliche Rahmenbedingungen für Abfallwirtschaft, Recycling und verarbeitende Industrie schaffen und damit langfristig eine effiziente, ressourcenschonende und umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft sichern – zum Vorteil von Wirtschaft und Umwelt. Die Diskussion um den verpflichtenden Bahntransport von Abfällen zeigt ein klares Spannungsfeld: Befürworter betonen, dass Umweltschutz notwendigerweise auch Nachteile für Unternehmen mit sich bringt. Zusätzliche Kosten, Wettbewerbsverzerrungen oder	
--	---	---	--

	erkennbaren Nutzen. Die erforderliche Infrastruktur ist nicht vorhanden, die Vorgaben nicht umsetzbar (bspw. Bahntransport ab 10 Tonnen). Es wäre aber erforderlich, eine Regelung vorzusehen, um logistisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Anwendung zu unterstützen, anstatt unausgelastete Bahnfahrten mit CO₂-intensiven Mehrfahrten zur An- und Ablieferung des Materials zur Bahn zu erzwingen, die zum Teil logistisch unzumutbare Verzögerungen bewirken. Abfalltransporte per Bahn sind nur dann wirtschaftlich und logistisch sinnvoll, wenn sie in einem Umfang von mindestens einer Waggonladung erfolgen und regelmäßig stattfinden (zB von einer Übergabestelle mit Bahnanschluss zur Sortieranlage mit Bahnanschluss). Zudem sind Ausnahmen erforderlich, wenn der Bahntransport unverhältnismäßige	administrativer Aufwand seien hinzunehmen, wenn damit ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet werde. Kritiker hingegen verweisen auf die mangelnde Praxistauglichkeit: Laut einer aktuellen Evaluierung können nur rund drei Prozent der Anfragen an Bahnbetreiber überhaupt bedient werden. Ein genereller Bahnzwang sei daher wirkungslos und führe zu ökologischen wie ökonomischen Mehrbelastungen. Statt pauschaler Vorgaben fordern sie gezielte Maßnahmen, etwa die Integration von Bahntransporten oder E-Fahrzeugen in öffentliche Ausschreibungen. § 15 Abs. 9 AWG 2002 Die Bestimmung über den verpflichtenden Bahntransport von Abfällen sollte ersatzlos gestrichen werden: • Sie führt zu einer massiven Ungleichbehandlung von Primär- und Sekundärrohstoffen und	
--	---	---	--

	Zusatzkosten oder unzumutbare Verzögerungen verursacht oder technisch nicht durchführbar ist. "	wirkt damit gegen die Ziele der Kreislaufwirtschaft. • Sie ignoriert, dass verpflichtende Bahntransporte für viele Branchen und Abfallarten – insbesondere bei geringem Schüttgewicht und großer Sperrigkeit – weder wirtschaftlich noch logistisch machbar sind. Betroffene Betriebe sind auf fehlende Angebote der Bahn oder Negativbestätigungen des Ministeriums angewiesen. Dies schafft Rechtsunsicherheit und verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand. Ein vorgeschriebenes Verkehrssystem verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen österreichischer Kreislaufwirtschaftsunternehmen gegenüber ausländischen Anbietern und begünstigt die Abwanderung von Abfällen ins Ausland.Kommentare dazu:	
--	--	--	--

		Zur Forderung, § 15 Abs. 9 AWG 2002 über den verpflichtenden Bahntransport von Abfällen zu streichen, wurde folgender Kommentar eingebracht: Die heute präsentierte Evaluierung zu <i>Abfall auf Schiene</i> bestätigt die Kritik: Nur etwa 3 % der Anfragen an Bahnbetreiber werden erfüllt. Ein genereller Bahnzwang ist wirkungslos, wenn 97 % nicht abgewickelt werden können. Sinnvoller wäre es, bei Ausschreibungen – etwa für Hausmüllsammlung – Vorgaben zu machen, dass Transporte in Verbrennungsanlagen per Bahn erfolgen oder E-Sammelfahrzeuge einzusetzen sind. Das sind wirksame Hebel, keine pauschale Verpflichtung. Zur Kritik, die Regelung verschlechtere die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen und fördere Abfallabfluss ins Ausland, wurden zwei Gegenargumente genannt:	
--	--	--	--

		1. Auch ausländische Unternehmen müssen sich in Österreich daran halten; selbst Ausfahren unterliegen der Bahnverpflichtung. 2. Die Regelung ist klar, verursacht zwar Aufwand und gewisse Verzerrungen, bedeutet aber Umweltschutz. Wer diesen ohne Belastungen für Unternehmen erwartet, irrt. Die Bestimmung soll bleiben.	
1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023, 2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024, 3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2026, haben per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen.	§ 15 Abs. 9 (9) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023, "Verpflichtung von Bahntransporten auf Transporte > 300 km zurückführen und auf die bahnaffinen Schlüsselnummern		

	eingrenzen. (Berücksichtigung der Dichte, Verdichtungsgrad sowie physikalische Eigenschaften) Prüfung von Alternativen: Alsag-Gutschriften bei Bahntransport, CO2 Vorgaben für die Summe der jährlichen Transporte auf Basis Tonnenkilometer und EDM – Meldung." "Die km-Grenze sollte überdacht werden. Abfalltransporte, wo mehrmals am Tag mehrere LKW-Züge zB von einer Aufbereitungsanlage zu Verbrennungsanlagen fahren sollten auch unter 100 km mit der Bahn transportiert werden. Wenn jedoch einmalig im Jahr 20 t mehr als 300 km transportiert wird, macht ein Bahntransport eher weniger Sinn." "Bahntransporte waren eigentlich schon vorher im AWG verankert, allerdings mit Vorgaben, welche in AT eigentlich ohnehin keine		
--	--	--	--

	Relevanz hatten. Eine vollständige Abkehr ist nicht sinnvoll, ggf. aber eine Anpassung der Mengen und Kilometergrenzen (zB 25 Tonnen und 200km). Betreffend der allgemeinen Regelung gibt es eigentlich heute schon relativ viele Ausnahmen von der Vorgabe. Einerseits besteht die Restriktionsliste (wo etliche Abfälle bereits ohnehin ausgenommen wurden), andererseits gibt es die (nicht zur Freude aller erschaffene) Plattform, welche im Wesentlichen ein Konstrukt zur Erlangung der Ausnahme aber auch zum Verbinden mit den Bahnunternehmen (welche sonst nicht immer einfach zu erreichen sind) darstellt. Dass es bei Anfragen auf der Plattform zu häufigen Ablehnungen kommt, war meinem Verständnis nach immer der Sinn der Plattform (sonst komme ich nicht raus...). Zu überlegen wäre ggf. zusätzlich zur gesetzlichen Vorgabe eine entsprechende		
--	--	--	--

	Förderung einzuführen um die Verlagerung von der Straße auf die Schiene im Sinne des volkswirtschaftlichen Interesses voranzutreiben."		
Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung	§ 15 Abs 9 Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. "Gerade bei abgelegenen Bauprojekte fehlen oft geeignete Verladestellen." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, keine ausreichend technisch ausgeführten Verladestellen zur Verfügung</i>		

darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Als Nachweis darüber, dass keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, gilt ausschließlich die Bestätigung durch die digitale Plattform. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung ist unter Beiziehung der Bundeswettbewerbsbehörde ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchzuführen.	<i>stehen oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde."</i> "Fehlende (geeignete) Verladestellen sind ein Thema, allerdings könnten diese bei Bauprojekten mitgeplant werden (dies wird erst bei größeren oder längerfristigen Projekten sinnvoll und effizient sein). Zudem gibt es mittlerweile mehrere Möglichkeiten die fehlende Verladestelle vor Ort durch einen Transport am LKW zum Zug oder vom Zug (Vor- und Nachlauf?) zu kompensieren. Auch hier würde ggf. der Anreiz mit Förderungen mehr Möglichkeiten geben. Ebenso bestünde die Möglichkeit bei Projekten (insbes. Bauprojekte etc.) oder auch		
---	---	--	--

	Behandlungsanlagen (zB Deponien, thermische Anlagen etc.) die Bahn zu berücksichtigen bzw. verpflichtend zu prüfen (zB im Rahmen UVP-Verfahren o.Ä.). Mehr Bahnanschlüsse würden auch mehr Möglichkeiten zur Verlagerung und Vernetzung bieten."		
--	--	--	--

§ 16 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer § 16. (6) Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Altspeisefette und -öle sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies	§ 16 Abs. 6 (6) Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. "§ 16 Abs 6 streichen oder klar stellen, dass trotz der Erwähnung im AWG 2002, die		

ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.	Bestimmungen hinsichtlich der Sammlung von Altspeisefetten und -ölen der Ländergesetze gelten (getrennt gesammelte/verwertbare Abfälle) und hier keine Bdarfskompetenz des Bundes besteht." "Nachdem sich aktuell in den einzelnen Landesabfallwirtschafts gesetzen keine explizite Bestimmung hierzu findet, ist der Sinn, dies 9x in einzelnen Landesgesetzen zu definieren statt 1x im Bundesabfallwirtschafts gesetz hinterfragenswert. Es macht jedenfalls Sinn Altspeiseöl separat zu sammeln, da hierfür auch explizite Verwertungswege bestehen, die jedoch entsprechende Qualitäten bedingen (insbesondere die Minerölfreiheit!)"		
---	--	--	--

	"Es ist nicht nachvollziehbar, warum Altspeisefette und -öle als einzige nicht gefährliche Siedlungsabfälle hier angeführt sind. Lösungsvorschlag zur Klarstellung: Streichung dieser nicht gefährlichen Altstofffraktion, da die Organisation von nicht gefährlichen Abfällen der Länderkompetenz unterliegt." "Altspeisefette werden vielfach in den Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen explizit als Altstoffe angeführt und durch Gemeinden und Gemeindeverbände in Österreich getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Es sollte daher klargestellt werden, dass durch die Formulierung nach §16 Abs. 6 ein Ausüben der Bedarfskompetenz des Bundes nicht erfolgt ist, die kommunale Sammlung dadurch nicht konterkariert		
--	---	--	--

	wird, sowie länderseitige Vorgaben bezüglich der Sammlung weithin vollumfänglich wirksam sind." "Streichen oder klarstellen, dass trotz der Erwähnung im AWG 2002, die Bestimmungen hinsichtlich der Sammlung von Altspeisefetten und -ölen der Ländergesetze gelten (getrennt gesammelte/verwertbare Abfälle) und hier keine Bedarfskompetenz des Bundes besteht."		
--	---	--	--

§ 17 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 17		Reduktion der Meldeverpflichtungen	

		Die Duplizität von Begleitschein- und Abfallbilanzmeldung sollte entfallen, ebenso ist eine Überarbeitung der Abfallnachweisverordnung nötig, um das Begleitscheinwesen zu vereinfachen. Kaum nachvollziehbar ist etwa ein Begleitschein ohne Transport auf der Baustelle, der nur den Auftraggeber formal einbindet, obwohl keine physische Übergabe stattfindet. Eine wesentliche Vereinfachung wäre, wenn jenes Unternehmen, das die Abfälle mobilisiert, als erster Übergeber gilt; die weiteren Informationen könnten in der Abfallbilanzmeldung erfasst werden. Verpflichtende Einführung des elektronischen Begleitscheins Der vollelektronische Begleitschein soll verpflichtend eingeführt werden – mit Übergangsfrist, um den Betrieben Planungssicherheit zu geben.Kommentar: Am Montag, 1. 9. 2025, fand eine Informationsveranstaltung des	
--	--	--	--

		Ministeriums statt. Diskutiert wurde, die Verpflichtung zunächst auf Betriebe mit mehr als 500 Begleitscheinen pro Jahr zu beschränken. Gerade kleinere Unternehmen, etwa im Bereich Altauto-Entsorgung, erreichen durch zusätzliche Meldungen (z. B. EDM und Altauto.at) jedoch rasch 800–1000 Begleitscheine jährlich. Für solche Betriebe wäre die Grenze von 500 zu niedrig. Eine Schwelle von über 1000 Begleitscheinen pro Jahr könnte eine ausgewogenere Lösung sein, die den Verwaltungsaufwand kleinerer Betriebe reduziert. Doppelte Mengenmeldungen In Niederösterreich müssen Input-/Output-Daten eines Standorts mit §37-Anlage zusätzlich an die SV gemeldet werden, obwohl sie bereits in der Abfallbilanz enthalten sind.	
Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer § 17. (1) Abfallbesitzer (Abfallerzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge,	§ 17 Abs. 1 Z 3 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen.		

Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen. Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt.	"Dieser Satz soll, wie jener zuvor, nur für Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler gelten."		
(2) Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen 1. private Haushalte, 2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe [§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961] hinsichtlich der bei ihnen anfallenden a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten	§ 17 Abs. 2 (2) Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen "Hier sind auch jene von der allgemeinen Aufzeichnungspflicht zu befreien, welche gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen."		

Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 übergeben werden, und b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe, 3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, und 4. Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.			
---	--	--	--

§ 18 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen	§ 18		

	Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen "Werden gefährliche Abfälle an einen erlaubnisfreien Rücknehmer (§24a Abs. 2 Z 5) oder erlaubnisfreien Auftragnehmer (§24a Abs. 2 Z 11) übergeben, so soll die Verpflichtung zum Begleitschein nicht gelten."		
§ 18. (1) Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben. Besonderheiten der Abfälle, insbesondere ob es sich um POP-Abfälle handelt, sind bekannt zu geben.	§ 18 Abs. 1 (1) Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben. "Es sollte eindeutig definiert werden, dass die Begleitscheinplicht an den physischen Vorgang der Abfallbewegung anknüpft.		

	Begleitscheine von Auftraggebern, (wie ZB Bauherrn an ausführende Unternehmen), sind zwecklos und sollten entfallen. Nicht entfallen sollten die entsprechenden aufzeichnungspflichten vom Abfallerzeuger bis zum Behandler." "Rein rechtliche Übergaben (insbes. wo kein Transport erfolgt, da der Abfall nur den Abfallbesitzer wechselt) von begleitscheinpflchtigen Abfällen sollten nicht der Begleitscheinpflcht unterliegen (die Aufzeichnungspflicht bleibt aber bestehen). Dies würde auch Erleichterungen für die Abwicklung von Begleitscheinen bringen und ggf. auch für ein kommendes elektronisches System."		
--	--	--	--

§ 19 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentierte Textstelle Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare	Beiträge	Notizen
Beförderung von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen § 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind 1. Begleitscheine (§ 18 Abs. 1) oder 2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) Abschriften des Notifizierungs- und des Begleitformulars (§ 18 Abs. 2) für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Abschriften der erforderlichen Bewilligung (§ 69) oder 2a. im Falle einer grenzüberschreitenden, nicht notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen die Informationen, die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV mitzuführen sind, oder 3. im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen von einem Standort eines	§ 19 Abs (1) (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind "Wir ersuchen um Klarstellung (1) ob die Dokumentationspflicht nicht ohnehin durch das Beförderungspapier (ADR / RID) aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz erfüllt wird und demnach der o.a Passus entfallen kann. (2) ob die Dokumentationspflicht auch beim internen Transport von Kleinmengen (zB. Tausch von Leuchtstoffröhren) im Zuge von Wartung- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist." "Das ADR/RID/GGBG ist nicht auf alle		

Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers (interner Transport) Unterlagen, die Angaben zum Abfall (Beschreibung), Name und Anschrift des Abfallbesitzers und den Bestimmungsort beinhalten, mitzuführen oder nach Maßgabe einer Verordnung die Begleitscheindaten vor Beginn der Beförderung an das Register zu übermitteln und den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 82) oder den Zollorganen (§ 83) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.	gefährlichen Abfälle anwendbar. Bei innerbetrieblichen Transporten reicht eine allgemeine Beschreibung aus." "Nicht alle begleitscheinpflichtigen Abfälle unterliegen automatisch dem ADR/RID... (Gott sei Dank)"		
--	---	--	--

§ 20 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle	§ 20 Abs. 1 (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von		

§ 20. (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, und welcher seine Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 aufnimmt, hat sich innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 unter Angabe folgender Daten zu registrieren: 1. Name, Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer, 2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer, 3. Branchencode (vierstellig), 4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), von denen gefährliche Abfälle an Dritte übergeben werden, 5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson. (1a) Abweichend zu Abs. 1 kann die Registrierung auch über andere zu	mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, und welcher seine Tätigkeit nach dem 12. "Ich würde vorschlagen, die 200l Grenze pro Jahr auf 60l zu ändern - eine KFZ Servicestation wird mit 40 KFZ-Ölwechseln Pro Jahr nicht ausgelastet sein, für Kleinstbetriebe wäre aus meiner Sicht aber trotzdem ausreichend. Ein Standard-Ölfass hat 208l, die kleinen "Garagenfässer" haben eben 60l" "Könnte geändert werden in: "§ 20. (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen,...""		
---	--	--	--

Zwecken der Verwaltung sowie des E-Governments des Bundes eingerichtete Register gestartet werden.			
--	--	--	--

§ 21 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 21		Forderung: EDM-Meldepflichten vereinfachen und Mehrfachmeldungen abschaffen Genehmigte und zertifizierte Entsorgungsbetriebe sollen ihre Daten einheitlich und ausschließlich im EDM-System melden können. Behörden und Aufsichtsorgane sollen diese Informationen direkt dort abrufen. Alternativ reicht eine interne Dokumentation , die bei Prüfungen und Zertifizierungen kontrolliert wird.	

		Die aktuelle Praxis führt zu doppelten und mehrfachen Meldungen: dieselben Daten (z. B. Abfallbilanzen, Emissionen, Abwassermengen, Inputstoffe) müssen in unterschiedlichen Formaten an EDM, Landesbehörden, Deponieaufsichten, Bundesstellen, Förderstellen und zusätzlich in Audits (EfB, EMAS) übermittelt werden. Teilweise bestehen auch unterschiedliche Vorgaben je nach Bundesland. Ziel muss sein, die Meldungen zu harmonisieren und zu vereinheitlichen, sodass Betriebe ihre Informationen nur einmal erfassen und bereitstellen müssen. Das reduziert Bürokratie, verhindert widersprüchliche Anforderungen und spart Ressourcen bei Unternehmen wie Behörden gleichermaßen.	
Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete § 21. (1) Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite	§ 21 Abs. 1 Z 6 6. Behandlungsverfahren, "Behandlungsverfahren sind derzeit im EDM-Register nur auf Standortebene für den S/B eintragbar, sind aber eigentlich nur auf Anlagenebene sinnvoll, wo sie		

edm.gv.at bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren: 1. Name, Anschrift (zB Sitz) des Abfallsammlers und -behandlers und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer, 2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer, 3. Branchencode (vierstellig), 4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), 5. Anlagen, Anlagentypen und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Berichtseinheiten, IPPC-Behandlungsanlagen sind nach der mündlichen Verhandlung vor Erlassung der Genehmigung der Behandlungsanlage im Register anzulegen. 6. Behandlungsverfahren, 7. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson und 8. für IPPC-	derzeit nur von der Behörde eingetragen werden können. Die Eintragung der Behandlungsverfahren vom S/B selbst auf Standortebene könnte daher entfallen." "Die Angabe auf Standortebene bringt keinen zusätzlichen Nutzen für die Betriebe sowie die Behörden. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden sämtliche Behandlungsverfahren bei den jeweiligen Anlagen eintragen. Vergleiche dazu §22a AWG. Dies ist auch für jene Anlagen sicherzustellen, welche gem. § 37 Abs 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind (gem. § 22a Abs 1 lit f: "... (alle) Bescheide in Bezug auf § 37..."")		
--	--	--	--

Behandlungsanlagen Art und Umfang ihrer Tätigkeiten gemäß Anhang 5 Teil 1 und die Haupttätigkeit der IPPC-Behandlungsanlage.			
(2b) Abs. 1 und 2 gelten nicht für 1. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte von Letztverbrauchern zur Sammlung und Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler, (Anm.: Z 2 aufgehoben durch Z 104, BGBl. I Nr. 200/2021) 3. Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen.	§ 21 Abs. 2b (2b) Abs. 1 und 2 gelten nicht für "Statt dem Text sollte der direkte Verweis auf Personen gemäß §24a Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 6 und Z 11 angeführt sein."		
(3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten,	§ 21 Abs. 3 (3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft		

die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallerzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; für nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 festgelegte Abfälle hat eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden. Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine	der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz) "Vereinfachung und Entschlackung der Abfallbilanz: - Redundante Zusatzmeldungen abschaffen: Jahresbilanz ist bis 15. März vorzunehmen, weiters fordern zahlreiche Auflagen aus Anlagenbescheiden zusätzliche Meldungen bis 15. April, wie etwa IPPC-Berichte, PRTR-Meldungen oder Angaben zum Verbleib des Anlagenoutputs (national / Verbringung). Dabei handelt es sich häufig um identische Daten, die bereits in der Abfallbilanz vollständig enthalten sind. Diese parallelen Anforderungen verursachen unnötigen Mehraufwand für Betriebe. - Die Detailtiefe der Berichterstattung soll auf das		
--	--	--	--

Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen.	fachlich und rechtlich wesentliche beschränkt werden. Daten sollen nur erfasst werden, wenn sie einem tatsächlichen Erkenntnisgewinn der Behörden dienen"		
--	---	--	--

§ 22 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Elektronische Register	§§ 22 bis 22e Elektronische Register "§§ 22 bis 22e – Datenaustauschservices, weitere Webservices und Anwendungen Die Initiative des Bundesministeriums, die Digitalisierung in der Abfallwirtschaft voranzutreiben, wird grundsätzlich begrüßt.		

	Allerdings halten wir es für zielführender, wenn das Ministerium – unter Einbindung der betroffenen Stakeholder – branchenweite Standards definiert, auf denen eine IT-technische Branchen-lösung aufbauen kann. Ein gutes Beispiel für eine solche Vorgehensweise bietet die Energiebranche: Dort moderiert die Regulierungsbehörde den branchenweiten Diskussionsprozess zur Vereinheitlichung der IT-technischen Anforderungen und unterstützt die Ergebnisse durch die Umsetzung geeigneter Marktregeln (z. B. hinsichtlich Datenformate, Inhalte und Fristen). Die konkrete IT-technische Umsetzung dieser Vorgaben sollte jedoch den Akteuren der Abfallwirtschaft überlassen bleiben."		
--	---	--	--

§ 24 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
4. Abschnitt - Abfallsammler und -behandler	4. Abschnntt, Abfallsammler und -behandler "Man sollte andenken, die klassischen "Entrümpler", die übernommene Abfälle direkt einem berechtigten Sammler/Behandler übergeben, in die Ausnahmen aufzunehmen." "Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Entrümpler soll dann aufgenommen werden, wenn die im Zuge der Räumung übernommenen haushaltsüblichen Abfälle nachweislich, direkt einem berechtigten Abfallsammler oder – behandler übergeben werden."		

	"Möglichkeit prüfen, Abfallartenpools gesetzlich zu determinieren (auf Verordnungsebene geht offenbar nichts weiter)" "Im elektronischen Antragsverfahren sollen die Abfallarten auf Schlüsselnummernebene gruppiert werden"		
§ 24a ff		§ 24a AWG 2002 – Erleichterungen für die (stoffliche) Verwertung von Abfällen Das Erlaubnisregime nach §§ 24a ff AWG 2002 sollte grundlegend überdacht werden. Ein zusätzlicher Nutzen gegenüber der Anlagengenehmigung ist nicht erkennbar, da die Erteilung einer Erlaubnis im Wesentlichen an das Vorliegen einer Anlagengenehmigung geknüpft ist. Darüber hinaus beschränkt sich die Prüfung auf Zeugnisse, Formulare und Unterschriften. Art. 24 der EU-Abfallrahmenrichtlinie erlaubt Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Unternehmen der Abfallverwertung.	

		Juristische Personen, die eine stoffliche Verwertung in genehmigten Anlagen durchführen, könnten daher vollständig von der Erlaubnispflicht nach § 24a AWG 2002 ausgenommen werden. Entbürokratisierung – praxisnahe Regelungen Beispiel § 24a ff AWG (Erlaubnisrecht): Dieses Verfahren ist entbehrlich. Alle relevanten Informationen können im Anlagengenehmigungsbescheid abgebildet werden: Abfallkatalog, Angaben für das EDM sowie die Bestellung eines Abfallbeauftragten oder einer verantwortlichen Person. Weitere Vorschriften des Erlaubnisrechts sind überflüssig oder lassen sich ebenfalls in das Genehmigungsverfahren integrieren. Bei konsenswidrigem Betrieb wird die Anlage ohnehin gesperrt – damit ist auch die	
--	--	--	--

		Drohung der Entziehung der Erlaubnis überflüssig.	
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen § 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.	§ 24a Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen "Vereinfachung der Sammler- und Behandlungsgenehmigung. Bei Vorliegen der Genehmigung eines Bundeslandes, soll diese auch in den anderen Bundesländern gültig sein." "Einer Erlaubnis gem. §24a gilt jetzt bereits in ganz Österreich" "Konkretisierung zu „Berufsrechtliche Erleichterungen“ für Personen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung (bisher nur Rücknehmer dafür erlaubnisfrei) oder ein Upcycling von Abfällen durchführen: Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für diese Personen hinsichtlich nicht	Erlaubnisrecht für Abfallsammler gefährlicher Abfälle einschränken Ausgangslage • Laut EDM gibt es derzeit 3.960 Erlaubnisinhaber für Abfallsammlungen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle). • Davon verfügen nur 1.604 über eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle. • § 24a Abs. 2 AWG sieht bereits zahlreiche (12) Ausnahmen von der Erlaubnispflicht vor. • Die Zahl der von Ausnahmen profitierenden Betriebe (Handel, Auftragnehmer, Hausverwalter etc.) liegt vermutlich um ein Vielfaches über jener der Erlaubnisinhaber.	

	gefährlicher Abfälle in § 24a Abs. 2 AWG 2002 aufnehmen, wobei bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung auch die Entnahme von Teilen zum Zweck der Ersatzteilgewinnung aus diesen Abfällen umfasst sein soll"	• Bei Transporteuren ist grundsätzlich fraglich, ob sie als Sammler zu qualifizieren sind (vgl. Abfall-RL, Erwägungsgrund 45: Transporteure werden neben Sammlern genannt, nicht darunter subsumiert). • Nach Art. 26 Abfall-RL müssen Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern, lediglich registriert werden. Für Transporteure ist dies im AWG bereits umgesetzt. • Viele Abfallsammler in Österreich sind schon jetzt registrierungspflichtig (§ 22 Abs. 1 AWG); ausgenommen sind nur erlaubnisfreie Rücknehmer zur Weitergabe an Berechtigte sowie Ausbringer für landwirtschaftliche/ökologische Zwecke. • Sammler nicht gefährlicher Abfälle benötigen kein	
--	---	---	--

		Zwischenlager (Streckengeschäft möglich). Vorschlag • Neben den bestehenden Ausnahmen (§ 24a Abs. 2 AWG) sollten sämtliche Sammler nicht gefährlicher Abfälle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. • Die Registrierungspflicht sollte ausgeweitet werden: Erfasst werden müssen auch die gesammelten Abfallarten (Pools) sowie die jeweils in Anspruch genommenen Ausnahmen. • Erfolgt die Sammlung nicht im Streckengeschäft, ist ohnehin eine Registrierung und Genehmigung der relevanten Standorte/Anlagen erforderlich. • Die unterschiedlichen Regelungen zu Registrierung,	
--	--	---	--

		Aufzeichnungs- und Bilanzpflichten sollten im Rahmen der Bestimmungen zu § 17 AWG vereinheitlicht und vereinfacht werden (vgl. BML-Übersicht Abfallsammler und -behandler). § 24a AWG 2002 – Erleichterungen für die (stoffliche) Verwertung von Abfällen Das abfallrechtliche Erlaubnisregime nach §§ 24a ff AWG 2002 sollte grundsätzlich überdacht werden. Ein zusätzlicher Nutzen gegenüber der Anlagengenehmigung ist nicht erkennbar, da die Erlaubniserteilung im Wesentlichen von einer bestehenden Anlagengenehmigung abhängt und sich im Übrigen auf die Prüfung von Zeugnissen, Formularen und Unterschriften beschränkt. Art. 24 der EU-Abfallrahmenrichtlinie ermöglicht Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. Juristische	
--	--	--	--

		Personen, die in genehmigten Anlagen eine stoffliche Verwertung von Abfällen durchführen, könnten daher vollständig von der Erlaubnispflicht nach § 24a AWG 2002 ausgenommen werden.	
(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht: 1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;	§ 24a (2) (2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht: "Bitte folgende in der Praxis dringende Ausnahme ergänzen: "Verfügungsberechtigte über Liegenschaften, die Aushubmaterial oder RecyclingBaustoffe zur zulässigen Verwertung gemäß § 15 Abs. 4a von einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übernehmen, ausgenommen Personen, die gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig sind;" "Derzeit werden derartige Einbauten von dazu Berechtigten (Bau-)Firmen durchgeführt, Wenn eine solche Erweiterung aufgenommen	Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Entrümpler Entrümpler sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wenn sie im Zuge einer Räumung anfallende haushaltsübliche Abfälle nachweislich direkt an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben. Registrierungs- und Dokumentationspflichten bleiben auch für erlaubnisfrei gestellte Personen bestehen (aufgrund der Meldepflichten des BMLUK, insbesondere zu ReUse gegenüber der EU). Ausnahmeregelung für Entrümpler Entrümpelungsunternehmen räumen Wohn- und Büroräume und entsorgen dabei regelmäßig	

	wird, ist zu berücksichtigen dass diese Personen Abfallbehandler im Sinne der AbfallRL sind und jedenfalls eine Registrierungspflicht gegeben ist. Ob diese Personen aufzeichnungs- u/o bilanzpflichtig werden wäre ebenfalls zu betrachten."	haushaltsübliche Abfälle. Künftig sollte eindeutig geregelt werden, dass Betriebe, die solche Abfälle ohne Zwischenlagerung direkt und nachweislich an befugte Sammler oder Behandler übergeben – auch haushaltsübliche gefährliche Abfälle wie Kühlschränke – von der Genehmigungspflicht nach § 24a AWG ausgenommen sind. Das würde Rechtssicherheit schaffen, Bürokratie verringern und die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß AWG sichern.Kommentar dazu: Dem stimme ich nicht zu – es braucht gleiche Spielregeln für alle Akteure im Abfallbereich. Wesentlich ist die fachliche Eignung: Auch Entrümpler müssen Abfälle korrekt einschätzen und trennen können. Ohne Nachweis der Qualifikation besteht die Gefahr unsachgemäßer Vermischung. Zum Thema Zwischenlager: Das Gewerberecht hat den Begriff bereits entschärft, zudem können	
--	--	--	--

		Entrümpler durch eine Zwischenlagervereinbarung Vorsorge treffen. Unklar bleibt die Abgrenzung: Ab wann ist ein Entrümpler ein Entsorgungsbetrieb? Mit Containerwagen lässt sich leicht eine „Entrümpelung“ deklarieren, die faktisch klassische Abfallentsorgung darstellt. Keine Erlaubnispflicht für die reine Abfallsammlung Nach Artikel 23 der Abfallrahmenrichtlinie sind Genehmigungen nur für Anlagen und Unternehmen erforderlich, die Abfallbehandlungen durchführen. Die bloße Sammlung und Weitergabe von Abfällen soll daher vollständig von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. Derzeit führen zahlreiche Ausnahmen zu einem erheblichen Ungleichgewicht: Erlaubnispflichtige Sammler	
--	--	---	--

		können ihre Berechtigung verlieren, erlaubnisfreie nicht. Die Grundsätze des AWG 2002 gelten jedoch unabhängig von einer Erlaubnispflicht und sind in jedem Fall einzuhalten.	
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern; 3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen; 4. Sammel- und Verwertungssysteme;	§ 24a Abs. 2 Z 2 2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern; "Hier sollte der Begriff des "Transporteurs" näher definiert werden: Transporteure, soweit sie Abfälle aufgrund eines Frachtvertrages befördern." "Die derzeitige Definition ist ausreichend und führt in der Praxis zu keinen Problemen. Es sollte jedoch darüber nachgedacht werden, den Transporteur nicht unter den Begriff Abfallsammler zu subsumieren wie bereits in der AbfallRL normiert: Erwägungsgrund 45: "... die für die Abfallbewirtschaftung verantwortlich sind, unter anderem Abfallerzeuger,		

	Abfallbesitzer, Makler, Händler, Transport- und Sammelunternehmen sowie Anlagen und Unternehmen, die Abfälle behandeln..."		
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen; 6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;	§ 24a Abs. 2 Z 5 5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle. "Betreffend Vorbereitung zur Wiederverwendung gefährlicher Abfälle: hier soll eine Erleichterung kommen, indem der Rücknehmerbegriff ausgedehnt wird: auch die Ersatzteilgewinnung aus den zurückgenommenen Abfällen soll erlaubnisfrei sein und damit auch nicht gewerblich tätige Personen, z.B. caritative, vom		

7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen; 8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt; 9. Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke; 10. Personen, die Abfälle in einem gemäß § 44 Abs. 2 genehmigten Versuchsbetrieb behandeln;	Rücknehmerbegriff erfasst sind, soll „erwerbsmäßig Produkte abgeben“ durch „regelmäßig Produkte abgeben“ ersetzt werden: „...regelmäßig Produkte abgeben,“ Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"Personen, die erwerbsregelmäßig Produkte abgeben, —a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. 2 Abs. 6 Z 3 lit a und b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und —b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle: und der daraus zum Zweck der Ersatzteilgewinnung ausgebauten Teile."</i> § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von		
---	---	--	--

	Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und "Hier wäre im Sinne der Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft eine Klarstellung hilfreich, dass es auch eine Kette von "erlaubnisfreien Rücknehmern" geben kann (zB Händler nimmt von Konsumenten zurück und übergibt an den Hersteller, der das Produkt recycelt)." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"——a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von §-2 Abs. 6 Z 3 lit. 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und oder einen weiteren Rücknehmer und"</i>		
--	---	--	--

	"DAs ist derzeit bereits möglich. Der ÜN muss nur ein ebenfalls Berechtigter sein." § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle. "Bei der Ausnahme von der Erlaubnispflicht für diese Personen bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung soll auch die Entnahme von Teilen zum Zweck der Ersatzteilgewinnung aus diesen Abfällen umfasst sein." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. "——b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle- und der daraus zum Zweck der Ersatzteilgewinnung ausgebauten Teile." "Hier sollte man sich an der erlaubnisfreien Rücknahme		
--	---	--	--

	von Abfällen durch den Handel orientieren;"		
11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben; 12. Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.	§ 24a Abs. 2 Z 11 11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben; "hier sollten bei der demonstrativen Aufzählung auch "Räumungs- und Übersiedlungsarbeiten" aufgenommen werden." "Wie bereits an anderer Stelle gefordert, sollten derartige Betriebe als Abfallerzeuger qualifiziert werden." "Textpassage "die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist" streichen. Das führt in der Praxis dzt nämlich zur Fehlinterpretation, dass		

	Unternehmer, die auch Deponiebetreiber sind, nicht - in anderem Zusammenhang - erlaubnisfreie Rücknehmer sein dürfen." "In der Praxis gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, ob hier für die Durchführung von Abbruch- oder Aushubarbeiten auch Bau- und Erdbauunternehmen - unabhängig von ihrer Größe - gemeint sind." "Hier ist eine Klarstellung/Änderung erforderlich. Dieser Absatz wird von vielen Unternehmen (auch Baufirmen), welche nicht über eine (ausreichende) Berechtigung verfügen, oder auch bei nicht im Berechtigungsumfang befindlichen Abfallarten (aus)genützt. Dies entspricht nicht wirklich dem Grundgedanken des Absatzes. Bei den meisten Bau- und Abbruchunternehmen ist auch das		
--	--	--	--

	Sammeln/Behandeln der Abfälle ein fixer Bestandteil. Auch bei "Entrümplern" etc. sollte es keine Ausnahme geben, immerhin ist hier der richtige Umgang mit anfallenden Abfällen und Stoffen vorauszusetzen." "Was unterscheidet einen "kleinen" Dachdecker der Abfälle übernimmt und an Dritte weitergibt von "großen" Baumeistern, der genau das gleiche macht. Warum soll der eine generell ausgenommen sein und der andere nicht? Sobald jemand eine Behandlung mit Abfällen durchführt, ist diese konkrete Behandlung von dieser Ausnahme nicht mehr umfasst und somit Erlaubnispflichtig." "Es wird nicht zwischen "klein" und "groß" unterschieden? Es geht um die Möglichkeit der		
--	---	--	--

	"Umgehung" der Sammler-/Behandlergenehmigung durch diesen Absatz, daher der Wunsch nach "Klarstellung". Durch die Anmerkung müsste allerdings künftig auch der Dachdecker eine §24a Genehmigung bekommen." "Abbruch- oder Aushubarbeiten sollten nicht ausgenommen sein. Man kann ja die Durchführung von Abbruch/Aushub und der Entsorgung getrennt beauftragen."		
(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten: 1. Angaben über die Person, 2. Angaben über die Art der Abfälle oder die Abfallartenpools, die gesammelt oder behandelt werden sollen,	§ 24a Abs. 3 (3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten: "Unterlagen, die die Behörde selbst beschaffen kann, soll diese selbst besorgen: Zb Strafregisterauszug, "Angaben über die Person": Wohnort, Staatsbürgerschaft, etc" "wird derzeit meist schon so in den BL gehandhabt."		

3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden,	§ 24a Abs. 3 Z 3 3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden, "Im Zuge eines Antrags zur Sammlung ist es im Vorhinein (z.B. ohne konkreten Auftrag) nicht ohne weiteres möglich die Art der Sammlung, die Gebinde etc. zu bestimmen. Dies kann je nach Anfall, Menge etc. unterschiedlich sein. Allerdings darf ein Unternehmen, welches als Abfallsammler-/Behandler gilt, ohne Berechtigung zur Sammlung für den jeweiligen Abfall nicht beauftragt werden. Ein Antrag an die Behörde nach Zuschlag wäre zu langwierig und würde die ordnungsgemäße Abwicklung nicht zulassen."		
---	--	--	--

	"eratzlos streichen; wer würde schon in einen Antrag schreiben, dass seine Art der sammlung/behnadlung diesen Vorgaben nicht entspricht?"		
4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, 5. Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller Strafregistrauszug und Verwaltungsstrafregistrauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde,	§ 24a Abs. 3 Z 4 4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, "Der Umfang der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist gesetzlich festzulegen. Es kann nicht sein, dass eine österreichweit gültige Berufsberechtigung je nach Bundesland andere Anforderungen hat bzw. andere Nachweise verlangt werden."		
6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt,	§ 24a Abs. 3 Z 6 6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt, "Verknüpfung zwischen Erlaubnisrecht und Anlagenrecht auflösen. Die		

	Behandlungsanlagen und Lager haben ohnehin über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen; dies hat die Anlagenrechtsbehörde zu überprüfen. Eine „Parallelüberprüfung“ durch die Erlaubnisbehörde bringt keinen Mehrwert." "Gemäß Anhang 2 AWG 2002 ist die Lagerung von Abfällen, ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle ein Behandlungsverfahren. Somit müsste jeder Abfallsammler immer auch die Behandlung mitansuchen." "Wenn ein österreichweit tätiger Abfallsammler über ein einziges Lager irgendwo in Österreich verfügen kann, so hat dieses Lager real keine Funktion, da die Abfälle in Realität nie auf dieses Lager gebracht werden. Teilweise müsste dann sogar der Transport zu diesem		
--	---	--	--

	"zentralen" Lager sogar per Bahn erfolgen. Somit hat diese Bestimmung real keinen Sinn."		
7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt. Die Behörde kann die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen. Bei der Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form auf Verlangen der Behörde sind die Abfallarten oder die Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem durch die zuständige Behörde bearbeitbaren Format zu übermitteln.	§ 24a Abs. 3 Z 6 und 7 6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt, 7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt. "Erleichterungen bei der Bewilligung befugter Sammler/Behandler für ausschließlich „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (im Rahmen von R13) bzgl. §24a Abs 3 Zi 6 und 7. Hier wäre unser Vorschlag, dass wir die VzW in beiden Punkten als Ausnahmen festschreiben." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. "— „6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager		

	erfolgt; (ausgenommen bei Anträgen für die ausschließliche Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht gefährlicher Abfälle), 7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt. (ausgenommen bei Anträgen für die ausschließliche Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht gefährlicher Abfälle)“		
--	---	--	--

§ 25 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		

Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen § 25a. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn: 1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht, 2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist, 3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine	§ 25a Abs. 2 Z 3 3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; "Verknüpfung zwischen Erlaubnisrecht und Anlagenrecht auflösen. Die Behandlungsanlagen und Lager haben ohnehin über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen; dies hat die Anlagenrechtsbehörde zu überprüfen. Eine „Parallelüberprüfung“ durch die Erlaubnisbehörde bringt keinen Mehrwert." "Insbesondere für Unternehmen, welche der Erlaubnispflicht unterliegen aber keine eigenen Anlagen betreiben problematisch. Ohne Zwischenlagereinbarung kann die Berechtigung zum Sammeln von gefährlichen Abfällen nicht beantragt werden. Dies kann zu Benachteiligungen bei Ausschreibungen führen. Der		
--	---	--	--

Grundwasserreinigung, durchführt; b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt; Von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn die beantragten Abfallarten und Behandlungstätigkeiten von den in das Register gemäß § 22 übertragenen Genehmigungsinhalten der Behandlungsanlage umfasst sind, 4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,	Abschluss von Zwischenlagervereinbarungen ist zwar möglich, aber nicht mehr so einfach. Zudem machen hier auch einige Behörden Probleme, welche diesen teilweise nicht mehr zustimmen wollen. Die Unterscheidung zwischen Erlaubnis- und Anlagenrecht wäre definitiv sinnvoll und unabhängig von etwaigen Lagervereinbarungen zu sehen." "Bezüglich der Lagerung siehe Kommentare zu §24a Abs. 3 Z 6"		
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.	§ 25a Abs. 2 Z 5 5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind. "Der Nachweis der fachlichen Kenntnis sollte genauer definiert werden. Es sollte nicht der Besuch eines Kurses mit Abschlussprüfung vorausgesetzt, sondern lediglich das Wissen durch	Empfehlung: Vereinfachungen für erlaubnisfreie Rücknehmer Bei Wartungen, Reparaturen oder Baustellen nehmen erlaubnisfreie Rücknehmer gefährliche Abfälle zurück, ohne laut Abfallnachweisverordnung Aufzeichnungen führen zu müssen. Dadurch entstehen im Begleitscheinwesen Probleme, da Rücknehmer – oft zugleich Transporteure – Begleitscheine	

	eine behördliche Kommission abgefragt werden. Derzeit wird praktisch vorgegeben, wo man sich das Wissen aneignen soll. Dadurch ist man zeitlich und finanziell sehr an das enge Kursangebot gebunden." "Der Umfang der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist gesetzlich festzulegen. Es kann nicht sein, dass eine österreichweit gültige Berufsberechtigung je nach Bundesland andere Anforderungen hat bzw. andere Nachweise verlangt werden. Dies kann ähnlich dem §26 Abs. 4 für fachkundige Personen erfolgen: - Kenntnisse der betroffenen abfallrechtlichen Vorschriften - Kenntnisse über die Eigenschaften, das Verhalten, der Einstufung und das Gefährdungspotential der beantragten Abfälle - Kenntnisse über die jeweiligen beantragten Behandlungsverfahren"	teilweise nicht oder nicht korrekt ausfüllen. Empfohlen wird daher: • Die Begleitscheinpflcht bei erlaubnisfreier Rücknahme soll vollständig entfallen. • Liefer- oder Auftragspapiere sollen als ausreichender Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung für den Übergeber anerkannt werden. • Diese Regelung ist auch im vollelektronischen Begleitschein umzusetzen.	
--	---	---	--

	"Zur Klarstellung wäre ein Umformulierung sinnvoll: "die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die jeweilige beantragte Sammlung oder Behandlung von Abfällen nachgewiesen wird."" "es sollte zwingend ein Ausbildungskurs inkl. Prüfungsnachweis verlangt werden, insbes. f. personen die nach §9 VStG haften sollen." "Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist konkreter und vor allem bundesweit einheitlich zu regeln. Es bedarf sowohl einer Regelung, welche Bildungseinrichtungen diese fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen bzw. dürfen. Dazu sind bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte sowohl themenspezifisch als auch hinsichtlich des jeweiligen Umfangs zu definieren; ebenso ist eine bundesweit		
--	--	--	--

	einheitliche Überprüfung dieser fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer einheitlichen Prüfungsordnung festzulegen. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung inklusive Prüfung ist bundesweit einheitlich als Nachweis der erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von allen Verwaltungsbehörden anzuerkennen. Derzeit ist die geübte Verwaltungspraxis der Landesbehörden bedauerlicherweise bundesweit uneinheitlich und führt zu Benachteiligungen der Bewerber*innen zum*r abfallrechtlichen Geschäftsführer*in und zu unfairem Wettbewerb zwischen etablierten Bildungseinrichtungen. Eine Verwaltungsbehörde stuft eine „automatische Anerkennung“ einer positiv absolvierten Prüfung eines einschlägigen Ausbildungskurses sogar als		
--	---	--	--

	„problematisch“ ein und behält sich eine eigenständige, zusätzliche Prüfung (!) vor. Dieser Uneinheitlichkeit und unterschiedlichen Gebarung der Verwaltungspraxis ist durch eine bundesweit einheitliche Regelung über den Erwerb und Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu begegnen."		
(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, 1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde, 2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der	§ 25a Abs. 3 Z 2 BGBL. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften. "Letzten Halbsatz ergänzen: "... wie zB Meldepflichten" Es gibt einzelne Judikate, die Meldepflichten als gefährlich für die Umwelt kategorisieren - das sollte korrigiert werden"		

Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften. (4) Unbeschadet Abs. 3 gilt weiters im Falle der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, eine Person keinesfalls als verlässlich 1. die von einem Gericht verurteilt worden ist a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und			
--	--	--	--

die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, 2. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder 3. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro			
--	--	--	--

oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.			
--	--	--	--

§ 26 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person § 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen	§ 26 Abs 1 (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine		

Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer 1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt, 2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und 3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. (2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.	hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. "Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob ein abfallrechtlicher GF erforderlich ist, wenn gefährliche Abfälle "nur" gesammelt werden. Der Wortlaut "Sammlung und Behandlung" lässt für mich den Rückschluss zu, dass ein abfallrechtlicher GF nur dann erforderlich ist, wenn auch die Tätigkeit der Behandlung gegeben ist. Wie aus den vorhergehenden § ersichtlich, wird zwischen "Sammlung und Behandlung" (§ 24a) und "Sammlung oder Behandlung" (§25a) unterschieden." "Es ist mMn sehr wohl sinnvoll, dass es in einem Unternehmen, welches Abfälle sammelt oder behandelt, eine fachlich ausgebildete und verantwortliche Person gibt. Diese Funktionen abzuschaffen wäre nicht		
---	--	--	--

	zweckdienlich. Auch bei der reinen Sammlung ist es erforderlich zu wissen was ich mache, da schadet es nicht, wenn zumindest eine ausgebildete Person vorhanden ist. Würde ansonsten zu vielen Unternehmen plötzlich alle Möglichkeiten eröffnen, ohne zu wissen was zu tun ist."		
(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.	§ 26 Abs 3 (3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich. "Klarstellung iSd VwGH-Judikatur wünschenswert, dass der abfallrechtliche GF immer dann (aber auch nur dann) haftet, wenn es um eine Tätigkeit geht, für die eine Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung		

	erforderlich ist. Ansonsten normale vwstrafrechtliche Haftung der außenvertretungsbefugten Organe. Die genau Abgrenzung sorgt in der Praxis immer wieder für Verwirrung." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des §-9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs.-1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich. Davon unberührt bleibt die Haftung der außenvertretungsbefugten Organe für jene Tätigkeiten, für die keine Erlaubnis gemäß § 24a erforderlich ist."</i> "Klarstellung, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer nur für die Tätigkeiten von		
--	---	--	--

	vorhandenen Erlaubnissen, zu welchen er der Bestellung zugestimmt hat, verantwortlich ist und weder für erlaubnispflichtige Tätigkeiten, aber keine Erlaubnis vorliegt, noch zu erlaubnisfreien Tätigkeiten."		
(4) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hinsichtlich der Aufgaben, die von der Gemeinde übertragen worden sind, hat – abweichend von Abs. 1 und 6 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist: 1. Kenntnisse betreffend die Einstufung, das Gefährdungspotential und die vorgesehene Behandlungsart der zu sammelnden und der zu behandelnden Abfälle; 2. chemische Grundkenntnisse; 3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen; 4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;	§ 26 Abs 4 (4) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hinsichtlich der Aufgaben, die von der Gemeinde übertragen worden sind, hat – abweichend von Abs. 1 und 6 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist: "Unter Absatz 4 werden, bezugnehmend auf die Verpflichtungen zum Bestellen eines Abfallrechtlichen Geschäftsführers, Ausnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände definiert. Gemeinden haben jedenfalls ausschließlich eine		

5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe; 6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und 7. Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für den Bund im Rahmen der Sammlung und Behandlung von Abfällen für die Zwecke der Halonbank gemäß Halonbankverordnung, BGBl. II Nr. 77/2000.	fachkundige Person namhaft zu machen – für Gemeindeverbände gilt dies nur für die ihnen übertragenen Aufgaben. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der Gemeindeverbände vielfach sowohl eine fachkundige Person namhaft zu machen ist und zusätzlich ein Abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen ist. Diese Doppelbestimmung bringt erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich und es sollte eine Gleichstellung im Zusammenhang mit diesem Ausnahmetatbestand zwischen Gemeinden und Gemeinde-verbänden erfolgen. Daher sollte Absatz (4) wie folgt lauten: (4) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat – abweichend von Abs. 1 und 6 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse		
---	--	--	--

	und Fähigkeiten aufweist: [...]." "Hier sollte festgelegt werden, dass Ausbildungen in denen diese Kenntnisse vermittelt werden (z.B. Problemstoffkurs) vom Land anerkannt werden, oder dass nur jemand mit der Ausbildung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer eine fachkundige Person sein kann."		
(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und	§ 26 Abs 6 (6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. "Viele Entsorgungsunternehmen arbeiten mit gefährlichen und		

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.	nicht gefährlichen Abfällen. Für diese sollte die Bestellung eines abfallrechtlichen GF zugleich die verantwortliche Person abdecken und nicht formal eine 2. Meldung erforderlich sein." "Da die Bestimmungen für die verantwortliche Person mittlerweile so gut wie ident mit jenen für den abfallrechtlichen Geschäftsführer sind, sollte der Abs. 6 gestrichen werden und im Abs. 1 das Wort "gefährlichen" sowie der Ausdruck ", ausgenommen Asbestzement, " entfallen. Die Unterscheidung zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, kann bei Bedarf weiterhin über den "abgegrenzten Tätigkeitsbereich" erfolgen. Dies wäre sowohl für Behörden als auch Betriebe einfacher, da nicht mehr zwischen verantwortlicher Person und abfallrechtlichem Geschäftsführer unterschieden werden muss."		
--	--	--	--

§ 27 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Umgründung, Einstellung betreffend die Sammlung oder Behandlung von Abfällen § 27. (1) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluss der entsprechenden Nachweise dem zuständigen Landeshauptmann zu melden. Sofern sich bei der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen der Erlaubnisumfang oder die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabenbereich ändern, ist innerhalb von drei Monaten eine	§ 27 Abs. 1 (1) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluss der entsprechenden Nachweise dem zuständigen Landeshauptmann zu melden. "In der Klammer ist die "Gesamtrechtsnachfolge" zu ergänzen; vgl. § 142 UGB"		

neue Erlaubnis zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden.			
--	--	--	--

§ 28 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 28 ff § 85		Kommunale Gestaltungshoheit bei der Alttextiliensammlung Bei der nationalen Umsetzung eines EPR-Systems für Textilien sind die im Regierungsprogramm verankerten Sonderrechte der Gemeinden und der Sozialwirtschaft sowie deren bestehende Sammelstrukturen und Re-Use-Aktivitäten zu berücksichtigen (Stichworte:	

		Eintrittsrecht der Gemeinden, Duplizierungsverbot).	
Beachte für folgende Bestimmung tritt für Textilabfälle mit 1. Jänner 2025 in Kraft (vgl. § 91 Abs. 47) Getrennte Sammlung für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle § 28b. (1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen. (2) Die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.	§ 28b § 28b. "Vorschlag für §28b, Abs 3.: (3) Werden Bioabfälle gemäß EG Abfallrahmenrichtlinie EU 2018/851 an der Quelle durch Eigenkompostierung recyclet, dürfen nur ausschließlich auf der eigenen Liegenschaft anfallende, für eine Eigenkompostierung geeignete biogene Abfälle verwertet werden und es muss ein geordneter Rotteprozess ohne Fäulnis sowie die Einhaltung der Ziele des § 1 Abs. 3 sichergestellt sein. Durch die Eigenkompostierung darf also keine Gefährdung, insbesondere der Gesundheit, oder eine Belästigung, durch Geruch oder durch die fälschliche Verwertung von Speiseresten in der Eigenkompostierung angelockte Nagetiere bzw. Ungeziefer, an Personen, öffentlichen Einrichtungen,	Eigene Sammelschiene für Kaffee- und Teekapseln Gemäß Art. 3 (1) Z 1 lit. g) PPWR zählen auch Einzelportionseinheiten wie Kaffee- oder Teekapseln, sofern sie für den Einsatz in Maschinen bestimmt und gemeinsam mit dem Produkt entsorgt werden, zur „Verpackung“. Eine Sammlung über Gelben Sack/Gelbe Tonne setzt vollständige Entleerung voraus. Da dies praktisch nicht möglich ist, gelangen erhebliche Mengen organischer Rückstände (Kaffeersatz, Teereste) in die Sortierung. Das erschwert den Prozess, verunreinigt Kunststofffraktionen mit hohen Qualitätsanforderungen und konterkariert Bemühungen zur Sortierverbesserung. Zudem ist die Recyclingausbeute der Kapseln selbst gering. Nach § 19 (1) Z 2 Verpackungsverordnung dürfen Verpackungen mit Anhaftungen, die die Verwertung verhindern oder unzumutbar erschweren, nicht in die getrennte Sammlung	

	<i>oder eine Verunreinigung der Umwelt oder des Grundwassers ausgehen."</i>	eingebraucht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer separaten Erfassung. Das Duplizierungsverbot steht dem nicht entgegen: Die Erläuternden Bemerkungen zur AWG-Novelle 2013 stellen klar, dass innovative Sammellösungen zulässig sind, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Vorschläge • Eigene Sammelschiene für Kaffee- und Teekapseln: Sie ist gerechtfertigt, da Sammlung im Gelben Sack eine hochwertige Verwertung verhindert und andere Fraktionen verunreinigt. Bestehende Systeme in Österreich ermöglichen bereits die vollständige Sammlung und Verwertung von Kapseln samt Restinhalten. • Rechtliche Verankerung: Die Verpackungsverordnung sollte eine separate Sammelschiene ausdrücklich vorsehen, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.	
--	--	---	--

		Begriff Siedlungsabfälle bzw. § 28 b Die Zuständigkeit für Siedlungsabfälle ist in den AWG der Bundesländer unterschiedlich geregelt. Sie sollte grundsätzlich den Kommunen zukommen – einschließlich der Gestaltungshoheit über Sammelsysteme, auch im Rahmen von EPR-Systemen.	
		§ 28 b (3) „Neuer Absatz“ Eigenkompostierung Laut BAWP werden über 800.000 t biogene Materialien in Einzel- und Gemeinschaftskompostierung verarbeitet; in zentralen Anlagen sind es österreichweit rund 1,3 Mio. t. Damit wird eine einheitliche bundesweite Definition unerlässlich. <u>Textvorschlag: "§ 28b. (3) Werden Bioabfälle gemäß EG Abfallrahmenrichtlinie EU 2018/851 an der Quelle durch Eigenkompostierung recycelt, dürfen nur ausschließlich auf der eigenen Liegenschaft anfallende, für eine Eigenkompostierung geeignete</u>	

		<i>biogene Abfälle verwertet werden und es muss ein geordneter Rotteprozess ohne Fäulnis sowie die Einhaltung der Ziele des § 1 Abs. 3 sichergestellt sein. Durch die Eigenkompostierung darf also keine Gefährdung, insbesondere der Gesundheit, oder eine Belästigung, durch Geruch oder durch die fälschliche Verwertung von Speiseresten in der Eigenkompostierung angelockte Nagetiere bzw. Ungeziefer, an Personen, öffentlichen Einrichtungen, oder eine Verunreinigung der Umwelt oder des Grundwassers ausgehen."</i>	
5. Abschnitt - Regime der erweiterten Herstellerverantwortung Allgemeine Mindestanforderungen	5. Abschnitt Allgemeine Mindestanforderungen "5. ABSCHNITT - REGIME DER ERWEITERTEN HERSTELLERVERANTWORTUNG Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine „vereinfachte“ Form der erweiterten		

	Herstellerverantwortung auf zusätzliche Produkte auszuweiten, wenn hierfür der entsprechende Bedarf gegeben ist. Mindestanforderungen sind entsprechend der umweltrelevanten Erfordernisse festzusetzen, wobei je nach Aufkommen und Umfang der Abfälle auch neue und niederschwellige Konzepte für die Ausgestaltung der Herstellerverantwortung zulässig sein sollen. " "Vorschlag für eine „vereinfachte“ erweiterte Herstellerverantwortung für Agrarfolien, Netze und Schnüre: Derzeit bestehen vielfach durch Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden die Möglichkeiten zur Abgabe von Agrarfolien, Netze, Schnüre - in rund 70 % der Abfallverbände in Österreich besteht ein solches Angebot. Ebenso werden vielfach		
--	--	--	--

	Sammlungen durch andere Akteure z.B. Maschinenring angeboten. Aufgrund der aktuellen Marktsituation im Bereich dieser Kunststoffabfälle sowie gestiegener Behandlungskosten kann ein solches Angebot künftig kaum mehr aufrechterhalten werden (erste Sammlungen wurden bereits eingestellt). Um weiterhin eine niederschwellige Abgabemöglichkeit für diese Abfälle über kommunale oder andere etablierte Akteure zu gewährleisten, bedarf es einer Kostentragung für die Sammlung und Verwertung im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung. Durch die Erstinverkehrsetzer soll daher direkt beim Verkauf ein einheitlicher Entsorgungszuschlag (EUR/Tonne) eingehoben werden, um damit bestehende Entsorgungsangebote weiter aufrechterhalten zu können, wobei durch Teilnahmepflicht eine vollumfängliche Beteiligung		
--	--	--	--

	aller Marktakteure sicherzustellen ist. Dadurch würde eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieses Stoffstroms weiterhin sichergestellt (UBA Schätzung Silofolien = rd. 11.500 Tonnen pro Jahr) und für Landwirte weiterhin ein attraktives und niederschwelliges Angebot für die Abgabe dieser Abfälle geschaffen werden. " "Es sollen seitens der Hersteller nur solche Produkte in Verkehr gebracht werden, die recyclingfähig sind und als Abfall eine sichere Sammlung und Behandlung ermöglichen (Stichwort: Schadensvorsorge, Brandschutz). Die Sammel- und Behandlungssicherheit ist gegebenenfalls durch eine Pflichtversicherung gegen Schadensereignisse zu gewährleisten. Dies soll mit der Einrichtung eines nationalen Katastrophenfonds, nicht nur für Batterien, zur Mittelaufbringung durch		
--	--	--	--

	Herstellerbeiträge und Verursachergerechte Aufschläge zu Entsorgungskosten unterstützt werden." "Das etablierte Regime der erweiterten Herstellerverantwortung stellt ein konsistentes und bewährtes System dar, das auf einem klaren Gefüge von Rechten und Pflichten der betroffenen Akteure basiert. Es gewährleistet Rechtssicherheit, Transparenz sowie eine faire und ausgewogene Lastenverteilung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Eine Abkehr von diesem Regelwerk durch die Einführung einer sogenannten „vereinfachten“ erweiterten Herstellerverantwortung würde die Prinzipien der Gleichbehandlung und Verbindlichkeit untergraben. Dies würde auch die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des gesamten Systems in Frage stellen. Nur		
--	--	--	--

	so kann sichergestellt werden, dass die erweiterte Herstellerverantwortung weiterhin ihre Lenkungswirkung entfaltet und die angestrebten ökologischen sowie ökonomischen Ziele gleichermaßen erreicht werden."		
§ 28c		Nationaler Katastrophenfonds für die Abfallwirtschaft Zur Absicherung gegen außergewöhnliche Schadensereignisse wie Brände, Explosionen oder Umweltgefährdungen soll ein nationaler Katastrophenfonds eingerichtet werden. Er soll nicht auf einzelne Risikofaktoren wie Batterien beschränkt bleiben, sondern umfassend auf künftige Gefahren in der Abfallwirtschaft reagieren können. Die Finanzierung erfolgt verursachergerecht, insbesondere durch Herstellerbeiträge und Aufschläge auf Entsorgungskosten.	

§ 28c § 85		Weiterentwicklung Textilsammlung Im Rahmen der Diskussionen zur nationalen Umsetzung eines EPR-Systems für Textilien ist die Sonderstellung von Gemeinden und Sozialwirtschaft mit ihren bestehenden Sammelstrukturen und Re-Use-Aktivitäten gemäß Regierungsprogramm zu berücksichtigen (Stichworte: Eintrittsrecht der Gemeinden, Duplizierungsverbot).	
§ 28c. (1) Bei der Einrichtung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung sind die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure und messbare Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie und, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß den §§ 1 und 9 erforderlich ist, qualitative Zielsetzungen festzulegen. (2) Bei der Einrichtung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung sind von den Herstellern oder den Sammel- und Verwertungssystemen	§ 28c Abs 1 (1) Bei der Einrichtung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung sind die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure und messbare Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie und, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß den §§ 1 und 9 erforderlich ist, qualitative Zielsetzungen festzulegen. "Es sollen in der Verantwortlichkeit des Akteurs "Hersteller" nur	Umfassende Umsetzung der EPR-Verantwortlichkeiten Einbeziehung aller Kosten entlang der Verwertungskette – von Sammlung und Wiederverwendung bis zur Verwertung, einschließlich Reuse-Shops, Lagerung in Altstoffsammelzentren und Schäden durch Brände in der Restabfallverwertung.	

folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: 1. ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die Produkte, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern von Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden, von Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und von anderen Daten, die für die Zwecke der unter Z 2 genannten Verpflichtungen relevant sind;	solche Produkte in Verkehr gebracht werden, die recyclingfähig sind und als Abfall eine sichere Sammlung und Behandlung ermöglichen (Stichwort: Schadensvorsorge, Brandschutz). Die Sammlung und Behandlungssicherheit ist gegebenenfalls durch eine Pflichtversicherung gegen Schadensereignisse zu erlangen." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. "(1) Bei der Einrichtung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung sind die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure und messbare Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie und, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß den §§-1 und 9 erforderlich ist, qualitative Zielsetzungen festzulegen."		
--	--	--	--

2. die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Herstellern von Produkten;	§ 28c Abs. 2 Z 2 2. die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Herstellern von Produkten; "und hier ist sie - die Gleichbehandlung von Herstellern von Produkten - dh. Materialneutralität - es geht um Produkte und deren gleiche Behandlung, sowie von Herstellern (unterschiedlicher Produkte und Materialien) - deshalb nochmals - Materialneutralität für Einwegprodukte und Tragetaschen"		
3. Information der Letztverbraucher über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Wiederverwendungszentren, Zentren für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme- und Sammelsysteme und die Vermeidung von Vermüllung (Littering); 4. Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Letztverbraucher, Abfälle getrennt zu sammeln; 5. die Sicherstellung der Sammlung im gesamten	§ 28c Abs. 2 Z 3 3. Information der Letztverbraucher über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Wiederverwendungszentren, Zentren für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme- und Sammelsysteme und die Vermeidung von Vermüllung (Littering); "Mit einem Netzwerk aus rund 300 Abfallberaterinnen und Abfallberatern verfügen die Gemeinden und		

Bundesgebiet und der Behandlung von jenen Abfällen, die von den in Österreich in Verkehr gesetzten Produkten anfallen; 6. die Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und gegebenenfalls der Organisation, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen; 7. die Einrichtung geeigneter Eigenkontrollmechanismen, gegebenenfalls unterstützt durch regelmäßig erfolgende unabhängige Prüfungen zur Bewertung ihrer diesbezüglichen Finanzverwaltung, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 und der Qualität der erhobenen und übermittelten Daten sowie der Anforderungen an die EG-VerbringungsV; 8. die Veröffentlichung von Informationen zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung gemäß Abs. 1, sowie im Fall der gemeinsamen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung auch Informationen zu	Abfallwirtschaftsverbände in Österreich über einen etablierten und professionalisierten Kanal, um die Bevölkerung über die Sammlung, Trennung und Vermeidung von Abfällen zu informieren. Egal ob in Schulen, Kin-dergärten oder im Rahmen von Erwachsenenbildung setzt sich die Umwelt- und Abfallberatung seit Jahrzehnten für eine Verbesserung des abfallwirtschaftlichen Gesamtsystems ein und informiert regelmäßig durch regionale Informationskampagnen. Als regionale Beratungs- und Informationsstelle für Kreislaufwirtschaft sollte die Umwelt- und Abfallberatung daher auch im Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz verankert werden – daher sollte definiert werden, dass die Information der Letztverbraucher gemäß Z3 im Wege der kommunalen Umwelt- und Abfallberatung zu erfolgen hat. "		
--	--	--	--

a) ihren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen, b) Tarifen und c) dem Verfahren für die Auswahl der operativ tätigen Abfallsammler und -behandler. (3) Bei der Festlegung der finanziellen Beiträge für ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere bei der Festlegung von Tarifen der Sammel- und Verwertungssysteme sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten: 1. Es sind folgende Kosten abzudecken: a) Kosten der getrennten Sammlung, des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung gemäß Abs. 1 zu erreichen; dabei sind die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienstleistungen und die Einnahmen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, Altstofferlöse und nicht ausgezahlte Pfandbeträgen zu berücksichtigen;	"Dabei sollte nicht übersehen werden, dass die Abfallberatung mit zunehmend vielen administrativen Aufgaben belastet wird, die die klassische Abfallberatung vice versa schwieriger werden hat lassen. Ein Prozess, der anhält." "Die Zusammenarbeit zwischen Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung und den Gemeinden/Gemeindeverbänden funktioniert seit über 30 Jahren auf Basis eines vertraglich definierten Leistungskataloges. Die kommunale Abfallberatung ist dabei ein wichtiger Bestandteil für den Bereich der privaten Haushalte, allerdings auch mit Schwächen, wie bspw. keine Einheitlichkeit in den Botschaften (lokale Interessen), unterschiedliche Beratungsqualitäten		
--	--	--	--

b) Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer gemäß Abs. 2 Z 3; c) Kosten der Erhebung von Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und deren Übermittlung und	(Ausbildung), fehlende Reichweite und keine Abdeckung für Gewerbe und Industrie. Die neuen Sammelfractionen und die EU-Recyclingziele für Siedlungsabfälle haben Bedarf an intensiver Informationsarbeit. Dabei hat auch eine leistungs- und zielorientierte Abfallberatung der Gemeinden und Gemeindeverbände ihren Platz. Der Wunsch nach einer AWG-Verankerung der kommunalen Abfallberatung würde jedoch eine gesetzlich verankerte „Zahlungsverpflichtung“ für Hersteller bedeuten, ohne Leistungsorientierung. Ein mit den Sammel- und Verwertungssystemen abgestimmtes, bundesweit einheitliches Konzept für die Abfallberatung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist erforderlich, um eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Abfallberatung sicherzustellen."		
--	---	--	--

	"Zudem ist ein standardisierter Nachweisrahmen notwendig. Dieser bietet die Möglichkeit, die Abfallberatung objektiv zu bewerten und eine leistungsorientierte Abrechnung zu gewährleisten. Damit wird verhindert, dass Leistungen pauschal abgegolten werden, ohne deren Umfang oder Qualität nachvollziehen zu können. Leistungsnachweise dienen zudem auch als ein Instrument zur Qualitätssicherung. Sie dokumentieren, welche Beratungsaktivitäten durchgeführt wurden (z. B. Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulprojekte, persönliche Beratung), und ermöglichen dadurch eine Evaluierung und Weiterentwicklung der Abfallberatung. Ein einheitliches System von Leistungsnachweisen erlaubt eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden/Gemeindeverbänden und schafft die Basis für		
--	--	--	--

	eine konsistente Steuerung der Abfallberatung. So können erfolgreiche Ansätze leichter identifiziert und flächendeckend übernommen werden."		
d) Kosten von Sensibilisierungsmaßnahmen und die Übernahme der Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle bestimmter Produkte, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen bestimmter Produkte und der jeweiligen Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 28c in der Fassung der AWG-Novelle BGBl. I Nr. 200/2021 bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung betreffend Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren und Fahrzeuge. 2. Bei der Festlegung der Tarife für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte sind nach Maßgabe einer	§ 28c Abs. 3 Z 1 lit d letzter Satz BGBl. I Nr. 200/2021 bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung betreffend Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren und Fahrzeuge. "In Österreich werden jährlich rund 1.500 Tonnen Batterien fälschlicherweise im Restmüll entsorgt, wobei eine Abschätzung der Montanuniversität Leoben zeigt, dass in dieser Menge fast drei Millionen Stück Lithium Batterien enthalten sind. Von diesen Lithium Batterien und Akkus geht ein besonderes Risiko aus, da diese leicht entzündlich sind und eine mechanische Beschädigung – etwa durch das Verpressen im Müllfahrzeug oder beim Umladen – zur Selbstentzündung führen kann. Sowohl im Bereich der		

Verordnung gemäß § 36 die Umweltauswirkungen bei der Herstellung, beim Gebrauch und bei der Abfallbewirtschaftung (Lebenszyklus) zu berücksichtigen, wie insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe. 3. Die kosteneffiziente Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallwirtschaft ist zwischen den betroffenen Vertragspartnern transparent darzulegen.	gewerblichen als auch der kommunalen Abfallwirtschaft kommt es in den letzten Jahren zu einer massiven Steigerung von Brandereignissen aufgrund von falsch entsorgten Lithium-Batterien. Abfallwirtschaftliche Anlagen sind derzeit kaum mehr versicherbar, was die kommunale und gewerbliche Abfallwirtschaft zunehmend vor Probleme stellt. Zwar werden im Rahmen der gesetzlich verankerten erweiterten Herstellerverantwortung bereits wichtige Schritte zur Sammlung und Erfassung von Batterien gesetzt, allerdings braucht es aufgrund der hohen Gefährdung durch falsch entsorgte Lithium Batterien einen neuen Ansatz zur Lösung dieses Problems: 1. Langfristiges Umsetzung einer europaweiten Pfandlösung auf Batterien (iRd EU-Batterienverordnung). 2. Einrichten eines Batterien-		
--	--	--	--

	Fonds, mit folgenden Schwerpunkten: a. begünstigte Versicherungslösungen für die betroffenen Bereiche; b. Mobilisierung zusätzlicher Sammelmenen durch nationale Aktionen (z.B. Cash-Back Aktionen); c. Ausweitung der Finanzierung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bevölkerung. 3. Ausweitung der WEEE-Zuordnungsliste (Elektroaltgeräteverordnung) auf alle Produkte, welche Batterien enthalten und bisher nicht als Elektroaltgerät eingestuft werden, wie z.B. Kinderschuhe mit integriertem Blinklicht. 4. Verbot von Einweg E-Zigaretten welche besonders restmüllgängig sind." "Oder Einhebung einer Abgabe auf Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkus, etc., aus welchen die Schäden (Brände), die		
--	--	--	--

	durch die falsche Entsorgung entstehen, bezahlt werden. - STW: Herstellerverantwortung " "Das Gefahrenpotenzial der falsch entsorgten Lithium-Batterien ist bekannt und täglich (mehr!) in den Abfallbehandlungsanlagen spürbar. Einige Maßnahmen werden derzeit (auch international) diskutiert, nicht alle erscheinen ausgereift und in der Praxis umsetzbar. Öffentlichkeitsarbeit ist die einzige kurzfristig umsetzbare Maßnahme. Die regionale Abfallberatung scheint in diesem Fall bisher wirkungslos - die Mitteln der Herstellersysteme sollte in diesem Fall für eine überregionale Informationskampagne mit einem entsprechenden Wirkungsbereich verwendet werden. Batterien werden oft erst nach Jahren entsorgt. Klassische Pfandsysteme oder Rückgabeautomaten sind bei		
--	--	--	--

	Batterien nicht wirksam bzw. aus Sicherheitsgründen ungeeignet. Die Wirtschaft, Sammelsysteme und Entsorger sollen vorab geeignete Testregionen definieren und die Wirksamkeit evaluieren, bevor kostenintensive, bürokratisch aufwändige Cash-Back-Systeme gefordert werden."		
--	--	--	--

§ 29 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen § 29. (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind insbesondere anzuschließen: 1. Angaben über den Rechtsträger und über die Eigentümerstruktur, einschließlich	§ 29 Abs. 2 Z 8 8. der Nachweis der Kostendeckung der Finanzierung für die zu übernehmenden Verpflichtungen einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen; Die Sicherstellung hat		

der Vorlage des die Gesellschaft begründenden Vertrages in der gültigen Fassung und einer Darstellung der Unternehmensstruktur (Aufbau und Ablauforganisation); 2. Angaben über die Produkte und die zu übernehmenden Abfälle; 3. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Sammel- und Verwertungssystems, einschließlich der Geschäftsfelder (zB produkts-, branchen-, abfallspezifisch, Sammlung von in privaten Haushalten oder gewerblich anfallenden Abfällen); 4. die gewerberechtliche Berechtigung, soweit erforderlich; 5. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sammlung und Verwertung, einschließlich den Nachweis, die übernommenen Leistungen in technischer Hinsicht erbringen zu können (ausreichende Sammelkapazitäten, Sammeldichte und Verwertungsmöglichkeiten); 6. der Nachweis des ausreichenden räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches zur Erfüllung der Verpflichtungen; 7. Angaben über die Grundlagen	insolvenzfest zu sein und insbesondere durch eine Drittsicherheit, wie Bankgarantie oder eine Versicherung, oder durch eine Eigensicherheit, wie die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos, zu erfolgen. "Diese Verpflichtung bindet Liquidität in Höhe der Nettokosten eines gesamten Quartals. Für Sammel- und Verwertungssysteme bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung bei der Finanzierung geplanter Investitionen – insbesondere in dringend benötigte Sortier- und Verwertungsanlagen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere die Berücksichtigung der Kosten gemäß § 29 Abs. 12 Z 1 AWG verschiebt die Vorsorge für das Insolvenzrisiko in atypischer Weise auf die Sammel- und Verwertungssysteme. Während in einem marktwirtschaftlichen Umfeld üblicherweise der Gläubiger das Risiko des		
---	--	--	--

zur Berechnung der vorgesehenen Tarife für die Sammlung und Verwertung, wie insbesondere die Kostenfaktoren und die zu erwartenden Aufwendungen der Sammlung, Sortierung, Verwertung und Verwaltung; Ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 und über die Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung gemäß § 32 Abs. 3 ist anzuschließen. 7a. ein Konzept zur getrennten Aufschlüsselung der Kosten, sofern mehrere Geschäftsfelder im Sinne des § 32 Abs. 3 betrieben werden; 7b. ein Konzept über die Eigenkontrolle gemäß § 28c Abs. 2 Z 7 betreffend die Erhebung und Übermittlung von Daten sowie betreffend die Anforderungen an die EG-VerbringungsV; 8. der Nachweis der Kostendeckung der Finanzierung für die zu übernehmenden Verpflichtungen einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen; Die Sicherstellung hat insolvenzfest zu sein und insbesondere durch eine Drittsicherheit, wie Bankgarantie	Forderungsausfalls trägt – und dieses über Preisgestaltung oder Ausfallsversicherungen absichern kann –, zwingt das AWG den Schuldner zur Risikoübernahme des eigenen Ausfallsrisikos. Diese staatliche Intervention erscheint angesichts frei verhandelter Verträge mit Sammlern, Sortierern und Verwertern nicht gerechtfertigt, überschießend und verfassungsrechtlich bedenklich (massiver Eigentumseingriff)."		
--	--	--	--

oder eine Versicherung, oder durch eine Eigensicherheit, wie die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos, zu erfolgen. Die Höhe der Sicherstellung hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten, auf Basis eines Jahresdurchschnitts, erwartet werden. Ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über diese Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen. Die Sicherstellung hat im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung noch zu erbringender oder nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. Zur Verwahrung der Sicherstellung und Abwicklung (Prüfung, Verwertung und Verteilung) derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle als Treuhänder			
--	--	--	--

betrauen. Durch die Betrauung einer solchen geeigneten Stelle wird der bei akzessorischen Sicherungsrechten geltende Grundsatz der Akzessorietät durchbrochen. Die geeignete Stelle hat sowohl die Interessen des Sammel- und Verwertungssystems als auch jene der nach dieser Regelung begünstigten Gläubiger zu wahren. Die Treuhandschaft der geeigneten Stelle wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sammel- und Verwertungssystems nicht berührt. Die geeignete Stelle ist alleinige Verfügungsberechtigte über die Sicherstellung und zu deren Abwicklung berechtigt und verpflichtet. Bei der Abwicklung sind die Forderungen der begünstigten Gläubiger, nach Abzug der Abwicklungskosten, zu gleichen Anteilen zu befriedigen.			
8a. ein effektives Kontrollkonzept betreffend die Teilnehmer, das zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Sammelkategorie einbezieht und die Überprüfung von Teilnehmern nach dem Zufallsprinzip binnen drei Jahren	§ 29 Abs. 2 Z 8a 8a. ein effektives Kontrollkonzept betreffend die Teilnehmer, das zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Sammelkategorie einbezieht und die Überprüfung von Teilnehmern nach dem		

vorsieht; dabei sind die [REDACTED] entrichteten Teilnahmeentgelte je Tariffkategorie einzubeziehen; zum dem der Kundmachung folgenden Tag genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dieses Kontrollkonzept bis spätestens 1. Jänner 2015 vorzulegen; 9. Angaben über die Art der Nachweisführung der Sammel- und Verwertungsquoten; 10. allgemeine Geschäftsbedingungen; 11. Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung. Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Gutachten gemäß § 29 Abs. 2 Z 7 und 8 ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit mit der zehnfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 11 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, begrenzt.	Zufallsprinzip binnen drei Jahren vorsieht; dabei sind die [REDACTED] entrichteten Teilnahmeentgelte je Tariffkategorie einzubeziehen; zum dem der Kundmachung folgenden Tag genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dieses Kontrollkonzept bis spätestens 1. Jänner 2015 vorzulegen; "Die derzeitige Vorgabe, 80 % der Systemteilnehmer innerhalb von drei Jahren zu prüfen, ist unverhältnismäßig. Eine statistisch abgesicherte Stichprobenstrategie würde die Datenqualität sichern und gleichzeitig Unternehmen entlasten. Insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden PPWR-Umsetzung sollte eine effiziente Umsetzung einer risikoorientierten Prüfstrategie gewählt werden. Der größte Handlungsbedarf liegt ohnehin nicht bei den meldenden Systemteilnehmern, sondern bei Marktteilnehmern, die durch Trittbrettfahrerei ihre		
--	---	--	--

	Pflichten umgehen. Für diese Gruppe fehlt bislang ein wirksamer Prüfmechanismus. Ein gezielter Kontrollansatz sollte daher primär Nichtmelder ins Visier nehmen."		
(4d) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Genehmigungsbescheid ergänzend zu Abs. 4 weitere Auflagen, wie insbesondere 1. Vorgaben über die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, zB die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen, und 2. Festlegung von bestimmten Abfällen, die jedenfalls getrennt zu sammeln sind, vorzusehen, sofern dies zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Sammel- und Verwertungssystems erforderlich ist oder die Art des Abfalls dies bedingt. Weiters hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erforderlichenfalls im	§ 29 Abs. 4d Z 1 Vorgaben über die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, zB die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen, und "Die Festlegung von Vorgaben über die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, z.B. die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen sollte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und unter Einbindung der jeweiligen lokalen Behörden (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) erfolgen." "Die Anforderungen an die Flächendeckung für Sammel-		

Genehmigungsbescheid ergänzend zu Abs. 4 weitere Auflagen zur Erreichung oder Sicherung eines wettbewerbsorientierten Marktes vorzusehen.	und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind unter §29b Abs. 1 Z2 AWG 2002 festgelegt. Die regionale Systembeschreibung erstellt der zuständige Ausschreibungsführer nach den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung von Bescheidauflagen und unter Einbindung der zuständigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die bei der Festlegung der Sammelsysteme auch vertraglich vereinbarte Mitspracherechte haben. Jedoch immer mit der Zielsetzung eines effizienten und bedarfsorientierten Sammelsystems. Gemäß §36 Abs. 6 AWG 2002 kann das BMLUK im Einvernehmen mit dem BMWET in volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise und unter Bedachtnahme der den Bundesländern zustehenden Planungsbefugnissen zusätzliche Vorgaben für die		
--	--	--	--

	Sammlung (zB. Art und Anzahl der Sammelbehälter, Abholfrequenzen) festlegen. Mit diesen aktuellen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen ist eine breite Mitsprache aller Stakeholder bereits vorhanden. Darüber hinaus gehende Abstimmungserfordernisse mit lokalen Behörden wären kontraproduktiv für ein funktionierendes Sammelsystem und würden Tür und Tor öffnen für absurde und teure Systemwünsche (besonders im Vorfeld zu Gemeinderatswahlen)."		
§ 29 (9)		Berücksichtigung kommunaler Sammeleinrichtungen nur bei angemessener Kostenabgeltung? Nach § 29b Abs 1 Z 2c AWG sind bestehende kommunale Sammeleinrichtungen bei der Sammlung von Haushaltsverpackungen zu berücksichtigen, „wobei die Abgeltung der angemessenen Kosten zu vereinbaren ist“. Daraus folgt, dass die	

		Berücksichtigungspflicht nicht bedingungslos gilt, sondern an eine faire und wirtschaftlich vertretbare Kostenregelung gebunden ist. Dies stützt sich auf: • § 29b Abs 9 AWG, der eine vertragliche Einigung unter Vereinbarung angemessener Kosten ausdrücklich verlangt. • Den zivilrechtlichen Grundsatz, dass eine Kontrahierungspflicht nur zu angemessenen Bedingungen besteht (§ 861 ABGB). • Die Verpflichtung der SVS zur wirtschaftlichen Mittelverwendung gegenüber ihren Lizenzpartnern (§ 29 Abs 4 Z 3 AWG).	
§ 29 (10)		Durchführung zeitlich versetzter Ausschreibungen § 29b Abs 10 AWG sieht vor, dass die Sammelleistungen in den zugelosten Regionen alle fünf Jahre	

		auszuschreiben sind. Nach dem Urteil des Kartellgerichts gegen ein großes Entsorgungsunternehmen ist bekannt, dass es auch bei Ausschreibungen zur Verpackungssammlung zu kartellrechtswidrigen Preisabsprachen kam. Um den Wettbewerb im Haushaltsbereich zu stärken, sollte die Möglichkeit zeitlich versetzter Ausschreibungen geschaffen werden. Erfahrungen aus einem Widerrufsfall zeigen, dass dies zu einer günstigeren Anbieterstruktur führte – mit mehr eigenständig anbietenden Unternehmen und weniger Subunternehmer- bzw. Arbeitsgemeinschaftskonstrukten. Zeitlich gestaffelte Ausschreibungen können Absprachen erschweren und so den Wettbewerb beleben. Dafür ist der im AWG vorgesehene Ablauf von Verlosung und Ausschreibung entsprechend anzupassen.	
§ 29 (12) Z4		Abgeltungsverordnung Die Abgeltungsverordnung hat das	

		Prinzip des Leistungsaustauschs im kommunalen Bereich grundlegend verändert. Eine „Belohnung“ für den Verbleib von Altstoffen in der Restmüllsammlung ist angesichts höherer Recyclingquoten und der angestrebten Kreislaufwirtschaft nicht mehr zeitgemäß.	
Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen § 29b. (1) Eine Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems für Haushaltsverpackungen gemäß § 29 darf nur unter folgenden zusätzlichen Anforderungen erteilt werden: 1. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind jeweils gesamthaft für eine Sammelkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 zu betreiben. 2. Ein Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, wobei	§ 29b und § 29d Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen "§ 29 b und § 29d – Beibehaltung der Unterscheidung von Haushalts- und Gewerbesystem Die Entscheidung Österreichs, die Option gemäß Art. 43 (3) PPWR wahrzunehmen und die bestehende Trennung zwischen Haushalts- und Gewerbesystemen für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beizubehalten, ist aus mehreren Gründen sinnvoll und vorteilhaft: 1. Effizienz der bestehenden	§ 29b und § 29d – Beibehaltung der Unterscheidung von Haushalts- und Gewerbesystem Österreich hat sich entschieden, die Option gemäß Art. 43 (3) PPWR zu nutzen und die bestehende Trennung zwischen Haushalts- und Gewerbesystemen für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beizubehalten. Diese Entscheidung ist aus mehreren Gründen sinnvoll: 1. Effizienz bestehender Systeme: Österreich verfügt über etablierte Strukturen zur getrennten Sammlung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen, die jeweils auf die spezifischen Abfallströme zugeschnitten sind. Eine Vereinheitlichung würde die Leistungsfähigkeit dieser Systeme gefährden.	

	Systeme: Österreich verfügt bereits über etablierte Systeme zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen aus Haushalten sowie aus Industrie und Gewerbe. Diese Systeme sind auf die spezifischen Bedürfnisse und Abfallströme der jeweiligen Bereiche zugeschnitten. Eine Umstellung auf ein einheitliches System könnte die Effizienz und Effektivität der bestehenden Strukturen gefährden. 2. Vermeidung zusätzlicher Kosten: Die Umstellung auf ein einheitliches System würde erhebliche Ressourcen erfordern. Dies könnte für die Konsumenten und die Wirtschaft zu Mehrkosten führen, ohne einen klaren ökologischen Vorteil zu bieten. 3. Berücksichtigung branchenspezifischer Anforderungen: Gewerbebetriebe und Industriebetriebe produzieren häufig Verpackungsabfälle mit besonderen Anforderungen	2. Kostenvermeidung: Die Umstellung auf ein einheitliches System würde erhebliche Ressourcen erfordern und Mehrkosten für Konsumenten und Wirtschaft verursachen, ohne klaren ökologischen Mehrwert. 3. Branchenspezifische Anforderungen: Verpackungsabfälle aus Gewerbe und Industrie stellen besondere Anforderungen an Lagerung, Transport und Verwertung. Ein separates System ermöglicht eine gezielte und effiziente Behandlung. 4. Logistische Stabilität: Die bestehenden Infrastrukturen sind auf die getrennten Systeme abgestimmt. Ein Übergang zu einem einheitlichen System könnte Störungen und Ineffizienzen verursachen. 5. Technische Behandlung: Haushalts- und Gewerbeverpackungen unterscheiden sich in Größe und Zusammensetzung,	
--	---	---	--

	an Lagerung, Transport und Verwertung. Die Beibehaltung eines separaten Systems ermöglicht eine gezieltere und effizientere Behandlung dieser Verpackungsabfälle. 4. Vermeidung von Störungen in der Logistik: Die bestehenden getrennten Systeme sind bereits auf die jeweilige Infrastruktur abgestimmt. Ein Übergang zu einem einheitlichen System könnte zu logistischen Engpässen und Ineffizienzen führen." "5. Unterschiedliche Anforderungen an die technische Behandlung (Sortierung) von Haushaltsverpackungen und Verpackungen aus Industrie und Gewerbe (aufgrund der Größe und der Zusammensetzung). 6. Rechtssicherheit und Planungsstabilität: Die Beibehaltung der getrennten Systeme bietet Kontinuität und vermeidet Unsicherheiten, die mit einer grundlegenden Umstellung	was unterschiedliche Anforderungen an Sortierung und Verwertung mit sich bringt. 6. Rechtssicherheit und Planungsstabilität: Die Beibehaltung der getrennten Systeme gewährleistet Kontinuität und verhindert Unsicherheiten durch eine grundlegende Systemumstellung. 7. Gezielte Reform des Gewerbesystems: Zur Steigerung der Recyclingquoten ist eine Weiterentwicklung des Gewerbesystems erforderlich, nicht seine Zusammenlegung mit dem Haushaltssystem. Sinnvoll sind u. a. wirksamere Kontrollen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung von Betrieben im Umgang mit Verpackungsabfällen. Dadurch lassen sich Effizienz und Recyclingperformance nachhaltig verbessern.	
--	---	--	--

	einhergehen würden. 7. Reform des Gewerbesystems: Allen Stakeholdern ist bewusst, dass das bestehende Gewerbesystem mit dem Ziel angepasst werden muss, die Recyclingquoten zu erhöhen. Eine Zusammenlegung von Haushalts- und Gewerbesystemen wäre in diesem Zusammenhang jedoch kontraproduktiv und würde nicht zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Stattdessen ist eine gezielte Reformierung des Gewerbesystems der sinnvollere Ansatz. Dazu gehören die Einführung wirksamerer Kontrollmechanismen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung von Betrieben im Umgang mit Verpackungsabfällen. Durch diese gezielten Anpassungen kann die Effizienz des Gewerbesystems gesteigert und die Einhaltung von Recyclingvorgaben nachhaltig verbessert werden."	Paketflut statt Zeitungspapier – Neuausrichtung der haushaltsnahen Altpapiersammlung Die Altpapiersammlung in Österreich hat sich grundlegend verändert. Früher von Zeitungen, Magazinen und Flugblättern geprägt, besteht sie heute überwiegend aus Versandkartons und Verpackungen. Der Online-Handel hat aus der „haushaltsnahen Altpapiersammlung“ faktisch eine Altpapierverpackungssammlung gemacht. Inzwischen tragen die Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) über die Hälfte der Kosten – ohne für Organisation und Durchführung verantwortlich zu sein. Diese verbleiben bei den Kommunen. Das führt zu falschen Anreizen: Kommunen haben kaum Motivation, effizienter zu arbeiten, da geringere Kosten auch geringere Entgelte bedeuten. Zugleich fehlt den SVS die Möglichkeit, Prozesse zu steuern oder zu optimieren. Die Folge sind steigende Belastungen für die Wirtschaft.	
--	--	--	--

	§ 29b Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen § 29b. "Abstimmungspflicht der HSVS mit der Gemeinde bei der Ausgestaltung der Sammlung, insbesondere im öffentlichen Raum"	Höhere Kosten werden über Tarife an verpflichtete Unternehmen weitergegeben – sichtbar etwa in der Verdopplung der Papiertarife und zunehmendem Druck auf Hersteller, Handel und Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund sind die AWG-Verpflichtungen der SVS zur Nutzung kommunaler Sammleinrichtungen neu zu definieren. Entscheidend ist, dass die Hauptlast der Finanzierung nicht länger bei den Gebietskörperschaften liegt.	
a) für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) ein Vertrag mit den jeweiligen Sammelpartnern oder mit den jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Sammlung der jeweiligen Sammelkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 besteht; b) ausreichende Übernahmekapazitäten in jeder Sammelregion – unter Einbeziehung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren – in zumutbarer Entfernung für den Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen sind. Ab 1. Jänner 2018 ist in	§ 29b Abs 1 Z 2 lit a a) für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) ein Vertrag mit den jeweiligen Sammelpartnern oder mit den jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Sammlung der jeweiligen Sammelkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 besteht; "Seitens der Gemeinden, Abfallwirtschaftsverbände, Bundesländer und dem Bund wurden über die letzten Jahrzehnte die Errichtung und der Ausbau von kommunalen Abfallsammelzentren (auch		

jedem Gemeindegebiet zumindest eine getrennte Sammelmöglichkeit für jede Sammelkategorie einzurichten; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn benachbarte Gemeinden gemeinsam ein öffentlich zugängliches Altstoffsammelzentrum betreiben und dort die jeweiligen Sammelkategorien übernommen werden; und	z.B. Ressourcenparks, Wertstoffzentren genannt) forciert und gefördert - in Österreich besteht hier ein Netzwerk aus über 1.400 Abfallsammelzentren. Zielsetzung dieser Einrichtungen ist es, der Bevölkerung ein möglichst großes Angebot an Sammelfraktionen an zentralen Orten zur Verfügung zu stellen. Dort wo ASZ ein Angebot für Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme von detaillierten Sammelfraktionen anbieten, sollten diese auch jedenfalls in das System zur Erfassung von Abfällen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, einbezogen werden." "Aus abfallwirtschaftlicher Sicht kann die Sammlung von Verpackungen über Abfallsammelzentren eine sinnvolle Ergänzung zur haushaltsnahen Sammlung sein, sofern die ASZ-Sammlung auf großflächige		
--	--	--	--

	und großvolumige Verpackungen abzielt (bspw. Eimer, Kanister, EPS-Formteile). Die bequeme Sammlung ab Haus (Gelber Sack/Gelbe Tonne) kümmert sich um die Masse an Haushaltsverpackungen (≤ 5 Liter bzw. $\leq 1,5 \text{ m}^3$). Das Größenkriterium in der Systemzuordnung ist bereits aus der Sammlung von Papier/Pappe/Karton bekannt und für die Bevölkerung eine logische und verständliche Anleitung zur Abfalltrennung. Der Ansatz von Gemeindeverbänden, ein „möglichst großes Angebot an Sammelfraktionen an zentralen Orten“ zu ermöglichen, soll hohe Kosten für neue ASZ rechtfertigen. Die Aufforderung an die Bevölkerung, Kleinverpackungen (bspw. Joghurtbecher) mit dem Auto 20 Kilometer bis zum nächsten ASZ zu bringen, entbehrt jedoch jeder wirtschaftlichen und ökologischen Vernunft und		
--	--	--	--

	sollte nicht durch eine AWG-Regelung zusätzlich unterstützt werden. Außerdem sieht §29b Abs. 1 Z2b) AWG 2002 bereits die Pflicht der Sammel- und Verwertungssysteme zur Einbeziehung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren in die Verpackungssammlung vor, jedoch immer nach dem Grundsatz von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dazu haben alle Gemeinden/Gemeindeverbände vertragliche Rechte, die derzeit noch zu wenig genutzt werden (der ASZ-Beitrag zur Kunststoff-Recyclingquote liegt aktuell bei ca. 2%Punkten)."		
c) bestehende kommunale Sammeleinrichtungen (Altpapiersammlung, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle) der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind. 3. Ein Sammel- und Verwertungssystem für	§ 29b Abs. 1 Z 2 lit c c) bestehende kommunale Sammeleinrichtungen (Altpapiersammlung, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle) der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind.		

Haushaltsverpackungen hat die unterschriebenen Vereinbarungen gemäß § 30a Abs. 3 vorzulegen, sofern eine Verpackungskoordinierungsstelle mit den Aufgaben des § 30a Abs. 1 betraut wurde. Wird eine Verpackungskoordinierungsstelle nach Erteilung der Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems betraut, so hat dieses Sammel- und Verwertungssystem die unterschriebenen Vereinbarungen binnen zwei Monaten ab Betrauung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzulegen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarungen geändert oder neue Vereinbarungen abgeschlossen werden. Eine Änderung der Vereinbarungen oder der Abschluss neuer Vereinbarungen bewirkt keine Änderungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 1. 4. Ein Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen hat einen Vertrag vorzulegen, der die Teilnehmer verpflichtet, eine	"Aktuell ist die Gemeinde/Gemeindeverband bei der Gestaltung des Sammelsystems - insbesondere im öffentlichen Raum - nicht rechtlich bindend zu berücksichtigen. Daher wird eine Abstimmungsverpflichtung vorgeschlagen." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"—c) bestehende kommunale Sammeleinrichtungen (Altpapiersammlung, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle) der sind in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinden oder dem betroffenen Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind."</i> "Hier sind die 9 Länder-AWG´s zu berücksichtigen die aufgrund der unterschiedlichen Verbändestruktur in Ihren Landesgesetzen schon		
---	---	--	--

vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Verpackungsmassen, für die am jeweiligen System teilgenommen wird, inklusive der Zuordnung zu den jeweiligen Tarifikategorien abzugeben; weiters muss dieser Vertrag die Verpflichtung zur angemessenen Mitwirkung der Systemteilnehmer im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung durch die Verpackungskoordinierungsstelle und die Verpflichtung zur Nachzahlung und das Recht auf Rückzahlung von allfälligen bei einer Prüfung festgestellten Abweichungen beinhalten.	Berücksichtigungen gefunden haben. Ob hier eine bundeshoheitliche Vorgabe notwendig ist, bezweifle ich."		
(2) Ein Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 für die gemäß seinem jeweiligen Marktanteil gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen betreiben,	§ 29b Abs. 2 (2) Ein Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 für die gemäß seinem jeweiligen Marktanteil gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen Verträge über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung mit jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Sammlung von gemischten		

abzuschließen. Weiters hat das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen in diesem Vertrag sicherzustellen, dass es die erforderlichen Daten der erfassten Haushaltsverpackungen über das Recycling, die thermische Verwertung und der sonstigen Verwertung der Haushaltsverpackungen aus Glas erhält.	Siedlungsabfällen betreiben, abzuschließen. "Die Abgeltungsverordnung hat das Prinzip des Leistungsaustausches im kommunalen Bereich sehr verändert. Wie es ein Bürgermeister formulierte: „Wir bekommen Geld und müssen dafür nichts tun.“ Eine „Belohnung“ für den Verbleib von Altstoffen in der kommunalen Restmüllsammlung ist aufgrund höherer Recyclingziele und dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft nicht mehr zeitgemäß."		
(9) Gemeinden oder Gemeindeverbände können binnen vier Wochen nach der Verlosung die Übernahme oder Benutzung ihrer zum Stichtag 31. Dezember 2012 bestehenden Infrastruktur (Behälter, Fahrzeuge, Personal und Dienstleistungsaufträge an Dritte) zur Sammlung von Haushaltsverpackungen gegenüber dem zugelosten Sammel- und Verwertungssystem unwiderruflich für diese Verlosungsperiode verlangen und bis spätestens Ende	§ 29b Abs. 9 (9) Gemeinden oder Gemeindeverbände können binnen vier Wochen nach der Verlosung die Übernahme oder Benutzung ihrer zum Stichtag 31. "Entsprechend dem Beispiel Deutschland sollte das kommunale Eintrittsrecht bereits geleistete Investitionen der öffentlichen Hand in Sammelinfrastruktur schützen. In Deutschland hat		

Februar des der Verlosung folgenden Kalenderjahres die dafür vorgesehenen Kosten und diesem die ausreichende Übernahmekapazität darlegen. In diesem Fall haben die Sammel- und Verwertungssysteme mit der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Gemeindeverband entsprechende Verträge abzuschließen, wobei die Abgeltung der angemessenen Kosten zu vereinbaren ist.	das Verpackungsgesetz dazu eine Übergangsphase von 2 Jahren festgelegt. In Österreich wurde in der AWG-Novelle 2013 keine Frist festgelegt. Die schützenswerte Sammelinfrastruktur von 2012 ist mittlerweile schon lange nicht mehr im Einsatz, trotzdem können aktuell noch immer für viele Sammelregionen (ca. 1/3 der österreichischen Bevölkerung) keine Ausschreibungen von den Sammel- und Verwertungssystemen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich geboten, zu prüfen, ob und inwieweit diese Übergangsregelung – mangels ausdrücklicher Befristung – nach so langer Zeit noch anzuwenden ist. Auch im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz im Wettbewerb wäre eine Klärung oder zumindest eine rechtliche Einordnung hilfreich: Wann		
--	--	--	--

	endet eine Übergangsregelung, wenn sie nicht befristet wurde, aber ihrem Wesen nach zeitlich begrenzt gedacht war?"		
(10) Sammel- und Verwertungssysteme haben in den jeweils zugelosten Sammelregionen das Ausschreibungsverfahren der Sammlung bis spätestens Ende Juni des der Verlosung folgenden Kalenderjahres durchzuführen, soweit nicht die Übernahme oder Benutzung der Infrastruktur gemäß Abs. 9 erfolgt. Für die Ausschreibung und für den Zuschlag hat das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem ein geeignetes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu wählen und dieses nach den Grundsätzen des Vergaberechts durchzuführen. Anbote, die von einem mit einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen eigentumsrechtlich verbundenem Entsorgungsunternehmen gelegt werden oder die derartige Unternehmen nicht als	§ 29b Abs 10 (10) Sammel- und Verwertungssysteme haben in den jeweils zugelosten Sammelregionen das Ausschreibungsverfahren der Sammlung bis spätestens Ende Juni des der Verlosung folgenden Kalenderjahres durchzuführen, soweit nicht die Übernahme oder Benutzung der Infrastruktur gemäß Abs. 9 erfolgt. "Die Regelungen beschreiben einen Ablauf, in dem alle 5 Jahre die Sammelleistungen in den zugelosten Regionen von den jeweiligen Ausschreibungsführern auszuschreiben sind. Seit der Veröffentlichung des Urteils des Kartellgerichts gegen ein großes Entsorgungsunternehmen ist bekannt, dass es in der Vergangenheit auch in den Ausschreibungen zur Verpackungssammlung zu		

Subauftragnehmer ausschließen, sind auszuscheiden. Das Sammel- und Verwertungssystem, das das Ausschreibungsverfahren durchgeführt hat, hat die Bestbieter je Sammelkategorie und Sammelregion zu ermitteln und unverzüglich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	kartellrechtswidrigen Preisabsprachen gekommen ist. Um den Wettbewerb bei der Ausschreibung von Sammelleistungen im Haushaltsbereich zu intensivieren, wäre es sinnvoll, die Möglichkeit zeitlich versetzter Ausschreibungen zu schaffen. Wie Erfahrungen im Fall eines Widerrufs einer Ausschreibung gezeigt haben, führte dies zu einer positiven Veränderung der Anzahl und Zusammensetzung der Anbieter (weniger Subunternehmer- bzw. Arbeitsgemeinschaften-Konstrukte) aus Wettbewerbsperspektive. Zeitlich versetzte Ausschreibungen für die Regionen können die Gefahr von Marktabspraken reduzieren. Dazu ist der im AWG beschriebene Ablauf von Verlosung und nachfolgender Ausschreibung anzupassen."		
(11) Jedes Sammel- und Verwertungssystem ist in der jeweils zugelassenen Sammelregion	§ 29b Abs 11 (11) Jedes Sammel- und Verwertungssystem ist in der		

für die laufende Abstimmung der Sammlung und eine zeitgerechte Information über allfällige Änderungen der Sammlung den anderen Sammel- und Verwertungssysteme verantwortlich.	jeweils zugelosten Sammelregion für die laufende Abstimmung der Sammlung und eine zeitgerechte Information über allfällige Änderungen der Sammlung den anderen Sammel- und Verwertungssysteme verantwortlich. "§ 29b Abs 12, § 29d Abs 5 SVS sind gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die jeweils relevanten Recyclingquoten gemäß § 5 AWG erreicht werden – bezogen auf die jährlich in Verkehr gesetzte Masse an Verpackungen in ganz Österreich. In der Praxis erweist sich die Erfüllung dieser Verpflichtung jedoch als faktisch unmöglich. Der Grund liegt in einem strukturellen Widerspruch: Das gesetzlich geforderte Recyclingziel orientiert sich an der gesamten Marktmenge, während den Systemen lediglich ein begrenzter Anteil dieser Menge tatsächlich zur Verfügung steht. Insbesondere im		
--	--	--	--

	gewerblichen Bereich hängt der Materialfluss stark davon ab, ob Anfallstellen und Entsorgungsunternehmen die betreffenden Materialien tatsächlich den SVS übergeben. Diese Übergabe erfolgt jedoch nicht durchgehend, was die Erreichung der Ziele erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass durch die Einführung des Pfandsystems zahlreiche gut recycelbare Verpackungen mit bislang hohen Sammelquoten aus dem Einflussbereich der SVS ausscheiden. Dadurch verändern sich die Grundlagen, auf denen die bisherigen Recyclingziele beruhen, in wesentlichen Punkten. Werden Verpflichtungen auferlegt, die ein Rechtsunterworfener selbst bei Ausschöpfung aller rechtlichen und faktischen Möglichkeiten nicht erfüllen kann, stellt dies einen unverhältnismäßigen Eingriff dar und widerspricht verfassungsrechtlich		
--	---	--	--

	geschützten Rechten – insbesondere dem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 Staatsgrundgesetz. Die Verantwortung der Sammel- und Verwertungssysteme zur Erreichung der Recyclingquoten soll sich ausschließlich auf die jeweils erfassten Teilnahmemengen beziehen – nicht auf die gesamt in Verkehr gesetzte Marktmenge. Dabei ist auch der durch das Pfandsystem bedingte Wegfall gut recycelbarer Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. Eine Anknüpfung an die gesamte in Verkehr gesetzte Marktmenge wird der tatsächlichen Systemverantwortung nicht gerecht und führt zu einer Verzerrung der Leistungsbewertung."		
Sammelverträge für Haushaltsverpackungen § 29c. (6) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben sich bestehender	§ 29c Abs. 6 (6) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben sich bestehender Sammelinfrastrukturen für Verpackungsabfälle und		

Sammelinfrastrukturen für Verpackungsabfälle und Siedlungsabfälle zu bedienen. Eine Duplizierung von Sammeleinrichtungen, das heißt die Errichtung gleicher Sammelinfrastrukturen, wie beispielsweise ein weiteres Behältersystem oder Sacksystem für den gleichen Packstoff, ist nicht zulässig.	Siedlungsabfälle zu bedienen. Eine Duplizierung von Sammeleinrichtungen, das heißt die Errichtung gleicher Sammelinfrastrukturen, wie beispielsweise ein weiteres Behältersystem oder Sacksystem für den gleichen Packstoff, ist nicht zulässig. "Das Eintrittsrecht der kommunalen Sammelbetriebe für die Verpackungssammlung soll jedenfalls erhalten bleiben. Sammelsysteme haben sich bestehenden Infrastrukturen zu bedienen, hier haben Gemeinden bürgernahe und sehr gut funktionierende Infrastruktur aufgebaut."		
Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen § 29d. (1) Eine Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems für gewerbliche Verpackungen gemäß § 29 darf nur unter folgenden zusätzlichen Anforderungen erteilt werden: 1. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen sind	§ 29d Abs. 1 Z 2 2. Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, wobei für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität einzurichten ist.		

jeweils gesamthaft für eine Sammelkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 zu betreiben, 2. Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, wobei für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität einzurichten ist. Die Verträge mit den Betreibern der Übergabestellen sind so abzuschließen, dass ein Vertragsabschluss mit anderen Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen möglich ist. 3. Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die unterschriebenen Vereinbarungen gemäß § 30a Abs. 3 vorzulegen, sofern eine Verpackungskoordinierungsstelle mit den Aufgaben des § 30a Abs. 2 betraut wurde. Wird eine Verpackungskoordinierungsstelle nach Erteilung der Genehmigung eines Sammel- und	"Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, hierzu sollte auch in jedem politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität eingerichtet werden – bislang ist nur vorgesehen für jeden politischen Bezirk eine solche Übergabestelle einzurichten." "Die Sammel- und Verwertungssysteme haben bundesweit flächendeckend Übergabestellen einzurichten. Die Einhaltung dieser Anforderungen wurde durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt. Relevant für die Flächendeckung ist die mittlere Entfernung zwischen Anfallstellen und Übergabestellen, dazu bringt eine Einschränkung auf „innerhalb der Bezirksgrenzen“ nicht zwangsläufig eine Verbesserung bzw. sind in den		
---	--	--	--

Verwertungssystems betraut, so hat dieses Sammel- und Verwertungssystem die unterschriebenen Vereinbarungen binnen zwei Monaten ab Betrauung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzulegen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarungen geändert oder neue Vereinbarungen abgeschlossen werden. Eine Änderung der Vereinbarungen oder der Abschluss neuer Vereinbarungen bewirkt keine Änderungsgenehmigung gemäß § 29 Abs. 1. 4. Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat einen Vertrag vorzulegen, der die Teilnehmer verpflichtet, eine vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Verpackungsmassen, für die am jeweiligen System teilgenommen wird, inklusive der Zuordnung zu den jeweiligen Tarifkategorien abzugeben; weiters muss dieser Vertrag die Verpflichtung zur angemessenen Mitwirkung der Systemteilnehmer im Hinblick auf	wenigen betroffenen Bezirken in der Regel aktuell gar keine geeigneten Standorte verfügbar. Selbstverständlich sind die Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) bemüht, das Netz an Übergabestellen weiter zu verdichten. Seit der Einführung der SVS-Transportkostenverantwortung wird dieses Bemühen auch durch ein wirtschaftliches Interesse angetrieben." § 29d Abs. 1 Z 2 2. Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, wobei für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität einzurichten ist. Die Verträge mit den Betreibern der Übergabestellen sind so abzuschließen, dass ein Vertragsabschluss mit anderen Sammel- und Verwertungssystemen für		
--	--	--	--

die Kontrolle der Mitteleinhebung durch die Verpackungskordinierungsstelle, die Verpflichtung zur Nachzahlung und das Recht auf Rückzahlung von allfälligen bei einer Prüfung festgestellten Abweichungen beinhalten. 5. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben einen Vertrag mit jedem Sammelpartner, der eine Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen durchführt (GESTRA) abzuschließen, der Sammelleistungen für ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen erbringt. Zum Zeitpunkt 1. Juli 2014 genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen und Antragsteller, die bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen beantragt haben, haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis	gewerbliche Verpackungen möglich ist. "Am Beispiel der Sammlung von BigBags zeigt sich, dass es durch die Bevölkerung und Landwirtschaft immer häufiger Bedarf zur Abgabe von Verpackungen auf Altstoffsammelzentren gibt, die grundsätzlich der Gewerbeverpackung zuzurechnen wäre (z.B. BigBags für Kies, Sand, Saatgut). Vor diesem Hintergrund ist eine Übergabestelle pro Bezirk vielfach unzureichend, weshalb auch hier eine Einbeziehung der kommunalen Sammelstrukturen in der Verpackungssammlung vorgesehen sein soll. Insbesondere für Big Bags soll eine österreichweite Sammlung über die Abfallsammelzentren ermöglicht werden, um damit eine niederschwellige Abgabemöglichkeit für Landwirte und Bürgerinnen		
---	--	--	--

zum 30. September 2014 nachzuweisen, dass die Anforderungen gemäß Z 2, 4 und 5 ab 1. Jänner 2015 erfüllt werden.	und Bürger zu schaffen. Derzeit wird hier in Oberösterreich ein Pilotversuch mit den Sammel- und Verwertungssystemen hierzu umgesetzt. " "Die Altstoffsammelzentren in den Bundesländern haben unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen, dadurch ist die Rücknahme von gewerblichen Abfällen nicht überall zulässig (keine Flächendeckung). In den Gewerbesystemen für Verpackungen sind die Altstoffsammelzentren daher auch nicht vorgesehen."		
(2) Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die von ihren Teilnehmern in einem Kalendermonat in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 (Teilnahmemassen) bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 zu	§ 29d Abs. 2 (2) Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die von ihren Teilnehmern in einem Kalendermonat in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tarifkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 (Teilnahmemassen) bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats elektronisch im	Verpackungsmengenmeldung gemäß § 29d Abs. 2 AWG – Klarstellung zur Verantwortung der SVS Gemäß § 29d Abs. 2 AWG haben Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen jährlich bis spätestens 10. April die von ihren Teilnehmern im Vorjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Verpackungsmengen je	

melden. Ergeben sich nach diesem Zeitpunkt Notwendigkeiten zur Korrektur der Meldung (zB auf Grund verspätet eingelangter Meldungen der Teilnehmer oder einer nachträglichen Teilnahme gemäß § 13g Abs. 4 oder § 30a Abs. 2 Z 4), so ist die zu korrigierende Masse bei der nächstfolgenden Monatsmeldung einzurechnen. Ein erstmals genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die geplanten Teilnehmernmassen je Tariffkategorie für das erste Kalendermonat innerhalb der ersten drei Wochen des Vormonats vor Aufnahme der Tätigkeit und für das zweite Kalendermonat innerhalb der ersten drei Wochen des ersten Kalendermonats der Tätigkeit elektronisch im Wege des Registers zu melden. Weiters hat ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen die von seinen Teilnehmern in einem Kalenderjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tariffkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1	Wege des Registers gemäß § 22 zu melden. "Gemäß § 29d Abs. 2 AWG haben Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen jährlich bis spätestens 10. April die von ihren Teilnehmern im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Verpackungsmengen je Tariffkategorie zu melden. Diese Meldung erfolgt über das elektronische Register gemäß § 22 AWG. Dabei ist jedoch klarzustellen, dass die Sammel- und Verwertungssysteme nur für jene Verpackungsmengen die Verantwortung im Rahmen der Meldeverpflichtung übernehmen können, für die im betreffenden Zeitraum tatsächlich eine Entpflichtung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Diese Entpflichtung setzt eine vertragliche Bindung zwischen dem Teilnehmer	Tariffkategorie über das elektronische Register nach § 22 AWG zu melden. Dabei gilt: Systeme können nur jene Mengen melden, für die im betreffenden Zeitraum tatsächlich eine Entpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorlag. Voraussetzung ist eine vertragliche Bindung zwischen Teilnehmer und System, auf deren Basis Sammlung und Verwertung übernommen werden. Eine gesetzeskonforme Meldung ist daher ausschließlich für entpflichtete Mengen möglich. Für nicht entpflichtete Verpackungen fehlt dem System sowohl die rechtliche Verantwortung als auch der Zugriff auf überprüfbare Daten. Eine Meldung darüber hinaus würde die Berichtspflicht unzulässig ausweiten und verfälschen. Die Meldeverantwortung ist somit untrennbar an die tatsächliche Systembeteiligung gebunden: Systeme dürfen nur jene Mengen melden, für die sie vertraglich	
---	---	--	--

(Teilnahmemassen) bis spätestens 10. April des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 zu melden.	und dem System voraus und ist Voraussetzung dafür, dass das System die ordnungsgemäße Sammlung und Verwertung übernimmt. Eine gesetzeskonforme und überprüfbare Meldung ist daher nur auf Basis der tatsächlich entpflichteten Mengen möglich. Für nicht entpflichtete Verpackungen fehlt dem System sowohl die rechtliche Verantwortung als auch der Zugriff auf nachvollziehbare Datenquellen. Eine Meldung darüber hinaus würde die Systemverantwortung unzulässig ausweiten und zu einer Verzerrung der Berichtspflicht führen. Die Verantwortung zur Meldung ist untrennbar mit der tatsächlichen Systembeteiligung verknüpft. Sammel- und Verwertungssysteme dürfen und können nur jene Mengen melden, für die sie auch im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung die Verantwortung übernommen haben. Alles andere wäre eine	Verantwortung übernommen haben. Alles andere widerspräche Recht und Sachlogik sowie dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung. So wird Transparenz gewährleistet und Verantwortung klar zugeordnet.	
---	---	--	--

	sachlich und rechtlich nicht haltbare Ausweitung der Berichtspflicht – und steht nicht im Einklang mit dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung. Dies schafft transparente Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und stellt sicher, dass die Verantwortung dort bleibt, wo sie rechtlich und praktisch verankert ist."		
--	--	--	--

§ 30 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 30a		Kontrolle von Trittbrettfahrern in EPR-Systemen Um Fairness und Wirksamkeit der EPR-Systeme zu gewährleisten, ist eine systematische Kontrolle von Trittbrettfahrern unerlässlich. Diese	

		Verantwortung sollte klar einer zuständigen Stelle – etwa der VKS (Verpackungskoordinierungsstelle) – übertragen werden. Unabhängigkeit der VKS Die Kontrollfunktion der VKS soll stärker von den Sammelsystemen unabhängig werden.	
--	--	--	--

§ 37 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
6. Abschnitt – Behandlungsanlagen	6. Abschnitt, Behandlungsanlagen "Möglichkeit prüfen, Abfallartenpools gesetzlich zu determinieren (auf Verordnungsebene geht offenbar nichts weiter)"		

	"§ 37 Abs 2 Ziffer 1: Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Behandlungsanlagen, die Abfälle als Rohstoffersatz einsetzen nach § 37 Abs 2 Ziffer 1 AWG soll sich nicht auf "ungefährliche Abfälle" beschränken, sondern auch "gefährliche Abfälle" umfassen. Derartige mir bekannte Anlagen haben in der Praxis immer eine gewerberechtliche Genehmigung für bestimmte Anlagenteile und eine abfallrechtliche Genehmigung für andere Anlagen und müssen sich damit durch zwei Gesetzesmaterien bewegen. Wenn man den Deregulierungsansatz ernst nimmt und die Industrie entlasten möchte, wäre es ein sinnvoller Ansatz Industrieanlagen, die Abfälle (gefährliche und ungefährliche) als Rohstoffe zur Erzeugung von Produkten einsetzen in die		
--	---	--	--

	Gewerbeordnung zu überführen bzw zu belassen."		
Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen § 37.	§ 37 Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen "Wie in der GewO (§74 + §81) wären auch im AWG genehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände wünschenswert. Auch geringfügige/kleinste Änderungen einer AWG-Anlage bedürfen zumindest einer Anzeige. Dies würde auch eine Entlastung der Behörde bedeuten. Weiterführend sollten Schwellenwerte angedacht werden (z.B. t/a Durchsatz), die "kleine" AWG-Anlagen / Geräte die Abfälle behandeln, im Gewerberecht belassen." "Die Schaffung genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestände (z.B. Ersatz von Maschinen durch in Ihren Auswirkungen gleichartige Maschinen) unterstütze ich zu 100%.	Genehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände Wie in der GewO sollten auch im AWG genehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände vorgesehen werden. Derzeit ist bereits jede geringfügige Änderung einer Behandlungsanlage anzeigepflichtig. Eine Ausweitung genehmigungs- und anzeigefreier Fälle würde nicht nur die Behörden entlasten, sondern auch die Betreiber finanziell, da selbst Anzeigeverfahren in der Regel mit Projekten oder Gutachten verbunden sind. SEVESO-Anlagen In der Praxis entstehen Probleme, wenn etwa Biogasanlagen mit der Widmung „Sonderwidmung Grünland“ erweitert werden sollen und dadurch erstmals unter die SEVESO-Regelung fallen, für die jedoch eine andere Widmung –	

	Dadurch würde eine Entlastung bei den Betrieben, den Behörden und den ASV entstehen." "Hier wäre der Anspruch, dass in diesem Punkt auch die Anlagen sozialwirtschaftlicher Re-Use-Partner ausgenommen werden. Diese haben eben keine GewO-Bewilligung, weil sie die operative Arbeit als "unentbehrlicher Hilfsbetrieb" für ihr Hauptgeschäft der Sozialintegration betreiben. Diese Anlagen sind ja trotzdem behördlich geprüft (nach z.B. Arbeitssicherheit, Brandschutz, Baubehördlich etc.). Für diese Bestimmung würden wir auf die Formulierung des Bundesvergabegesetzes zurückgreifen (§23 Vorbehaltene Aufträge zugunsten sozialer und beruflicher Integration)." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine Textänderung veröffentlicht. <i>"Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste</i>	etwa „Sonderwidmung Industriegebiet“ – erforderlich ist. Die zuständige Behörde sollte eine Umwidmung nur dann verweigern dürfen, wenn dies zum Schutz von Gesundheit oder Umwelt zwingend notwendig ist und ein gleichwertiges Schutzniveau nicht durch zusätzliche Auflagen oder Maßnahmen erreicht werden kann.	
--	--	---	--

	<i>Behandlungsanlagen</i>Abs 2. <i>Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Zi 1.</i> <i>Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen oder von Unternehmen betrieben werden, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von sonstigen benachteiligten Personen ist, teilnehmen können oder dass die Erbringung von Aufträgen im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen zu erfolgen hat, wobei mindestens 30% der Arbeitnehmer des den Auftrag ausführenden Unternehmens Menschen mit Behinderung oder sonstige benachteiligte Arbeitnehmer sein müssen</i> Zi 3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von		
--	---	--	--

	<i>Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203</i> <i>„Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen oder von Unternehmen betrieben werden, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von sonstigen benachteiligten Personen ist, teilnehmen können oder dass die Erbringung von Aufträgen im Rahmen von Programmen mit geschützten</i>		
--	---	--	--

	<i>Beschäftigungsverhältnissen zu erfolgen hat, wobei mindestens 30% der Arbeitnehmer des den Auftrag ausführenden Unternehmens Menschen mit Behinderung oder sonstige benachteiligte Arbeitnehmer sein müssen</i> " "Natürlich sollen sozialökonomische Organisationen unterstützt werden. Dass aber nur diese Organisationen, wenn diese ungefährlichen Abfall behandeln, weder über eine abfallrechtliche oder über eine gewerberechtliche Anlagengenehmigung verfügen sollen, ist zu hinterfragen. Eine Art von Anlagengenehmigung für Abfallbehandler sollte doch erforderlich sein. Oder dass Abfallrecht wird für alle Organisationen gleichermaßen liberalisiert: z.B. die		
--	---	--	--

	Sammlung und Sortierung von abgegebenen, funktionstüchtigen Gebrauchtprodukten wird vom Abfallrecht ausgenommen." "Verfahren können empfindlich verzögert werden, wenn die für die Beurteilung erforderlichen Amtssachverständigen nicht – bzw. im Fall einer mündlichen Verhandlung nicht gleichzeitig – zur Verfügung stehen. Sowohl im UVP-G 2000 (§ 3b) als auch in der GewO 1994 (§ 353b) wurden dafür Lösungen geschaffen. Legistischer Formulierungsvorschlag <i>„(x) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ist auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich</i>		
--	--	--	--

	<i>einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.</i> <i>(y) Für die daraus entstehenden Kosten hat der Antragsteller in voller Höhe aufzukommen. Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller auftragen, diese Kosten direkt an den nicht amtlichen Sachverständigen zu bezahlen.“</i>		
(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.	§ 37 Abs. 1 (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. "Es braucht eine Bagatellgrenze: Wenn in einer industriellen Mitverbrennungsanlage, IPPC oder nicht, ein Flugdach oder ein Container aufgestellt wird, der für die Abfallbehandlung		

	notwendig ist, ist das gleiche Verfahren erforderlich, wie für einen großen Umbau. Das ist nicht sinnvoll. Weil es die Einheit der BA wie in der GewO nicht gibt, ist jedes Teilbauwerk für sich zu betrachten und die Wesentlichkeit nicht am Gesamten zu messen. Das strahlt auch auf die baurechtliche Gen.-Pflicht in Abs 3 Z5 und Abs 4 Z8 aus." 19.08.2025 um 12:00 3 Zustimmungen erhalten hat. "Es sollen Vereinfachungen und Erleichterungen v.a. hinsichtlich der berufsrechtlichen Erfordernisse für die Vorbereitung zur Wiederverwendung implementiert werden. Von der Verordnungsermächtigung gem. § 65 (2) soll Gebrauch gemacht werden und insbesondere für Abfallbehandler, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, sind		
--	---	--	--

	Ausnahmen von der anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht festzulegen." "Es sollte auch im AWG-Anlagenrecht eine "Genehmigungsfreistellungsverordnung" geben." "Vereinfachungen und Erleichterungen v.a. hinsichtlich der berufsrechtlichen Erfordernisse für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sind zu implementieren. Von der Verordnungsermächtigung gem. § 65 (2) soll Gebrauch gemacht werden und insbesondere für Abfallbehandler, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, sind Ausnahmen von der anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht festzulegen."		
(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht	§ 37 Abs. 2 (2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht		

	"Die sachlich nicht gerechtfertigte Begrenzung der Ausnahmen auf gewerbliche Betriebsanlagen sollte aufgehoben werden. Die anlagenbezogenen Bestimmungen des MinroG und des EG-K weisen jedenfalls dasselbe Schutzniveau wie jene der GewO 1994 auf" "Es bräuchte eine Regelung, die es vom Typ der Anlage abhängig macht und definiert, dass Abfalllagerungen und Abfallbehandlungen in Betriebsanlagen ab Erreichen von definierten quantitativen und qualitativen Schwellenwerten zur Gänze als Abfallbehandlungsanlagen in die Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörden fallen. Dann hätte man auch die Problematik "Doppelzuständigkeit" - siehe Kommentar zu § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 - eliminiert.		
--	---	--	--

	Überdies kommt es durch die Formulierung "sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994" dazu, dass immer mehr gewerbliche Betriebsanlagen mangels Auswirkung auf die Schutzgüter gem. GewO 1994 nicht der Genehmigungspflicht nach GewO 1994 unterliegen (was dann dazu führt, dass Teile von Anlagen, die gewerberechtlich nicht relevant sind, in das Regime des AWG 2002 fallen)."		
1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,	§ 37 Abs. 2 Z 1 1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, "Das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ sollte praxisbezogen in dem Sinne geregelt werden, dass – so wie in § 2 Abs. 5 Z 2 – der Hauptzweck maßgeblich ist und auch Vorbereitungsmaßnahmen mitumfasst sein können"	§ 37 Abs. 2 Z 1 AWG 2002: Behandlungsanlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung Der im UVP-G 2000 und AWG 2002 verwendete Begriff der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ ist nach über 20 Jahren noch immer unklar und führt in der Praxis zu langwierigen Zuständigkeitsdiskussionen. Ungeklärt ist etwa, wann eine stoffliche Verwertung als „ausschließlich“ gilt:	

	"Gerade die Ausnahmen nach § 37 Abs 2 Z 1 und 2 AWG 2002, die als Voraussetzung für die Ausnahme von der Genehmigungspflicht die (ausschließlich) stoffliche Verwertung (§ 2 Abs 5 Z 2 und 2a AWG 2002) festlegen, definieren damit ein Zuständigkeitskriterium, das im Einzelfall oftmals nur über ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs 6 Z 1 AWG 2002) geklärt werden kann. Die Behördenzuständigkeit von einer derart komplexen, juristisch herausfordernden und von Abfallart und Art der Abfallbehandlung beeinflussten Frage abhängig zu machen, stellt nicht nur die betroffenen Vollzugsbehörden vor große Herausforderungen, es ist auch für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer in vielen Fällen trotz vertiefter Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex nicht möglich, in der Projektsplanung oder bei der Planung von Erweiterungen	• In welchem Ausmaß ist ein Abfallanfall im Verwertungsprozess zulässig? • Welcher Verwertungsschritt bewirkt das Abfallende und damit die Einstufung als „ausschließlich“? • Wie sind innerhalb eines Betriebs Bereiche der Gewerbebehörde von jenen der AWG-Behörde abzugrenzen? • Welche Zuständigkeiten ergeben sich aus Abfallende-Deklarationen nach nationalen oder unionsrechtlichen Vorgaben? Zwei Kommentare zur Aussage, dass der im UVP-G 2000 und AWG 2002 verwendete Begriff der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ geändert werden sollte:	
--	--	---	--

	oder Änderungen an einer Anlage mit Sicherheit zu wissen, welche Behörde für ein Verfahren zuständig ist." "Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Behandlungsanlagen, die Abfälle als Rohstoffersatz einsetzen nach § 37 Abs 2 Ziffer 1 AWG soll sich nicht auf "ungefährliche Abfälle" beschränken, sondern auch "gefährliche Abfälle" umfassen. Derartige mir bekannte Anlagen haben in der Praxis immer eine gewerberechtliche Genehmigung für bestimmte Anlagenteile und eine abfallrechtliche Genehmigung für andere Anlagen und müssen sich damit durch zwei Gesetzesmaterien bewegen. Wenn man den Deregulierungsansatz ernst nimmt und die Industrie entlasten möchte, wäre es ein sinnvoller Ansatz Industrieanlagen, die Abfälle (gefährliche und ungefährliche) als Rohstoffe	Dem stimme ich zu – unter Berücksichtigung auch der europäischen Vorgaben. Gerade die Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 Z 2 und 3 AWG 2002, die eine (ausschließlich) stoffliche Verwertung (§ 2 Abs. 5 Z 2 und 2a AWG 2002) voraussetzen, definieren ein Zuständigkeitskriterium, das in der Praxis hoch komplex ist und häufig nur durch ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 6 Z 1 AWG 2002) geklärt werden kann. Die Abhängigkeit der Behördenzuständigkeit von einer derart schwierigen, von Abfallart und Behandlungsart beeinflussten Rechtsfrage stellt nicht nur die Vollzugsbehörden (Landeshauptmann als Abfallrechtsbehörde, BVB als Gewerbebehörde) vor große Probleme, sondern lässt auch Unternehmen oft im Unklaren. Selbst bei sorgfältiger Prüfung können sie in der Projektplanung oder bei Erweiterungen nicht	
--	---	---	--

	zur Erzeugung von Produkten einsetzen in die Gewerbeordnung zu überführen bzw zu belassen."	zuverlässig feststellen, welche Behörde zuständig ist. § 37 Abs. 2 AWG 2002 sollte die Zuständigkeit nicht länger an juristisch komplexe und einzelfallabhängige Fragen wie die (ausschließlich) stoffliche Verwertung knüpfen. Klarere Kriterien wären Mengenschwellen oder die Gefährlichkeit bestimmter Abfälle und Behandlungen. Darüber hinaus wäre eine Anpassung der Formulierung in § 37 Abs. 2 AWG 2002 sinnvoll: Statt „sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen“ sollte es heißen „sofern sie gewerbliche Betriebsanlagen darstellen“. Hintergrund ist, dass immer mehr gewerbliche Betriebsanlagen mangels Relevanz für die Schutzgüter der GewO 1994 nicht genehmigungspflichtig sind, wodurch Teile solcher Anlagen in das Regime des AWG 2002 fallen.	
--	--	--	--

		§ 37 Abs. 2 Z 1 AWG 2002: Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung Der im UVP-G 2000 wie auch im AWG 2002 verwendete Begriff der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ ist seit mehr als 20 Jahren unklar und führt in der Praxis weiterhin zu langen Zuständigkeitsdiskussionen. Strittig ist etwa: Wann gilt eine Verwertung als „ausschließlich“? In welchem Umfang ist Abfallanfall im Verwertungsprozess noch zulässig? Welcher Schritt beendet die Abfalleigenschaft und kennzeichnet damit die ausschließliche stoffliche Verwertung? Wie sind innerhalb eines Betriebs jene Bereiche abzugrenzen, die in die Zuständigkeit der Gewerbebehörde fallen, von jenen, die nach dem AWG genehmigungspflichtig sind? Und welche Zuständigkeiten ergeben sich aus Abfallendeckelungs- Erklärungen nach nationalem oder unionsrechtlichem Recht?	
--	--	--	--

2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,	§ 37 Abs. 2 Z 2 2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, "Auch nach MinroG genehmigte Aufbereitungsanlagen sollten hier, schon aus Gleichheitsgründen, von der Genehmigungspflicht befreit sein."		
3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, 3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit	§ 37 Abs. 2 Z3 3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, "Eine alternative Formulierung wäre "zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder Vorbehandlung von im		

umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, 4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,	eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen," Manche Abfälle fallen nicht vorhersehbar an, wie z.B: fehlerhafte Produkte, die auch gefährliche Abfälle enthalten können oder als Gesamtheit darstellen. Eine sinnvolle Vorbehandlung mit nachfolgend teilweiser stofflicher Verwertung oder thermischer Verwertung wird derzeit nur durch eine AWG Genehmigung ermöglicht, nicht durch eine GewO Genehmigung. Alternativ erfolgt eine finale Behandlung, ohne die Verwertungsmöglichkeiten zu realisieren. Wie beschrieben es geht um die Ermöglichung des Vorbehandlungsschritts, der den sonst angewendeten Produktionsschritten nahe steht und von der GewO Behörde beurteilt werden könnte." Zu diesem Kommentar wurde folgender Vorschlag für eine		
--	--	--	--

	Textänderung veröffentlicht. <i>"Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen oder Vorbehandlung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie jeweils der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,"</i> "Das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ sollte praxisbezogen in dem Sinne geregelt werden, dass – so wie in § 2 Abs. 5 Z 2 – der Hauptzweck maßgeblich ist und auch Vorbereitungsmaßnahmen mitumfasst sein können"		
5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen, 6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle	§ 37 Abs. 2 Z 5 BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen, "Für Abfalllager soll die unionsrechtlich nicht geforderte Gegen Ausnahme für IPPC-Anlagen gestrichen werden."		

behandelt werden, 7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung – einschließlich einer Trocknung von Klärschlamm im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses – der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB			
--	--	--	--

Senkgrubeninhalte, und b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist, 8. Einrichtungen in Produktionsbetrieben, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt,			
9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen. (3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC- Behandlungsanlagen oder Seveso- Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen: 1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das	§ 37 Abs. 2 Z 9 9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen. "Hier wäre eine Konkretisierung notwendig, welche technische Versuchsanstalten tatsächlich von der Ausnahme mit umfasst sind. Dies, weil oftmals die Meinung vertreten wird, dass nur Universitäten und vergleichbare Lehranstalten von dieser Ausnahme profitieren können."		

Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt; 2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt; 3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr; 4. a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen, b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen, c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und			
5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.	§ 37 Abs. 3 Z 5 5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.		

	"Das bedeutet, dass die Abfallbehörde eine baurechtliche Genehmigung für sich alleine abführen muss, etwa für ein Flugdach, mit Parteien usw., auch wenn das zur Gänze mitten in einer großen Industrieanlage errichtet werden soll. Besser wäre, einfach nur auf die Bautechnischen Belange abzustellen, dann könnte eine Anzeige ausreichen. Sinngemäß meine ich das Gleiche auch für Abs 4 Z 8." "Erscheint im Bundesland Tirol im konzentrierten Verfahren kein Problem zu sein." "Die baurechtliche Bewilligungspflicht soll kein Kriterium darstellen, dass eine Änderung statt dem Anzeigeverfahren in das vereinfachte Verfahren muss."		
(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:	§ 37 Abs. 4 (4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:	Genehmigungsfreie Anlagen bei emissionsneutralen Änderungen Emissionsneutrale Änderungen sollten genehmigungsfrei möglich sein. Nachvollziehbarkeit und	

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;	"Für die temporäre Vergrößerung oder Schaffung von Zwischenlagern in Katastrophensituationen (z.B. hoher Sperrmüllanfall nach Hochwässern), ggf. mit vorheriger Aufbereitung durch Zerkleinerung und Ballierung, sind die bestehenden Genehmigungsverfahren zu langwierig. Hier müssen Verfahren geschaffen werden, die es in wenigen Tagen oder zumindest 1-2 Wochen ermöglichen, für außergewöhnliche Situationen einen Konsens zu bekommen." "Temporäre Vergrößerungen von Lagern und temporäre Konsenserhöhungen qualitativer und quantitativer Natur von Behandlungsanlagen für derartige außergewöhnliche Ereignisse könnten in einer neuen Z in Abs 4 geregelt werden (in der auch definiert wird,	behördliche Transparenz können durch eine Anzeigepflicht gewährleistet werden. § 37 Abs. 4 AWG 2002 Analog zu § 81 Abs. 2 GewO sollten der Austausch von Maschinen, Geräten und Ausstattungen sowie Änderungen ohne nachteilige Auswirkungen auf das Emissionsverhalten genehmigungs- und anzeigefrei sein. Nach dem AWG 2002 unterliegen selbst geringfügige Änderungen zumindest einem Anzeigeverfahren, das in vielen Bundesländern aufgrund überlasteter Behörden oft Monate oder sogar Jahre dauert und damit die Weiterentwicklung von Behandlungsanlagen erheblich hemmt. § 37 Abs. 4 AWG 2002 Analog zu § 81 Abs. 2 GewO sollten der Austausch von Maschinen, Geräten und Ausstattungen sowie	
---	---	--	--

	wann dieser Fall vorliegt, hier könnte man sich an § 34a Abs 1 DVO 2008 anlehnen) , mit Einbringen der Anzeige sollte die Maßnahme unter in der neuen Bestimmung definierten Voraussetzungen (zB weitere Wahrung der Schutzinteressen gem § 43 Abs 1 AWG 2002) umgesetzt werden können und ex lege nach zB 6 Monaten (allenfalls 1 x Verlängerung, wenn begründet) erlöschen." "Einfügung einer Ziffer als Ausnahme für befristete Einsatzversuche: "ein zeitlich befristeter, höchstens drei Monate dauernder Einsatzversuch zur Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten.""	Änderungen ohne nachteilige Auswirkungen auf das Emissionsverhalten genehmigungs- und anzeigefrei sein. Nach dem derzeitigen Genehmigungsregime des AWG 2002 erfordern selbst geringfügige Änderungen zumindest ein Anzeigeverfahren, das in vielen Bundesländern aufgrund behördlicher Überlastung oft Monate oder Jahre dauert und die Weiterentwicklung von Behandlungsanlagen erheblich hemmt.	
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten; (Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, BGBl. I Nr. 71/2019) 4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der	§ 37 Abs. 4 Z 2 2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten; "Man sollte unterscheiden, ob die zusätzlichen Abfallarten gänzlich anders sind als die		

Sicherheitsmaßnahmen; 5. eine Unterbrechung des Betriebs; 6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität; 7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage; 8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;	bereits genehmigten oder im Hinblick auf die genehmigte Behandlungsweise praktisch gleich sind. Im letzten Fall sollte eine Anzeige unmittelbar die Umsetzung ermöglichen und keinen Bescheid erfordern."		
9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.	§ 37 Abs. 4 Z 9 9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen. "Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, was mit "Anlage" gemeint ist. Ein Aggregat? die verkettete Anlage? die AWG-Anlage, sprich z.B. die		

	Grundgrenze? Worauf müssen Gutachten, die das "Emissionsverhalten der Anlage" beschreiben abstellen? Aus unserer Sicht ist hier die AWG-Anlage gemeint, dies wird jedoch immer wieder in Verfahren unterschiedlich ausgelegt." "Hier wäre vermutlich Behandlungsanlage anstatt nur Anlage richtig." "Es geht um die konkrete AWG-Anlage (bspw. Baurestmassenaufbereitungsanlage, Kompostieranlage, Lager xy, Halle xy). Aber in der Tat wäre ein einheitlicher Vollzug wünschenswert. Hier würden klarstellende Erlässe des Ministeriums helfen." "Regelung zur nachbarneutralen Änderung (vgl. § 81 Abs. 2 Z 7 GewO) ergänzen." "Im §37 Abs 4 - 9. sonstige Änderungen, die das		
--	---	--	--

	Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen - sollte eine "vereinfachte Anzeige" angedacht werden, sofern es sich hier um emissionsneutrale Änderungen handelt. Der Aufwand für Anlagenbetreiber sollte hier reduziert werden."		
--	---	--	--

§ 38 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Bundes-Abfallwirtschaftsplan § 8. (3) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat – unbeschadet der den Bundesländern zustehenden Planungsbefugnisse – mindestens zu umfassen: 1. eine Bestandsaufnahme der	§ 8 Abs. 3 (3) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat – unbeschadet der den Bundesländern zustehenden Planungsbefugnisse – mindestens zu umfassen:		

Situation der Abfallwirtschaft und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklungen der Abfallströme; 2. die regionale Verteilung der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und bedeutender Anlagen zur Verwertung von Abfällen; 3. die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung von Anlagen; 4. die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen, einschließlich einer Bewertung der dafür benötigten Investitionen und sonstigen Finanzmittel; 5. die Beurteilung bestehender Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien, die getrennt gesammelt werden, der geografischen Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung für Abfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, sowie	"Zu bundesländerspezifischen Sonderregelungen und zur „konzentrierten Verfahrensführung“ (§ 38 AWG): Es wird angeregt, die Vielzahl an landesspezifischen Sonderregelungen im Abfallwirtschaftsrecht (derzeit 9 Landes-Abfallwirtschaftsgesetze) aufzuheben und durch ein einheitliches Bundesgesetz (AWG) ohne Mitwirkungskompetenz der Länder zu ersetzen. Die bestehende Rechtszersplitterung führt zu erheblichen Vollzugs- und Rechtsunsicherheiten, verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und behindert die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen. Im Zusammenhang damit sollte die in § 38 AWG vorgesehene „konzentrierte Verfahrensführung“ konsequent ausgebaut werden. Sämtliche für eine Anlage		
---	---	--	--

die Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme; 6. im Falle grenzüberschreitender Vorhaben im Rahmen der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans die Darstellung der Zusammenarbeit mit betroffenen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission; 7. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben a) zur Reduktion der Mengen und Schadstoffgehalte und nachteiligen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen der Abfälle, b) zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung, c) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwertung von Abfällen, d) zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle, e) zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung; 8. die zur Erreichung dieser	erforderlichen Genehmigungen – unabhängig davon, ob sie abfallwirtschaftliche, gewerberechtliche, bau- oder naturschutzrechtliche Aspekte betreffen – sollten in einem einzigen Verfahren zusammengeführt werden. Die derzeitige Praxis, dass Anlagen häufig mehrere parallele Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, führt zu Doppelgleisigkeiten, längeren Verfahren und widersprüchlichen Auflagen. Eine bundeseinheitliche Harmonisierung und die konsequente Konzentration der Genehmigungsverfahren würde nicht nur die Verwaltungseffizienz steigern, sondern auch den unionsrechtlichen Anforderungen an ein kohärentes, transparentes und verhältnismäßiges Regelungssystem entsprechen (vgl. Art 41 GRC – Recht auf gute Verwaltung). Damit könnten		
--	--	--	--

Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;	Wettbewerbsnachteile für österreichische Unternehmen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten vermieden und die Ziele der Kreislaufwirtschaft effektiver erreicht werden."		
--	---	--	--

§ 39 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Antragsunterlagen § 39. (1) Dem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen: 1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes; 2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts; 3. die grundbücherliche Bezeichnung der von der	§ 39 Antragsunterlagen "Unterlagen, die die Behörde selbst beschaffen kann, soll diese selbst besorgen: zB Grundbuchsauszug, Wassernutzungen"	§ 39 AWG 2002 – Antragsunterlagen Analog zu § 353 Z 1 lit a GewO sollte § 39 AWG 2002 klarstellen, dass in der Technischen Beschreibung Rahmenangaben zu Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten sowie zu Stoffeigenschaften und -mengen ausreichen. Diese können durch beispielhaft genannte	

Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist; 4. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist; 5. die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen; 6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen; 6a. für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz; 7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;		Maschinen, Geräte oder Ausstattungen samt Gefährlichkeitsmerkmalen ergänzt werden, sofern sie den jeweils höchsten beabsichtigten Auslastungs-, Emissions- oder Gefährlichkeitsgrad berücksichtigen. In der Praxis verlangen die Behörden zunehmend detaillierte Betriebsbeschreibungen, ohne dass dies rechtlich geboten wäre. Teilweise werden sogar Maschinenmarke und exakte Gerätenummer zum Genehmigungsgegenstand erklärt. Dies führt dazu, dass jede noch so unwesentliche Änderung – auch wenn sie für Emissionen oder Auswirkungen bedeutungslos ist – ein Änderungsverfahren auslösen kann. § 39 AWG 2002 – Recht auf nichtamtliche Sachverständige Die unzureichende personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden verursacht	
---	--	--	--

		erhebliche Verzögerungen bei der Bewilligung von Behandlungsanlagen. Im AWG 2002 sollte daher ein Recht der Betreiber vorgesehen werden, auf eigene Kosten nichtamtliche Sachverständige beizuziehen. Einwände: Ein ausschließlich vom Betreiber bezahlter Sachverständiger wird kaum ein Gutachten verfassen, das dessen Interessen widerspricht. Allerdings ist es auch nicht Aufgabe eines Sachverständigen, „gegen den Betreiber“ zu arbeiten, sondern fachlich korrekte Gutachten zu erstellen und damit der Behörde eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu liefern. § 39 Abs. 1 AWG 2002 – Digitale Einreichung Alle Genehmigungsunterlagen sollen digital eingereicht werden können. Der Wegfall der vierfachen analogen Ausfertigung erhöht den Digitalisierungsgrad und stellt die gleichzeitige, rasche Verfügbarkeit	
--	--	--	--

		für alle beteiligten Behörden und Sachverständigen sicher. § 39 AWG 2002 – Antragsunterlagen In Anlehnung an § 353 Z 1 lit a GewO sollte § 39 AWG 2002 klarstellen, dass in der Technischen Beschreibung Rahmenangaben zu Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten sowie zu Stoffeigenschaften und -mengen ausreichend sind. Diese können durch beispielhaft genannte Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sowie Gefährlichkeitsmerkmale ergänzt werden und sollen den höchsten vorgesehenen Auslastungsgrad, die maximale Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad berücksichtigen. In der Praxis verlangen die Behörden zunehmend detaillierte Betriebsbeschreibungen, obwohl dies rechtlich nicht erforderlich ist. Mitunter werden sogar Maschinenmarke und	
--	--	---	--

		Gerätenummer zum Genehmigungskonsens. Dadurch kann jede noch so geringfügige Abweichung ein Änderungsverfahren auslösen – auch dann, wenn sie für Emissionen oder Auswirkungen völlig unerheblich ist. § 39 AWG 2002 – Recht auf nicht amtlichen Sachverständigen Die unzureichende personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden verursacht erhebliche Verzögerungen bei Verfahren zur Genehmigung von Behandlungsanlagen. Im AWG 2002 sollte daher ein Recht der Betreiber verankert werden, auf eigene Kosten nicht amtliche Sachverständige beizuziehen. § 39 Abs 1 AWG 2002 – digitale Einreichung Alle Antragsunterlagen für eine Genehmigung sollen digital eingereicht werden können. Der Wegfall der vierfachen analogen	
--	--	--	--

		Ausfertigung erhöht den Digitalisierungsgrad und stellt die Unterlagen allen beteiligten Behörden und Sachverständigen gleichzeitig und rasch zur Verfügung.	
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3); 9. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen; 10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23; 11. die Identifikationsnummern der Behandlungsanlage im Register.	§ 39 Abs. 1 Z 8 8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3); "Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes als Bestandteil von Antragsunterlagen kann ersatzlos gestrichen werden. Für Betreiber von Abfallanlagen ist der Umgang mit Abfällen ihr tägliches Geschäft. Der Entfall dieser Vorgabe würde den Umfang der Projekte ein wenig verringern, ohne dass		

	dadurch in der Praxis irgendein Schutzziel des AWG weniger verfolgt werden würde." "In der Praxis zeigt sich doch, dass zwar der richtige Umgang mit externen Abfällen bekannt ist, innerhalb der Abfallbetriebe jedoch ein geringeres Bewusstsein vorhanden ist. Deswegen würde ich eine Streichung nicht befürworten."		
--	--	--	--

§ 40 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder	§ 40 Abs. 1 (1) Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten		

Mitverbrennungsanlagen § 40. (1) Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente 1. der Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 1, 2. der Antrag für eine oder Aktualisierung einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, 3. der Antrag für eine oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 47a Abs. 3 oder § 57 Abs. 3 Z 1 bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten	Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente "Die ausschließliche Kundmachung im Internet sollte ausreichend sein." "vorausgesetzt es ist an einer einheitlichen Stelle und nicht willkürlich..." "Dazu könnte/sollte die geplante Veröffentlichungsplattform im RIS verwendet werden"		
---	--	--	--

entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 2 bis 5 erforderlich sind.			
--	--	--	--

§ 41 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Kundmachung der mündlichen Verhandlung § 41. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der	§ 41 Kundmachung der mündlichen Verhandlung "Die Anwendung des § 39 Abs 5 AVG sollte für Abfallanlagenverfahren generell ausgeschlossen		

Internetseite der Behörde kundzumachen.	werden: "Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen, wenn der Bescheid nicht binnen acht Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen wird.""		
---	--	--	--

§ 44 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Probetrieb, Vorarbeiten § 44. (1) Für gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen, ausgenommen Deponien, kann im Genehmigungsbescheid	§ 44 Abs. 1 (1) Für gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen, ausgenommen Deponien, kann im Genehmigungsbescheid		

angeordnet werden, dass die Behandlungsanlage oder Teile dieser Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der Behandlungsanlage oder von Teilen dieser Behandlungsanlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei Verschreibung einer gesonderten Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Für Behandlungsanlagen oder Teile von Behandlungsanlagen, die erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, ist bei der Erteilung dieser Genehmigung die Verschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig. Im Verfahren betreffend	angeordnet werden, dass die Behandlungsanlage oder Teile dieser Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der Behandlungsanlage oder von Teilen dieser Behandlungsanlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. "Der Par. 44 muss nochmal überdacht werden, so dass er wirklich für die Weiterentwicklung von Verfahren einer bestehenden Anlage angewendet werden kann. Das erscheint wichtig, um neue, bisher nicht bekannte Recyclingtechnologien ausprobieren zu können. ZB probeweiser Einsatz bisher nicht genehmigter Schlüsselnummern."		
---	---	--	--

die gesonderte Betriebsgenehmigung haben die im § 42 genannten Personen Parteistellung. Nachbarn kommt Parteistellung zu, wenn sie bereits im Zuge des Errichtungs- oder Änderungsverfahrens Einwendungen erhoben haben.			
(2) Die Behörde kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 37, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung der Behandlungsanlage oder von Teilen dieser Behandlungsanlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn 1. zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten erforderlich sind oder 2. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Behandlungsanlage bei Vorschreibung bestimmter	§ 44 Abs. 2 Z 2 Für die Durchführung der Vorarbeiten ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens zwei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden. "Bitte um Klarstellung, dass der Versuchsbetrieb über die zwei Jahre hinaus verlängert werden kann."		

Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig sein wird. Für die Durchführung der Vorarbeiten ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens zwei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Nicht-Untersagung gemäß den nach § 38 mitanzuwendenden Vorschriften für die Vorarbeiten. Gegen die Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Parteistellung hat nur der Antragsteller.			
--	--	--	--

§ 48 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen § 48. (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr. 325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer	§ 48 Abs. 1 Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. "Ist bei genauer Auslegung nicht erfüllbar und ein k.o. Kriterium für den Weiterbetrieb von bestehenden Deponiestandorten: Eine 20 Jahre alte Deponie kann nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, welcher gem. §43 (2) eingefordert wird. Eine entsprechende Anpassung der Formulierung ist vorzunehmen, um v.a. den Flächenverbrauch zu minimieren." "Ist bei genauer Auslegung nicht erfüllbar und ein k.o. Kriterium für den Weiterbetrieb von bestehenden Deponiestandorten: Eine 20 Jahre alte Deponie kann nicht		
---	---	--	--

zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.	mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, welcher gem. § 43 (2) eingefordert wird. Eine entsprechende Anpassung der Formulierung ist vorzunehmen, um vor allem den Flächenverbrauch zu minimieren."		
§ 48 (2)-(4)		Klarstellung und Sicherstellung Im AWG 2002 finden sich zahlreiche überflüssige Bestimmungen, bei zentralen Fragen ist das Gesetz jedoch auffallend knapp. Ein Beispiel sind die Regelungen zur Sicherstellung: § 48 Abs. 2–4 umfasst lediglich die Vorschreibung, die Berechnung und die Wertanpassung der Sicherstellung. Völlig ungeklärt bleibt hingegen das	

		Vorgehen bei der Inanspruchnahme einer Bankgarantie, etwa im Fall einer Insolvenz der Deponiebetreiberin. Soll die gesamte Garantie gezogen werden oder nur der aktuell erforderliche Betrag? Diese Lücke ist im AWG zu schließen.	
--	--	--	--

§ 50 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Vereinfachtes Verfahren § 50. (1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 38, 39, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden. (2) Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie	§ 50 Vereinfachtes Verfahren "Wünschenwert wäre eine Bestimmung analog zu § 78 Abs 1 GewO 1994, wonach zumindest im vereinfachten Verfahren bereits vor der Entscheidung des		

Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. (3) Ein Bescheid ist innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu erlassen. (4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis	Verwaltungsgerichts unter Einhaltung der Auflagen betrieben werden darf. Eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist hier nicht gerechtfertigt, da Nachbarn im Verfahren ohnehin keine "echte" Parteistellung zukommt; auch aussichtslose Beschwerden (zB vereinfachten Verfahren eigentlich nicht zulässig, Behörde hat Immissionen nicht richtig gewürdigt) führen aber in der Praxis zu weiteren Verzögerungen für die Projektwerber."		
--	--	--	--

4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.			
--	--	--	--

§ 51 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Anzeigeverfahren § 51. (2) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7, 9 und Abs. 4a sind der Behörde anzuzeigen und können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der	§ 51 Abs 2 (2) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7, 9 und Abs. 4a sind der Behörde anzuzeigen und können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden. "Dies ist angeblich rechtlich falsch, da somit z.B. das Arbeitsinspektorat seine		

vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 ist neben den Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, die begründete Darlegung anzuschließen, dass das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird. Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 hat die Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7 und Abs. 4a nur auf Antrag. Im Fall des § 37 Abs. 4 Z 6 und Z 9 bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Reichen bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4, 5, 7, 8, 9 oder Abs. 4a die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht aus, hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen.	eventuell vorliegende Parteistellung nicht wahrnehmen kann. Bitte um rechtliche Prüfung."		
§ 51 (5)		Mobile Abfallbehandlungsanlagen Die Bestimmungen des § 52 AWG, insbesondere Abs. 5, führen dazu, dass wegen der Lärmemissionen so große Mindestabstände	

		vorgeschrieben werden, dass ein Einsatz mobiler Anlagen in Siedlungsräumen praktisch ausgeschlossen ist. Dabei handelt es sich bei mobilen Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Baurestmassen im Wesentlichen um Baugeräte, die zur Umsetzung einer kreislauffähigen Baustelle benötigt werden. Anrainern muss es daher ebenso zumutbar sein, vorübergehend Lärmimmissionen in Kauf zu nehmen, wie sie es bei Baugeräten zur Spundwand-Errichtung oder Betonsäulenherstellung tun. Mindestabstände sollten daher bei einer zeitlichen Begrenzung des Einsatzes – etwa auf maximal 100 Betriebsstunden – entfallen.	
--	--	---	--

§ 52 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen

Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		
	Reaktionen auf Kommentare		
Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen	§ 52 Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen "mobile Anlagen zur stofflichen Verwertung, inklusive der Vorbereitung vor der Verwertung, müssen für nicht gefährliche Abfälle, komplett ausgenommen werden, wenn die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe nicht einer thermischen Verwertung zugeführt werden."		
§ 52. (1) Eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage ist von der Behörde zu genehmigen.	§ 52 § 52. "Es soll in einer ortsfesten Anlage gem. § 37 AWG auch zulässig sein, eine mobile Anlage zu betreiben, die eine Bewilligung nach § 52 verfügt, ohne dass die § 37- Genehmigung anzupassen ist."		

	"Sollte durch § 53 Abs 1 gedeckt sein. Wiederkehrende Aufstellung unterliegt jedoch den Genehmigungspflichten gem. § 37"		
(5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Jedenfalls sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.	§ 52 Abs 5 (5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. "Diese Bestimmung führt in der Praxis dazu, dass hinsichtlich Lärmemissionen der Anlage bzw. verträgliche Lärmimmissionen bei den Anrainern so große Mindestabstände für den Betrieb der Anlage vorgeschrieben werden, dass eine Verwendung der Anlage in Siedlungsräumen de facto nicht möglich ist. - Eine mobile Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen ist jedoch de facto nichts anderes als ein Baugerät, welches zur Umsetzung einer		

	(kreislauffähigen) Baustelle eingesetzt wird. Es muss den Anrainern genauso zumutbar sein, dass es für eine gewissen Zeit zu Lärmimmissionen kommt, wie Anrainer auch akzeptieren müssen, dass große Baugeräte wie etwa zur Spundwand-Errichtung oder Betonsäulenherstellung Lärm erzeugen der belästigend sein kann."		
--	--	--	--

§ 53 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Aufstellung von mobilen Behandlungsanlagen § 53.	§ 53 Aufstellung von mobilen Behandlungsanlagen "Hier ist eine Konkretisierung der "sechs Monate"		

	erforderlich. Betriebsunterbrechung? Stunden? Ab Aufstellung? bzw. wäre eine Angabe in Betriebsstunden zielführender. Weiterführend wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, ob bzw. wie mobile Anlagen auf Standorten, die nach §37 AWG genehmigt sind, betrieben werden dürfen. Uns sind Bescheide nach §52 bekannt, in denen der Betrieb derartiger Geräte auf Standorten nach §37 per Auflage ausgeschlossen wird." "Eine Anlage nach § 37 AWG 2002 muss allerdings nicht zwangsläufig dazu geeignet sein, dass zB gefährliche Abfälle mit mobilen Anlagen behandelt werden." 18.08.2025 um 10:44 1 Zustimmung erhalten hat. "Im § 37 Bescheid müssen die zum dauerhaften Betrieb		
--	--	--	--

	beabsichtigten (mobilen) Anlagen betrachtet und (falls erforderlich auch mit Auflagen) berücksichtigt werden. Der dauerhafte Betrieb irgendeiner, im § 37 Bescheid nicht genehmigten mobilen Anlage sollte auch weiterhin nicht zulässig sein. ABER die Ergänzung einer zusätzlichen mobilen Anlage auf einer stationären § 37 Anlage sollte nur anzeigepflichtig sein." "Hierzu gibt es bereits genügend Judikatur. Wenn die mobile Anlage mit einer stationäre vergleichbar ist, ist sie keine mobile Anlage mehr. Hierzu genügt die wiederkehrende Inbetriebnahme - unabhängig davon, ob die mobile Anlage irgendwann 6 Monate am Stück aufgestellt war. Mobile Anlagen, die auf einer stationären AWG-Anlage		
--	---	--	--

	betrieben werden sollen, sind als stationäre Anlagen zu genehmigen, da der Einsatz derselben ohne Genehmigung konsenswidrig wäre. Wir könnten uns die Genehmigungsverfahren sparen, wenn jeder Betrieb mobile Anlage nach Belieben aufstellen könnte. Die Emissionen insgesamt sind ja genau das, was im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu betrachten sind und auf deren Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen zu prüfen sind." "Auch wenn es schon "genügend Judikatur" dazu gibt, sollten die Bestimmung im AWG konkretisiert werden! Wir erleben zu oft, dass Genehmigungsbehörden und LVwG die Bestimmungen unterschiedlich auslegen, es zu unterschiedlichen Judikaturlinien kommt oder Höchstgerichte diese komplett		
--	--	--	--

	umdrehen. Die Wirtschaft braucht Rechtssicherheit!"		
(1) Der Inhaber einer Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 ist berechtigt, die mobile Behandlungsanlage an einem gemäß der Genehmigung in Betracht kommenden Standort längstens sechs Monate aufzustellen und zu betreiben.	§ 53 Abs. 1 (1) Der Inhaber einer Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 ist berechtigt, die mobile Behandlungsanlage an einem gemäß der Genehmigung in Betracht kommenden Standort längstens sechs Monate aufzustellen und zu betreiben. "Ergänzen, dass keine gesonderte Anzeigepflicht gegenüber den Behörden für das Aufstellen der Anlage besteht." "Da eine Anzeigepflicht nur bei expliziter Anordnung erforderlich ist, bedarf es keine Klarstellung, da diese hier eben nicht vorhanden ist."		

§ 54 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
------------------------------	-------------------------	----------	---------

Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe § 54. (1) Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von 1. öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, einschließlich jener, in denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle durchgeführt wird oder 2. öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden. Eine Einschränkung der Kapazität ist der	§ 54 Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe "Die Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft zeigt, dass auch abseits vom Problemstoffbegriff immer wieder ein Bedarf aus der Bevölkerung gegeben ist, gefährliche Abfälle auf einem Altstoffsammelzentrum abzugeben - insbesondere für Kleinmengen aus privaten Haushalten. Beispielsweise seien hier XPS-Platten, Mineralwolle, Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften oder Pflanzenschutzgebinde genannt. Die Einschränkung des §54 auf Problemstoffe sollte daher auf den Begriff „gefährliche		

Behörde zur Kenntnis zu bringen. Sofern eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, unterliegt die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung der Genehmigungspflicht gemäß § 37. (1a) Die Genehmigung des öffentlichen Altstoffsammelzentrums für Siedlungsabfälle umfasst auch die Lagerung von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen, die im privaten Haushalt angefallen sind und in haushaltsüblichen Mengen übernommen wurden. (2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist binnen drei Monaten erforderlichenfalls unter Vorschreibung der geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist die Errichtung und der Betrieb zu untersagen. (3) Die Behörde hat die weitere	Abfälle“ ausgeweitet werden. Da sonst eine doppelte Genehmigung §37 und §54 für ASZ erforderlich wäre, um der Bevölkerung hier ein niederschwelliges Angebot für die Abgabe solcher Abfälle anbieten zu können. Im Gleichklang ist die Einschränkung der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen auf jene aus „privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen“ einschränkend und erfüllt nicht mehr die Anforderungen einer modernen kommunalen Abfallwirtschaft. Vielfach gibt es den wesentlichen Bedarf auch andere Abfälle im Sinne der Daseinsvorsorge und des Bürgerservice durch die Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände zu sammeln um der Bevölkerung hier ein niederschwelliges Angebot zu bieten z.B. PV-Module, BigBags, usw. Unter Abs. 1 Z1 wäre daher der Zusatz „in privaten Haushalten anfallen und in		
---	---	--	--

Durchführung der Sammlung, Lagerung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden. (4) Parteistellung hat der Antragsteller. Neben dem Antragsteller hat das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.	haushaltsüblichen Mengen übernommen werden“ zu streichen. " "Nachdem der Großteil der Problemstoffe kostenlos übernommen werden muss, sollte die "haushaltsübliche Menge" belassen werden, um eine Systemausnutzung zu vermeiden. Den Gemeinden sollten auf Basis der Gegebenheit vor Ort (Größe ASZ, wirtschaftlicher Spielraum der Gemeinde, Struktur der Gewerbebetriebe, usw.) ausreichend Spielraum zur Gestaltung bleiben und keine zusätzlichen Zwangsbelastungen auferlegt werden. " "Die Streichung der "haushaltsähnlichen Mengen" im Bereich der kommunalen Übernahme von Problemstoffen birgt die Gefahr der fehlenden Kontrolle gewerblicher (nicht		
---	--	--	--

	haushaltsähnlichen Mengen - wieviel ? je Abfallart unterschiedlich ! nicht definiert !) nach der Abfallnachweisverordnung. Jeder Betrieb hätte das Argument ordnungsgemäß bei der kommunalen Sammelstelle abgegeben zu haben. Ich kenne noch die Intentionen aus dem Sonderabfallgesetz BGBL. 186/1983. Anmerken darf ich auch, dass die Kapazitätsgrenzen sowohl getrennt nach Abfallarten und Mengen, aber auch aus fachlich personeller Sicht bereits an der Belastungsgrenze angekommen sind."		
--	---	--	--

§ 55 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		

	Reaktionen auf Kommentare		
Erlöschen der Genehmigung § 55. (2) Die Behörde hat über Antrag die Frist zur Inbetriebnahme der Behandlungsanlage auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung der Behandlungsanlage auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht rechtzeitig möglich ist. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.	§ 55 Abs. 2 (2) Die Behörde hat über Antrag die Frist zur Inbetriebnahme der Behandlungsanlage auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung der Behandlungsanlage auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht rechtzeitig möglich ist. "Bitte Klarstellung, dass nach den zwei Jahren eine mehrmalige Verlängerung möglich ist, zB wenn sich der Stand der Technik in den wesentlichen Bereichen nicht geändert hat."		

§ 62 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen

Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		
	Reaktionen auf Kommentare		
Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase § 62.	§ 62 Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase "Intervall für § 62 AWG-Kontrollen angleichen Abfallbehandlungsanlagen unterliegen gemäß § 62 AWG mindestens alle fünf Jahre einer behördlichen Fremdkontrolle. In der Praxis wird diese Kontrolle häufig – und sinnvollerweise – mit den regelmäßig statt-findenden Umweltinspektionen kombiniert. Allerdings: Das aktuelle Fünfjahres-Intervall führt dazu, dass § 62-Kontrollen teilweise losgelöst und zusätzlich zu Umweltinspektionen stattfinden müssen – mit doppeltem Aufwand für Anlagenbetreiber und Behörden.		

	Eine einfache Anpassung würde Abhilfe schaffen: Würde das Kontrollintervall von 5 auf 6 Jahre verlängert, könnten § 62-AWG-Kontrollen künftig immer gemeinsam mit den im Zwei- oder Dreijahresrhythmus vorgesehenen Umweltinspektionen erfolgen. Denn: 6 ist Vielfaches von 2 und 3 – ein gemeinsamer Termin wäre somit planbar, effizient und voll rechtskonform."		
(1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. IPPC-Behandlungsanlagen sind entsprechend den Fristen gemäß § 63a Abs. 4 zu überprüfen.	§ 62 Abs. 1 (1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. "Intervall auf 6 Jahre ausdehnen, damit ist eine Harmonisierung mit der idR dreijährigen Überprüfung der IPPC-Anlagen gegeben."		

§ 63 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		
	Reaktionen auf Kommentare		
Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie § 63. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig.	§ 63 Abs 1 Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. "Bitte ergänzen: Sofern bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt werden, genügt eine Protokollierung in der Verhandlungsschrift. Die Einbringung ist ab diesem Zeitpunkt zulässig."		

Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.			
---	--	--	--

§ 64 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage § 64. (2) Der Wechsel des Inhabers ist vom nunmehrigen Inhaber zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Inhaber gegenzuzeichnen.	§ 64 Abs. 2 (2) Der Wechsel des Inhabers ist vom nunmehrigen Inhaber zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Inhaber gegenzuzeichnen. "Was, wenn der vorige Inhaber nicht mehr greifbar ist? Einfügung "tunlichst""		

	"Irgendeinen Nachweis für den Erwerb der Anlage muss es ja geben. Daher sollte nicht der vorherige Inhaber gegenzeichnen müssen, sondern lediglich ein Nachweis für den Inhaberwechsel vorgelegt werden müssen."		
--	---	--	--

§ 67 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
7. Abschnitt - Grenzüberschreitende Verbringung Notifizierung bei der Ausfuhr § 67. (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1	§§ 67 und 68 Notifizierung bei der Ausfuhr § 67 Notifizierungsunterlagen § 68		

notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu notifizieren. Dieser Antrag hat elektronisch über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen. (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und eine Abschrift an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden. Diese Übermittlung kann bei Vorliegen der Zustimmung der betroffenen zuständigen ausländischen Behörde gemäß Art 26 Abs. 4 der EG-VerbringungsV elektronisch erfolgen. Notifizierungsunterlagen § 68. (1) Die Notifizierung erfolgt mithilfe des Notifizierungsformulars gemäß Anhang IA und des Begleitformulars gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV. Der Notifizierende hat dazu zu übermitteln:	"Ein wesentliches Potenzial zur Entlastung von Verwaltung und Wirtschaft liegt in der Vereinheitlichung der abfallrechtlichen Verfahren auf EU-Ebene. Anstelle der derzeitigen Vielzahl länderspezifischer Meldepflichten sollte ein einheitliches europäisches Portal nach dem „One-Stop-Shop“-Prinzip geschaffen werden, das sämtliche Verfahren bündelt und für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Damit würden Doppel- und Mehrfachmeldungen vermieden und die Transparenz wesentlich erhöht. Darüber hinaus sollte eine gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, um parallele Verfahren mit divergierenden Anforderungen unterschiedlicher Behörden zu verhindern. Begleitend ist eine verpflichtende Umstellung auf elektronische Nachweise und		
--	--	--	--

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbehandlung; 2. den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle in deutscher oder englischer Sprache und die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; 3. eine Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls; 4. eine Sicherheitsleistung (insbesondere eine Bankbürgschaft oder Bankgarantie) oder eine Versicherung gemäß Art. 6 der EG-VerbringungsV bei der Verbringung aus Österreich im Original, bei der Einfuhr nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich aus und nach Drittstaaten im Original oder in Kopie; 5. den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel im Falle des Transports gefährlicher Güter; 5a. die Nachweise gemäß § 69 Abs. 10 AWG 2002; 6. im Fall einer alternativen Behandlung von POP-Abfällen	Dokumentationen anstelle papierbasierter Verfahren sinnvoll, um die Nachvollziehbarkeit und Effizienz zu steigern. Schließlich sollte eine einheitliche Einstufung von Abfällen innerhalb der EU sichergestellt werden: Wird ein Abfall in einem Mitgliedstaat als „nicht gefährlich“ eingestuft, so sollte diese Qualifikation automatisch unionsweit gelten. Nationale Sonderregelungen – wie sie insbesondere durch „Gold-Plating“ in Österreich vorkommen – führen hingegen zu Wettbewerbsnachteilen, hemmen die Kreislaufwirtschaft und widersprechen dem Ziel eines funktionierenden Binnenmarktes."		
---	--	--	--

gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit Anhang V Teil 2 der EG-POP-V den Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b Z i der EG-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt. Falls die Zustimmung der betroffenen zuständigen ausländischen Behörde zur elektronischen Übermittlung der Notifizierung nicht vorliegt, ist für diese Behörde eine Abschrift der Notifizierung gesondert zu übermitteln. (2) Das Notifizierungs- und das Begleitformular und sonstige Dokumente und Unterlagen, die vom Notifizierenden übermittelt werden, haben in deutscher oder englischer Sprache vorzuliegen. Liegen die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.			
--	--	--	--

§ 69 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentierte Textstelle Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare	Beiträge	Notizen
Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote § 69. (3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind nur 1. Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 oder 2. rücknahmeberechtigten Abfallsammlern oder -behandlern gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 in Bezug auf jene Abfälle, für die sie rücknahmeberechtigt sind, 3. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 oder 4. dem Abfallersterzeuger, sofern der Abfallersterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt, zu erteilen.	§ 69 Abs. 3 Z 1 1. Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 oder "Hier sind die nach § 24a Abs. 2 erlaubnisbefreiten Personen als Antragsberechtigte zu ergänzen."		
(10) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer	§ 69 Abs. 10 (10) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr		

Transportstrecke auf der Straße von über 1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023, 2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024, 3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2026, haben per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und	als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über "Der Abfalltransport auf Schiene ist aus Mangel an verfügbaren Transportkapazitäten, Gleis- und Hubinfrastruktur sowie effizienten Umschlagmodellen nicht möglich – wie auch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der NEOS aus dem BMK zeigt. Die Neos kommen zum Schluss, dass bei 97 Prozent der Abfragen, die der Bahnpflicht unterliegen, die Eisenbahnunternehmen keine Kapazitäten für den Abfalltransport bereitstellen konnten. Dass es "Nachschärfungsbedarf" gibt, hat das Klimaministerium bereits eingeräumt. Dazu kommen hoher Administrationsaufwand bei Unternehmen und hohe Verwaltungskosten auf Seiten des Bundes: Für u.a. Plattform und Schnittstellenanbindung betrugen die Kosten 1,15 Mio.		
---	--	--	--

Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Als Nachweis darüber, dass keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, gilt ausschließlich die Bestätigung durch die digitale Plattform. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung ist unter Beiziehung der Bundeswettbewerbsbehörde ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchzuführen.	EUR, laufende Betriebskosten betragen rd. 8.000 EUR im Monat. Ein Ersatz der AWG-Bestimmungen zum Abfalltransport auf Schiene ist daher zwingend notwendig. Das System der Kilometergrenzen hat sich als nicht praktikabel erweisen. Eine praxisnahe Alternative ist notwendig. Empfehlungen: • Streichen der Kilometergrenzen (300 km, 200 km und 100 km) und Beenden der Plattformabfragen: Die verpflichtenden Plattformabfragen auf der Website: www.aufschiene.gv.at müssen beendet werden. Kaum erfolgreiches Matching bei hohem administrativem Aufwand für Unternehmen und hohen Kosten für BMK. • Ende der Benachteiligung von Sekundärrohstoffen (Abfall / recycelten Materialien) gegenüber Primärrohstoffen, die keiner Verpflichtung zum Transport per Bahn unterliegen.		
---	--	--	--

	• Förderung des Abfalltransports per Bahn durch direkte (steuerliche) Anreize für Unternehmen bzw. für die Sekundärrohstoffe (gegenüber Transport per LKW). • Einrichtung einer freiwilligen Transportquote per Bahn und Ersatz des Kilometermodells: In Gesprächen mit Industrie (Empfänger) und Abfallwirtschaft soll eine freiwillige Mindestquote für den Abfalltransport per Bahn über einen definierten Zeitraum verhandelt werden. • (Finanzielle) Unterstützung in der Entwicklung von Alternativ-modellen." "Der oben angeführte Kommentar ist eine politische Meinung, die den Klimaschutz ausklammert. Dem kann in vielen Punkten widersprochen werden." "Die Anmerkungen hierzu wurden im gleichen Sinn bereits beim §15(9) geschrieben:		
--	--	--	--

	Bahntransporte waren eigentlich schon vorher im AWG verankert, allerdings mit Vorgaben, welche in AT eigentlich ohnehin keine Relevanz hatten. Eine vollständige Abkehr wäre ein Rückschritt und nicht sinnvoll, sehr wohl aber die Diskussion betreffend der Mengen- und Kilometergrenzen (zB 25 Tonnen und 200km...). Die (unter Teilnahme der Abfallwirtschaft und der Bahnunternehmen) eingeführte Restriktionsliste (wo etliche Abfälle bereits vorab von der Verpflichtung ausgenommen wurden), und die Plattform, welche im Wesentlichen ein Konstrukt zur Erlangung der Ausnahme aber auch zum Verbinden mit den Bahnunternehmen (welche sonst nicht immer einfach zu erreichen sind) darstellt, sind viele Möglichkeiten der Verlagerung von der Straße auf die Schiene zu "entkommen". Dass 97% der Anfragen auf		
--	---	--	--

	der Plattform abgelehnt oder nicht beantwortet werden liegt sicherlich auch darin, dass die Plattform dazu dienst aus der Verpflichtung zu kommen. Des weiteren wäre es interessant, wie viele Transporte auf Schiene außerhalb geklärt und auch umgesetzt werden oder aber auch wie die Anfragen teilweise gestellt werden (vermutlich in einigen Fällen auch so, dass die Durchführbarkeit ohnehin nicht gegeben wäre...)."		
--	---	--	--

§ 70 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 70ff		Notifizierungen uneinheitlich und aufwändig Bei Abfallnotifizierungen kommt es	

		regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen, da Herkunfts- und Zielländer unterschiedliche Auffassungen vertreten – etwa zur Auslegung zulässiger Verwertungen oder Beseitigungen und zu den anzuwendenden Grenzwerten. Erforderlich sind daher klare europäische Vorgaben oder eine Regelung, wonach etwa das Zielland die Entscheidungsbefugnis erhält, um zeitaufwändige Diskussionen auf Ministerebene zu vermeiden.	
--	--	--	--

§ 71 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
§ 71a (4)		§ 71a Abs 4 AWG 2002 Die Zertifizierung nach ISO 14001 sollte als ausreichender Nachweis für die Vorabzustimmung gelten, ohne Eintragung ins UMG-Register (EMAS-Gleichstellung).	

§ 75 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
8. Abschnitt - Behandlungsaufträge, Überprüfung Überprüfungspflichten und -befugnisse § 75. (1) Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffen, Abfallsammler und -behandler regelmäßig angemessen zu überprüfen. Abfallsammler und -behandler von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sind längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Die jeweils zuständige Behörde hat im Rahmen der Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Abfallbesitzer im Register	§ 75 Überprüfungspflichten und -befugnisse "Doppelprüfungen in § 75 AWG abschaffen Gemäß § 75 AWG müssen Abfallsammler und -behandler zumindest alle fünf Jahre einer behördlichen Fremdkontrolle unterzogen werden. Dabei prüfen die Landesbehörden auch Angaben zu ausländischen Partnerbetrieben – etwa Entsorgungsanlagen im EU-Ausland. Diese Daten wurden jedoch bereits im Zuge des Notifizierungsverfahrens durch das zuständige Bundesministerium sorgfältig		

gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und die standortbezogenen Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 zu prüfen. (2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß den §§ 11a, 13 bis 13f, § 13j, den §§ 13m bis 13q, § 14b, § 14c, § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 und von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 und § 14a betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren oder elektrische und elektronische Geräte festgelegt sind, obliegt der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Weiters ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie befugt, Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig ist, und im Zusammenhang mit den der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,	geprüft und freigegeben. Die erneute Kontrolle derselben Informationen durch die Länder ist daher doppelt – und bringt weder Mehrwert noch zusätzliche Rechtssicherheit. Diese redundante Praxis bindet behördliche Kapazitäten, verzögert Verfahren und verursacht unnötigen Aufwand auf Seiten der Unternehmen" "Ganz dieser Meinung bin ich nicht, da die Abfall-Bilanzaufzeichnungen mengenmäßig grundsätzlich mit den Notifizierungen übereinstimmen müssten (ausgenommen "selbst erzeugte" Abfälle, die ins Ausland exportiert wurden), was aber vielfach nicht der Fall ist. Somit ist die Doppelprüfung hier sinnvoll."		
--	---	--	--

Innovation und Technologie zu übermittelnden Meldungen durchzuführen. (2a) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen nach Abs. 2, insoweit nicht Amtssachverständige mit der entsprechenden fachlichen Prüfung beauftragt werden, geeignete Prüforgane durch Bescheid bestellen. Als solche kann eine natürliche oder juristische Person bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage privaten Rechts. (3) Entstehen bei der Überprüfung besondere Kosten, insbesondere durch Heranziehung von Sachverständigen oder Prüforganen, so können die durch			
---	--	--	--

dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen durch Bescheid der Behörde, welche die Überprüfung vorgenommen hat, zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden, wenn die Überwachung Anlass zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben und zu einer rechtskräftigen Bestrafung geführt hat.			
(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind 1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, 2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 82,	§ 75 Abs. 4 Z 1 (4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist, sind 1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, "Ergänzen, dass bei den Kontrollen darauf zu achten ist, ob überhaupt Vertretungsbefugte vor Ort sind. Kontrollen ohne anwesende Vertretungsbefugte sollten nur bei Gefahr in Verzug erfolgen." "derzeitige Regelung ausreichend. Siehe weiter unten in dieser Bestimmung..."		

	"Wichtiger wäre, dass die verwaltungsrechtlich Verantwortlichen (insb. der Abfallrechtliche Geschäftsführer) dabei sind."		
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 83 und die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Prüforgane befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber einer Anlage oder der	§ 75 Abs. 4 Z3 und die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Prüforgane befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. "Drohnenbefliegungen sind hier zu ergänzen. Derzeit findet das im rechtsfreien Raum statt."		

Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebs nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane und Sachverständigen und Prüforgane haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.			
Pilotprojekte § 75a. (1) In Pilotprojekten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Zwecke der Verbesserung der Kontrolle von Abfalltransporten sowie zur Reduktion von Verwaltungskosten können Daten über Abfalltransporte im Wege des elektronischen Registers verwendet, insbesondere übermittelt, werden. Im Rahmen dieser Projekte kann das Mitführen und Übermitteln von Informationen und Dokumenten auch gemäß EG-	§ 75a Pilotprojekte "Das vollelektronische Begleitscheinverfahren (VEBSV 2.0) ist ein Pilotprojekt gemäß § 75a AWG 2002 und ermöglicht die papierlose Abwicklung des Begleitscheinverfahrens. Das Einpflegen einer VEBSV Schnittstelle in bestehende Softwarelösungen sollte noch stärker durch den Gesetzgeber forciert werden – gegebenenfalls ist diese auch		

VerbringungsV entsprechend Art. 26 dieser Verordnung in elektronischer Form erfolgen. (2) In Pilotprojekten der zuständigen Behörden zum Zwecke der digitalen Abwicklung von Verfahren betreffend Genehmigungen von Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37, 52 und 54 hat sich der Antragsteller vor Antragstellung im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren und den Standort mit Adress- und Geodaten sowie die Behandlungsanlagen, insbesondere unter Angabe der Anlagentypen und der Geodaten, im Register einzutragen. Digitale Antragsunterlagen sind abweichend von § 39 in einfacher Ausfertigung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zusätzlich zu den Antragsunterlagen sind die zu behandelnden Abfallarten bzw. Abfallartenpools und die jeweils zugehörigen Behandlungsverfahren in einem von der zuständigen Behörde bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind inhaltlich idente Mehrstücke von übermittelten Unterlagen in einem bearbeitbaren Datenformat	für verbindlich zu erklären - um dieses Projekt der Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung weiter zu stärken." "Grundsätzlich ist es sehr sinnvoll das Begleitscheinwesen zu digitalisieren und im Zuge dessen vielleicht auch rechtssicher zu gestalten. allerdings ist es dafür erforderlich auch die Unternehmen, welche tagtäglich mit diesem System arbeiten müssen in den Prozess miteinzubinden. Das System kann nur dann gut funktionieren und akzeptiert werden, wenn alle dahinterstehen, die Praxis ausreichend berücksichtigt und abgebildet wurde und ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist (jeder muss das System für sich nutzen und es sich leisten können!). Eine gesetzliche Vorgabe mit einem definierten Stichtag zur Umstellung wird notwendig sein."		
---	--	--	--

zu übermitteln. (3) In Pilotprojekten der zuständigen Behörden zum Zwecke der digitalen Abwicklung von Erlaubnisverfahren gemäß § 24a hat sich der Erlaubniswerber vor Antragstellung im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren und die Daten gemäß § 21 Abs. 1 in das Register einzutragen.			
--	--	--	--

§ 78 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
9. Abschnitt - Übergangsbestimmungen Allgemeine Übergangsbestimmungen § 78. (23) Wenn eine gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage am 17.	§ 78 Abs. 23 (23) Wenn eine gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage am 17. September 2013 über keine Genehmigung gemäß § 37 verfügt, jedoch eine Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO 1994, gemäß §§ 119		

September 2013 über keine Genehmigung gemäß § 37 verfügt, jedoch eine Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO 1994, gemäß §§ 119 ff Mineralrohstoffgesetz, oder gemäß §§ 31a, 32 Abs. 2 lit. c, 34 und 38 WRG 1959 und alle sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen vorliegen, gelten diese entsprechend ihrem Umfang als Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn bis 31. Dezember 2021 ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 Z 2 über den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und der Anlagenkapazität beim Landeshauptmann gestellt wird. Die im § 42 genannten Parteien, die nicht im Genehmigungsverfahren gemäß §§ 74 ff GewO 1994, §§ 119 ff des Mineralrohstoffgesetzes oder gemäß §§ 31a, 32 Abs. 2 lit. c, 34 und 38 WRG 1959 und in allen sonstigen Genehmigungsverfahren beteiligt waren, haben im Feststellungsverfahren Parteistellung. Ergibt sich aus Anlass des Feststellungsverfahrens, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden	ff Mineralrohstoffgesetz, oder gemäß §§ 31a, 32 Abs. 2 lit. c, 34 und 38 WRG 1959 und alle sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen vorliegen, gelten diese entsprechend ihrem Umfang als Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn bis 31. "Die „Sanierungsregelung“ des § 78 Abs. 23 ist wieder zu aktivieren. Es erscheint nicht zwingend notwendig, diese Regelung mit einer Befristung zu versehen; der erstmalige Probelauf der Bestimmung hat ja gezeigt, dass auch nach Ablauf der Frist die Notwendigkeit der Überleitung von Anlagen bestand. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Sanierungsbestimmung ist schon alleine deshalb auszuschließen, weil die Regelung ja ohnedies an den Zeitpunkt der Novelle anknüpft. Gleichzeitig ist in allen		
--	---	--	--

Interessen trotz Einhaltung der in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde gemäß § 62 Abs. 3 die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben.	Übergangsbestimmungen (§ 78 Abs. 17, 18 und 23) die sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung auf gewerbliche Betriebsanlagen aufzuheben. "		
--	---	--	--

§ 79 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
§ 79		Lithium-Ionen-Akkus und Brandgefahr Brände durch Lithium-Ionen-Akkus sind seit rund einem Jahrzehnt ein ungelöstes Problem – nicht nur in Österreich. Die Gefahr nimmt weiter zu. Daher schlage ich vor, für das falsche Entsorgen dieser potenziellen Brandherde eine	

		empfindliche Strafe einzuführen. Eine Sanktion von € 5.000 pro Fehlwurf würde eine deutliche Abschreckung schaffen. Perspektivisch könnte ein „Akku-Radar“ entwickelt werden, um die Entsorgung ähnlich wie im Straßenverkehr systematisch zu kontrollieren.	
§ 79 ff		Strafhöhen Für eine wirksame Abfall- und Kreislaufwirtschaft sind die Strafsätze zu erhöhen. Eine Höchststrafe von 41.200 € bei Verstößen im Umgang mit POP-Abfällen ist unzureichend, ebenso sind viele andere Strafraumen nicht abschreckend genug.Kommentare dazu: Bei Veranstaltungen von ÖWAV, VOEB, WKO u. a. entsteht zunehmend der Eindruck, die Abfallwirtschaft stehe unter Generalverdacht. Ein Behördenvertreter meinte etwa: <i>„Jeder Abfall sucht sich das billigste Loch, egal wo auf der Welt.“</i> Das trifft auf wenige schwarze Schafe zu, nicht aber auf die Mehrheit der Betriebe.	

		Statt pauschal Strafhöhen zu erhöhen, sollte unterschieden werden: Bei Vorsatz sind strengere Strafen gerechtfertigt, bei Fehlern aus Unwissenheit oder menschlichem Versagen reichen die bestehenden Strafraumen. Die Regulierungsflut wächst enorm: 1990 hatte das AWG 23 Seiten, heute 142, der Kodex Abfallrecht sogar rund 1.670 Seiten. Auch beim ADR/Gefahrgut führt das Aufsummieren von Strafen oft zu Übertreibungen – selbst bei Verstößen ohne jede Umweltrelevanz, wie Batterien, die 1 cm über eine Box hinausragen, obwohl Container und Sicherung keine Gefahr zulassen. Solche Fehler sind trotz Schulungen unvermeidlich. Fazit: Höhere Strafen bei Vorsatz – ja. Bei menschlichem Versagen ohne Umweltfolgen – nein. Im Gewerberecht galt für leichte Verstöße der Ansatz „beraten statt strafen“. Angesichts der Komplexität des AWG ist davon auszugehen, dass viele Tatbestände zwar sanktioniert werden können, aber keine umweltrelevante Wirkung haben –	
--	--	---	--

		etwa ein fehlerhaft ausgefüllter Anhang 7 (Grüne Liste). Für solche leichten Verstöße erscheint „beraten statt strafen“ sinnvoller: Wenn die Behörde Betriebe informiert und unterstützt, wie sie rechtssicher handeln können – also als Partnerin auf Augenhöhe –, ließe sich deutlich mehr erreichen. Dies gilt ausdrücklich nur für leichte Vergehen, nicht für vorsätzliches Handeln oder Fälle mit Umweltgefährdung.	
10. Abschnitt - Schlussbestimmungen Strafhöhe § 79. (5) Wer Altspeisefette und -öle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 6 sammelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 70 € zu bestrafen ist.	§ 79 Abs. 5 (5) Wer Altspeisefette und -öle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 6 sammelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 70 € zu bestrafen ist. "Strafhöhe von bis zu 70€ wird nicht abschreckend wirken im Bezug auf den möglichen Verkaufserlös" "Ist eine solche Regelung relevant? Gibt es dazu Anwendungen? Aber wenn das in erster Linie für den Sammler zutrifft, z.B.		

	er entsorgt den Abfall an unbefugte Übernehmer, dann ist die Strafhöhe an die falsch gesammelte oder verwertete Menge zu koppeln. Sonst sind 70 € nicht annähernd verhältnismäßig."		
--	---	--	--

§ 87 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Beschwerde und Revision § 87c. (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann innerhalb der gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 VwGVG festgelegten Frist gegen Bescheide, mit denen Abweichungen gemäß § 43 Abs. 5 zugelassen wurden, Beschwerde an das	§ 87c Abs. 2 (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann innerhalb der gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 VwGVG festgelegten Frist gegen Bescheide, mit denen Abweichungen gemäß § 43 Abs. 5 zugelassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.		

Verwaltungsgericht erheben. Weiters kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Wahrung einer einheitlichen Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Einhaltung unionsrechtlicher Vorschriften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Verwaltungsbehörde die Zustellung eines auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides, ausgenommen Erlaubnisbescheide gemäß § 25a Abs. 1, binnen drei Monaten ab Erlassung verlangen und innerhalb der gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 VwGVG festgelegten Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.	"Abs. 2 und 3 streichen. Die Länder leisten gute Arbeit, eine Kontrolle durch das BMLUK bringt keinen Mehrwert."		
---	---	--	--

Anhang 1 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen

Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		
	Reaktionen auf Kommentare		
Anhang 1b - Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2a 9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden; 10. Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderne Recycling- und Generalüberholungstechnologie;	Anhang 1b Z 9 9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden; "Wiederverwendung ist dem Recycling vorzuziehen (Abfallhierarchie), das sollte auch in der Formulierung berücksichtigt werden." Anhang 1b Z 9 und 10 9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden; 10. 10. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Minderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die ökologisch		

	nachteilig sind; Packstoffsteuer; Ressourcensteuer; Einwegsteuer" "Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sind begrüßenswert."		
--	---	--	--

Anhang 2 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Anhang 2 - Behandlungsverfahren 1. Verwertungsverfahren	Anhang 2 – 1. Verwertungsverfahren 1. Verwertungsverfahren "In den Genehmigungsverfahren wird von manchen Behörden verlangt, dass auch die Unterverfahren (gemäß EDM) pro Schlüsselnummer		

	anzugeben sind. Dies ist im AWG so nicht vorgesehen und für den Betreiber vorab auch sehr schwer anzugeben. Eventuell kann dies unter §39 (Antragsunterlagen) definiert werden, dies würde auch eine Vereinfachung der Antragsunterlagen bedeuten." "Eine Angabe von Behandlungsverfahren in anlagenrechtlichen Verfahren ohne Unterverfahren ist zumeist nicht ausreichend und zielführend. Der Antragsteller sollte schon in der Lage sein, die entsprechenden Verfahren festzulegen. Für eine Vielzahl von Anlagen ist die Ausarbeitung von Abfallartenlisten inkl. Behandlungungsverfahren sinnvoll (und zum Teil schon erfolgt)" "Im § 39 Abs. 1 Z 6 steht "... der Behandlungsverfahren"		
--	---	--	--

	und dies gehört um " gemäß Anhang 2" ergänzt."		
--	--	--	--

Anhang 5 – Zusammenfassung der Beiträge und Kommentare			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
Anhang 5 - IPPC-Behandlungsanlagen Teil 1 Kategorien von Tätigkeiten 5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Z 4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Z 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.	Anhang 5 – Teil 1 Z 5 5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Z 4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Z 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind. "Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, die sich auf "reine" Lager bezieht, die		

	nicht unmittelbar örtlich bei einer Behandlungsanlage positioniert sind. Dies wird von den Behörden unterschiedlich ausgelegt. Wären "reine" Lager von diesem Schwellenwert ausgenommen, wären diese keine IPPC-Anlagen bzw. wären diese auch gem. §37 nach GewO genehmigungsfähig. Dies würde auch bei den AWG-Behörden weniger Aufwand verursachen." "Für die Klarstellung, ja, allerdings dahingehend, dass auch reine Lagerungen IPPC-Anlagen sein können, da es hier um die Risiken bzw. Gefahrgeneigtheit bestimmter Abfälle ab einer bestimmten Menge geht. Es ist völlig irrelevant, was danach mit den Abfällen passiert, wenn man beurteilen muss, ob Lagerungen von bestimmten Abfällen ab einer bestimmten Menge IPPC-relevant sind oder nicht."		
--	--	--	--

1 Allgemein			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen Reaktionen auf Kommentare		
		Regelung Abfallbescheid für kommunale Abfälle Problemstellung: Derzeit fehlt ein eigener §, der die Grundlagen für Abfallbescheide bei kommunalen Abfällen regelt. Dies führt zu uneinheitlichen und teilweise unvollständigen Bescheiden. Damit die gesetzliche Aufzeichnungspflicht erfüllt werden kann, müssen Abfallbescheide auch bei Änderungen neu ausgestellt werden; unentgeltliche Fraktionen sind ebenfalls zu erfassen. Vorschlag: Bei Neubeauftragungen und Änderungen hat die Kommune	

		einen Abfallbescheid auszustellen. Grundlage für österreichweit einheitliche Bescheide soll ein verpflichtendes Formular sein, das mindestens folgende Angaben enthält: • Abfallart • Gebindegröße • Anzahl der Gebinde • Entleerungsintervalle Dies gilt für entgeltliche wie unentgeltliche Entsorgungen. Hinweis: Betrachtung beschränkt sich auf die Abfallangaben.	
--	--	--	--

2 Allgemeine Kommentare und Kommentare (Zusammenfassung jener Themen die oben von den Teilnehmer:innen noch nicht genannt wurden)			
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Kommentierte Textstelle	Beiträge	Notizen
Relevanter Abschnitt mit der kommentierten Textstelle	Kommentare mit Vorschlägen für Textänderungen		

	Reaktionen auf Kommentare		
Beiträge betreffend das AWG		Gewerbesystem – die unsichtbare Lücke Die Umsetzung der aktuellen Regelungen zum Gewerbesystem steckt noch in den Anfängen, doch zeigen sich bereits gravierende Schwächen. Der mühsam errungene Kompromiss zwischen den beteiligten Akteuren erweist sich in der Praxis als wenig wirksam – vor allem beim Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Sammelquoten. Hauptursache ist der starke Einfluss wirtschaftlicher Interessen entlang der gesamten Entsorgungskette, die häufig im Widerspruch zu den Sammelzielen stehen. Verschärfend kommt hinzu, dass behördliche Kontrollen zur Einhaltung der Übergabepflicht an Sammel- und Verwertungssysteme weitgehend fehlen.	

		Damit das Gewerbesystem wirksam und zukunftsfähig wird, braucht es eine gezielte Weiterentwicklung: • Wirksame Kontrollen: Die Übergabepflicht muss regelmäßig behördlich überprüft werden, um die Einhaltung der Regeln zu sichern. • Sanktionen: Gesetzliche Verpflichtungen sind nur glaubwürdig, wenn Verstöße spürbare Folgen haben. • Differenzierte Regelungen: Die Einheitslösung wird den Unterschieden zwischen Materialfraktionen nicht gerecht. Unterschiedliche Quoten und Vorgaben – etwa für Papier und Kunststoff – sind nötig, um praktikable Modelle zu schaffen. Kreislaufwirtschaftsgesetz Weiterentwicklung des AWG zu einem umfassenden	
--	--	---	--

		Kreislaufwirtschaftsgesetz (Neufassung) • Klarere Abgrenzung des Abfallbegriffs (Förderung von Re-Use außerhalb des Abfallregimes) • Vorgaben zur Kreislauffähigkeit und Produktsicherheit (inkl. Verweise auf Öko-Design-VO, Vermeidung von Schäden bei Sammlung/Behandlung, Sicherstellung letzter Senken) • Verpflichtende Rezyklatanteile für neue Produkte (über Verpackungen hinaus) • Lenkungsmaßnahmen: Besteuerung von Primärrohstoffen, Entlastung von Sekundärrohstoffen Mit Standards zur digitalen Zukunft der Kreislaufwirtschaft –	
--	--	---	--

		gemeinsam, offen, wettbewerbsfreundlich Die Initiative des Bundesministeriums, die Digitalisierung in der Abfallwirtschaft voranzutreiben, ist zu begrüßen. Ein moderner, effizienter und transparenter Umgang mit abfallwirtschaftlichen Daten verbessert die Ressourcennutzung, steigert die Verwaltungseffizienz und reduziert Bürokratie. Kritisch sehen wir jedoch die derzeitige Entwicklung – insbesondere die direkte Erstellung und den Betrieb von Datenaustauschservices, Webservices und Anwendungen durch staatliche Stellen. Dies schafft unmittelbare Konkurrenz zur Privatwirtschaft und kann den Wettbewerb erheblich verzerren. Wir schlagen daher vor, dass das BMK – in enger Abstimmung mit allen Stakeholdern – eine branchenweite Standardisierung der IT-Anforderungen vornimmt. Ziel	
--	--	--	--

		ist die Festlegung klarer Rahmenbedingungen, etwa durch: • einheitliche Datenformate • Schnittstellenstandards • Kommunikationsprotokolle • Fristen und Abläufe für den Datenaustausch Best Practices: Die Energiebranche zeigt, wie durch regulatorische Moderation und klare Marktregeln eine einheitliche digitale Infrastruktur entstehen kann, ohne dass staatliche IT-Produkte den Markt betreten. Vergleichbar hat das BMF bei der Umsatzsteuer Schnittstellen definiert, ohne eigene Buchhaltungslösungen zu entwickeln. Auf Basis solcher Standards sollte die Entwicklung marktfähiger IT-Lösungen der Privatwirtschaft überlassen bleiben. Das würde: • den Wettbewerb sichern • Innovationen fördern	
--	--	--	--

		• praxistaugliche, flexible Lösungen ermöglichen Kommunales Eintrittsrecht – Übergangsmaßnahme auf dem Prüfstand Nach deutschem Vorbild sollte das kommunale Eintrittsrecht bereits getätigte Investitionen der öffentlichen Hand in Sammelinfrastruktur absichern. Das deutsche Verpackungsgesetz sah dafür eine zweijährige Übergangsfrist vor. In Österreich hingegen wurde in der AWG-Novelle 2013 keine Frist festgelegt. Die damals schützenswerte Infrastruktur aus 2012 ist längst außer Betrieb, dennoch können bis heute in vielen Sammelregionen (rund ein Drittel der Bevölkerung) keine Ausschreibungen durch Sammel- und Verwertungssysteme erfolgen. Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, ob eine Übergangsregelung ohne ausdrückliche Befristung nach so	
--	--	--	--

		langer Zeit noch gilt. Für Rechtssicherheit und fairen Wettbewerb wäre eine eindeutige Klärung oder zumindest eine rechtliche Einordnung erforderlich: Wann endet eine Übergangsmaßnahme, die von ihrem Charakter her nur zeitlich befristet gedacht war? Kapazitäten der Behörde / Zuständigkeiten Die Amtssachverständigen (ASV) der AWG-Behörden sind in einigen Bundesländern stark ausgelastet. Mitunter verzögert sich die Erlassung von Bescheiden, weil Stellungnahmen fehlen. Zwar wäre eine höhere Zahl an ASV bei den AWG-Behörden erforderlich, dies lässt sich jedoch nicht unmittelbar über das AWG steuern. Im Rahmen einer Novellierung könnten aber Regelungen vorgesehen werden, die unter bestimmten Bedingungen automatisch ASV anderer Behörden (z. B. Bezirksverwaltungsbehörden) einbeziehen – etwa wenn absehbar ist, dass eine Stellungnahme	
--	--	---	--

		aufgrund der Auslastung länger als sechs Monate dauert. Dies könnte zudem vorteilhaft sein, da die örtlichen Gegebenheiten dort oft besser bekannt sind. Harmonisierung mit der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie Im Rahmen der AWG-Novelle sollten Inhalte und Zielsetzungen mit der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie abgestimmt und wechselseitig angepasst werden, um die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung kreislaufwirtschaftlicher Ansätze zu schaffen und zu vereinfachen. Verpflichtung Lager für gefährliche Abfälle Fallen bei Baustellen im Streckengeschäft gefährliche Abfälle an und werden diese direkt einem befugten Sammler übergeben, soll dies auch dann zulässig sein, wenn das Bauunternehmen diese Abfallart nicht im Sammlerbescheid	
--	--	---	--

		angeführt hat, jedoch grundsätzlich als Sammler/Behandler für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zugelassen ist. Der Aufwand, eine zusätzliche Abfallart für ein Lager genehmigen zu lassen, obwohl diese dort nie zwischengelagert wird, ist unverhältnismässig und sollte vereinfacht werden. Zirkelschlüsse Aushubverordnung Im Vorbegutachtungsentwurf der Aushubverordnung vom 11.09.2024 sind mögliche Zirkelschlüsse zu beachten. Abfallrechtsreferent*innentagungen – die unbekannte „Black Box“ Seit mehr als einem Jahrzehnt existiert in Österreich eine völlig intransparente Gruppe – die sogenannten „Abfallrechtsreferent*innen“. Wie bei der Landeshauptleutekonferenz fehlt auch hier jede rechtliche Grundlage. Dennoch werden in ihren Sitzungen rechtlich relevante und für die abfallwirtschaftliche Praxis weitreichende Maßnahmen	
--	--	---	--

		vorbereitet, die – wie mehrfach geschehen – in Form von Durchführungsverordnungen zum AWG (z. B. RecyclinggipsVO, AbfallendeVO für feuerfeste Abfälle) verbindlich umgesetzt wurden. Derzeit werden dort etwa folgende Themen behandelt – ohne öffentliche Information: • Re-Use-Betriebe • Abfallwirtschaftskonzept • Entrümpler • u. a. m. Damit stellen sich zentrale Fragen, die dringend geklärt werden müssen: • Wer organisiert die Treffen und lädt dazu ein? • Wer legt die Tagesordnung fest? • Wie oft tagt diese Gruppe? • Aus welchen Behörden stammen die Teilnehmer*innen?	
--	--	--	--

		• Werden auch externe Personen eingeladen? Falls ja: wer, von welchen Organisationen? Falls nein: warum nicht? • Nach welchen Kriterien werden Teilnehmer*innen bestimmt? • Gibt es eine Definition, wer in Österreich als „Abfallrechtsreferent*in“ gilt? • Welche fachlichen Voraussetzungen sind erforderlich? • Existiert ein Qualifizierungsrahmen? • Warum gibt es seit über zehn Jahren keine öffentlich zugänglichen Protokolle? • Werden überhaupt Protokolle erstellt, und wenn ja: von wem, wo sind sie einsehbar? Über diese seit Jahren bestehenden „Geheimtreffen“ muss endlich	
--	--	--	--

		Transparenz hergestellt werden. Sie beeinflussen – zumindest indirekt – maßgeblich die österreichische Abfallrechtsgestaltung. Neuer Produzentenbegriff der PPWR: Freiwillige Entpflichtung der Abfüller? Mit der PPWR wurde der Begriff des „Produzenten“ neu gefasst. Während die bisherige Definition vor allem Hersteller verpackter Produkte (Abfüller) betraf, umfasst sie nun im Fall von Transportverpackungen auch Hersteller, Importeure und Vertreiber leerer Verpackungen. Anstatt Klarheit zu schaffen, führt diese Erweiterung insbesondere bei Transportverpackungen, die im Binnenmarkt weit verbreitet sind, zu erheblichen praktischen und finanziellen Unsicherheiten: • Transportverpackungen werden oft grenzüberschreitend genutzt.	
--	--	--	--

		• Der Hersteller weiß beim Inverkehrbringen nicht, wo die Verpackung zu Abfall wird. • Leere Verpackungen (z. B. Paletten, Folien) sind noch keine Verpackungen im abfallrechtlichen Sinn, solange sie nicht befüllt werden. Negative Folgen der aktuellen Definition: • Überbewertung der im Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Mengen. • Entpflichtungskosten, die über die tatsächliche Verantwortung hinausgehen. • Verzerrte Recyclingquoten, die nationale und europäische Zielerreichung verfälschen. • Hoher Verwaltungsaufwand für Hersteller, Abfüller sowie	
--	--	---	--

		Sammel- und Verwertungssysteme. • Intransparente Rückerstattung bei grenzüberschreitender Nutzung. Vorschlag: Entpflichtung der Abfüller beibehalten Um die Systemlogik mit realen Marktprozessen in Einklang zu bringen, sollte national zumindest eine freiwillige Entpflichtung der Abfüller vorgesehen werden: • Entlastung der Hersteller, die keinen Einfluss auf Nutzung und Verbleib der Verpackungen haben. • Verantwortung bei jenen Akteuren, die tatsächlich entscheiden, ob Verpackungen im Inland oder Ausland zu Abfall werden – also den Abfüllern. • Reduzierter Verwaltungsaufwand entlang der Lieferkette.	
--	--	---	--

		• Bessere Datenqualität bei Mengenmeldungen durch Nähe zum tatsächlichen Gebrauch. • Vermeidung wirtschaftlicher Verzerrungen zwischen Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Rückerstattungspraxen. Eine solche Regelung widerspricht nicht dem Grundprinzip der erweiterten Herstellerverantwortung, sondern macht es praxistauglich. Sie sollte so gestaltet sein, dass: • Hersteller und Abfüller Vereinbarungen über die Pflichtenübernahme treffen können. • Aufsichtsbehörden Klarheit über die Rollenverteilung erhalten. Entbürokratisierung 1. Klare Fristen für behördliche Stellungnahmen bei Einreichungen, inkl.	
--	--	---	--

		verbindlicher Konsequenzen. 2. Genehmigung von Vorprojekten vor Detailplanung, mit Verweis auf einzuhaltende Normen/Regelblätter. 3. Digital transparente Nachvollziehbarkeit des Verfahrensstands (inkl. Rückmeldungen durch ASV). 4. Generelle Digitalisierung des Einreichverfahrens. 5. Nachweispflichten bündeln und vereinheitlichen (EDM-Abfallbilanz, BH-/TNP-Meldungen, Elektrizitätswesen, BNG, BAES, Zertifizierungen etc.); Abfallbilanz auch für andere Behörden zugänglich machen. 6. Harmonisierung von AWG, TNP-VO und Düngemittel-VO – keine widersprüchlichen	
--	--	--	--

		Klassifizierungen oder überflüssige Komplexität. 7. Kreislaufwirtschaft entlang der gesamten Produktkette fördern: Vorgaben für Produktion, Logistik (z. B. Bahnverladung, Treibstoff), Materialien (Mikroplastik, Schwermetalle, PFAS) konsistent regeln; Recycling stärken, thermische Verwertung nur als letzte Option. 8. Phosphorrecycling/Nährstoffkreislauf im AWG verankern. 9. Grenzwerte für Endprodukte so ausgestalten, dass alternative Technologien (z. B. Pyrolyse) möglich bleiben. 10. Stoffliche Verwertung im EAG präzisieren: Biomethananlagen aus AWG einbeziehen, Gärrest als Produkt anerkennen,	
--	--	--	--

		Anspruch auf Flächenwidmung sichern. 11. Abfallende klar definieren (z. B. Gärrest, Pyrolysekohle, Biogas, Kompost, Proteinquellen, Bioraffinerieprodukte). 12. Benachteiligungen im Genehmigungsprozess abbauen: geringfügige Änderungen (z. B. PV-Anlagen, Maschinentausch, Containeranlagen) nur anzeigepflichtig, nicht genehmigungspflichtig. 13. Einheitliche Auslegung in allen Bundesländern und durch Sachverständige, Harmonisierung mit EU-Vorgaben. Verbesserungsvorschläge 1. Beamte und Amtssachverständige sollen gemeinsam mit dem Konsenswerber an der Umsetzung eines Projekts	
--	--	---	--

		arbeiten – nicht an dessen Verhinderung. 2. Die behördliche Bearbeitungsfrist von sechs Monaten ist zu lang. Während der Konsenswerber fehlende Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nachreichen muss, nimmt sich die Behörde für die Prüfung bis zu sechs Monate Zeit. 3. Beamte und Amtssachverständige sollen sich auf objektive Grundlagen stützen und persönliche Einschätzungen außen vor lassen. 4. Einreichunterlagen sollten vorab mithilfe von KI geprüft werden, damit notwendige Ergänzungen und Verbesserungen dem Konsenswerber sofort mitgeteilt werden können. 5. Für neue Verfahren ohne standardisierte Abläufe soll	
--	--	---	--

		die Möglichkeit bestehen, zivile Gutachter oder eine universitäre Begleitung anstelle von Amtssachverständigen einzubeziehen.	
§ 5 (2) ff § 66 § 14 § 1 und 2 § 5 § 1 (2a)		Impulse der Task Force Circular Economy im Rahmen des „Online-Dialogs zur Weiterentwicklung des AWG 2002“ 1. Sekundärrohstoffe und Abfallende-Verordnungen Im Bereich „Abfälle & Sekundärressourcen“ bestehen zahlreiche rechtliche Hürden. Empfohlen werden: • verstärkter Einsatz von Abfallende-Verordnungen, • grenzüberschreitender Einsatz von Sekundärmaterialien, wie im geplanten EU Circular Economy Act vorgesehen, • Abbau von Benachteiligungen gegenüber Primärrohstoffen	

		im AWG und in der Verwaltungspraxis, • beschleunigte Genehmigungen für EU-interne Versuchstransporte. (-> §5 (2) ff) Branchen- oder produktspezifische Abfallende-Regelungen schaffen Rechtssicherheit und erleichtern die Kreislaufführung in Österreich und der EU. (-> § 66) 2. Erweiterte Rücknahmesysteme (EPR) mit Ökomodulation Eine ökologisch ausgerichtete Ausgestaltung der EPR-Gebühren schafft Anreize für: • kreislaufgerechtes Design (Recyclingfähigkeit, Einsatz von Rezyklaten, Reparierbarkeit, Materialreduktion), • längere Nutzungsdauer, • optimierte Sammlung und Sortierung. Produkte mit Designbarrieren sollen höhere Gebühren tragen,	
--	--	---	--

		kreislauffähige Produkte entlastet werden. 3. Reparaturbonus ausweiten (-> § 14) Der Reparaturbonus hat breite Akzeptanz gefunden. Eine Ausweitung auf weitere Produktgruppen (z. B. Textilien, Schuhe, Fahrräder, Spielzeug) stärkt Klima- und Ressourcenschutz, handwerkliche Traditionen, regionale Arbeitsplätze und die Reparaturwirtschaft. 4. Reststoffbörsen ausbauen Der Ausbau von Reststoffbörsen fördert Märkte für Sekundärrohstoffe sowie Produkte aus Re-Use, Refurbishing und Remanufacturing. Notwendig sind: • Abbau abfallrechtlicher Hindernisse, • gezieltes Abfallende, • Förderung von Innovation, Technologietransfer und wirtschaftlicher Resilienz. (-> §§ 1 und 2)	
--	--	--	--

		5. Abfallhierarchie konsequent anwenden Noch immer wird Recycling als vorrangige Lösung gesehen – zulasten von Vermeidung, Wiederverwendung und Reparatur. Dies ist ressourcenintensiv und teuer für Umwelt und Gesellschaft. Eine konsequente Orientierung an der Abfallhierarchie: (-> § 5) • reduziert Ressourcenverbrauch an der Quelle, • erhält Materialien länger in hoher Qualität, • stärkt Versorgungssicherheit und Resilienz, verhindert die Abwälzung externer Kosten auf die Allgemeinheit. Rückmeldungen von Unternehmen Unternehmen fordern insbesondere: • Schließung von Materialkreisläufen und	
--	--	--	--

		Reduktion von Primärrohstoffen, (-> § 1 (2a)) • bessere Nutzung und Veredelung vorhandener Sekundärrohstoffe, • Abbau rechtlicher Barrieren (z. B. strengere Grenzwerte für Sekundärrohstoffe als für Primärmaterialien, doppelte Beschränkungen bei Eluat und Gesamtgehalt), • klare Abfallenderegungen (z. B. für Bruchglas aus Restmüllverbrennung), • praktikablere Regelungen für grenzüberschreitende Transporte, • Verbote der Verbrennung bestimmter Produkte (z. B. Matratzen), • verpflichtende Recyclingquoten für Neuware,	
--	--	--	--

		• stärkere Anreize für recyclingfähiges Design, • Berücksichtigung innovativer Open-Loop-Recyclinglösungen, • deutlichen Bürokratieabbau, etwa bei Genehmigungsverfahren und Richtlinien.	
Anhang 2 Behandlungsverfahren 1. Verwertungsverfahren § 2 (3a) § 68 § 15 (9)		Chemisches Recycling / Nebenprodukte / Grenzüberschreitender Transport / Abfalltransporte per Bahn Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und effizienten Kreislaufwirtschaft. Zahlreiche Hürden in der Abfallgesetzgebung stehen diesem Ziel jedoch noch entgegen: Anerkennung des chemischen Recyclings Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sind alle Recyclingoptionen notwendig. Daher müssen chemisches und lösemittelbasiertes Recycling als „stoffliche Verwertung“ und	

		„Recycling“ anerkannt werden. Auch Anhang 2 des AWG ist entsprechend flexibler zu gestalten. Technologieoffenheit und die Kombination mechanischer und chemischer Verfahren sind entscheidend, um die EU- Recyclingquoten zu erreichen. (-> Anhang 2 Behandlungsverfahren 1. Verwertungsverfahren) Nutzung von Nebenproduktströmen Alle Prozessprodukte sollten genutzt werden können. Dazu braucht es den Abbau bürokratischer Hürden, etwa die Möglichkeit für AWG-Anlagen, Nebenprodukte zu erzeugen (§ 2 (3a)). Ein früheres Abfallende (End- of-Waste-Status) sowie eine einheitliche abfallrechtliche Behandlung würden Ressourcennutzung verbessern und Importabhängigkeiten verringern. Grenzüberschreitender Abfalltransport Unterschiedliche Einstufungen von Materialien als „Produkt“ oder „Abfall“ führen regelmäßig zu Problemen. Notifizierungsverfahren	
--	--	--	--

		müssen erleichtert und beschleunigt werden. (-> § 2 (3a)) Verpflichtende Abfalltransporte per Bahn (-> § 68) Die Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene ist grundsätzlich zu begrüßen, stößt in der Praxis jedoch auf Hürden: beschränkte Kapazitäten, höhere Kosten, Just-in-time-Bedarf und komplexe Planung. Eine Reduktion der Minstdistanz von 200 auf 100 km ab 1. Jänner 2026 würde zusätzliche Ineffizienzen verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit gefährden. Die Regelung ist daher zu überarbeiten. Konstruktive Vorschläge: • Mindesttonnage (-> § 15 (9)) ○ Erhöhung von 10 auf 20 Tonnen, um kleinere Mengen flexibel zu halten ○ Gestaffelte Regelung nach Abfallart (z. B. Sonderabfälle)	
--	--	---	--

		○ Bindung der Mengengrenze an Jahrestonnagen • Fristen ○ Aussetzung bzw. Verschiebung der 100-km-Regel (ab 2026) zur Anpassung der Industrie und Infrastruktur • Vor- und Nachlaufregelung ○ Reduktion des 25%-Anteils bzw. regionale Differenzierungen ○ Sonderregelungen für Regionen ohne ausreichende Bahnterminals • Grenzüberschreitende Transporte ○ Differenzierte Anwendung der Bahnverpflichtung, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden ○ Negativnachweis über den gesamten Verbringungszeitraum • Wirtschaftliche Zumutbarkeit	
--	--	---	--

		○ Begrenzung der Mehrkosten gegenüber Straßentransport ○ Begrenzung der Transportdauer (max. xx % länger als Straßentransport) • Finanzielle Anreize ○ Kostenzuschüsse und steuerliche Begünstigungen (z. B. ALSAG) ○ Förderung unternehmenseigener Bahnanschlüsse und multimodaler Logistikzentren ○ Anpassung bestehender Programme speziell für Abfalltransporte (z. B. Containerpools, Mini-Hubs) • Weitere Maßnahmen ○ Einführung eines CO₂-Kompensationsmodells ○ Vereinheitlichung und Digitalisierung	
--	--	--	--

		der Nachweispflichten ○ Flexiblere Ausnahmen bei Störungen (Unwetter, Streiks) ○ Optimierte Rückmeldungen digitaler Plattformen (< 1 Werktag) ○ Pilotregion mit neuen Maßnahmen (Mini-Hubs, Containerpools, Anschlussbahnen) ○ Digitales Monitoring von Kapazitäten, Auslastung und Ausnahmen ○ Standardisierung der Verladetechnik (z. B. ACTS, Mobiler) ○ Regelmäßige Evaluierung und Anpassung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit	
--	--	---	--